INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG IV — BERLIN, MAI/JUNI 1936 — NUMMER 5/6

INHALT

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Julius Brodnitz

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat folgende Trauerkundgebung erlassen:

In Julius Brodnitz verliert die Reichsvertretung der Juden in Deutschland einen Mann und eine Gewißheit. Der fast Siebzigjährige stand unter uns in unruhvoller, bedrückender Zeit als ein Mann justus et tenax propositi. Er war einer der Junggebliebenen, fast einer der Jungen geworden, sich treu und immer erschlossen, immer bereit zu lernen. Er, der über alles Enge und Parteigebundene hinausgehoben war, dem sein Judentum immer die letzte und entscheidende Antwort gab, war uns je länger desto besser eine Gewißheit; wir wußten, wenn bestimmende Fragen vor uns hintraten, daß wir auf ihn rechnen konnten. Wir werden dem, was er war, die Treue halten.

*

Dem Central-Verein der Juden in Deutschland ließ die Reichsvertretung folgendes Schreiben zugehen:

Von Trauer erfüllt, senden wir Ihnen diese Zeilen, um es Ihnen auszusprechen, wie tief wir den Heimgang von Julius Brodnitz empfinden.

Er stand, mochte er auch den täglichen Platz der Arbeit nicht unter uns haben, in unserer Mitte. Denn er war ein Mittelpunkt jüdischen Denkens, jüdischer Gläubigkeit in unserer großen Gemeinschaft. Zu ihm sprach, was alle im Innersten bewegt, und was er sprach, hat unser aller Seele erfaßt. Er sah das Ganze und hörte das Ganze. Jede Besonderheit war ihm Besonderheit um des großen Ganzen willen. Sein Rat, seine Entschiedenheit vor allem hat dem Zusammenschluß der Juden in Deutschland den Weg gebahnt, hat unserer Reichsvertretung den Boden bereitet. Als Mahner zur Verbundenheit, als Hüter der Einheit, immer aufrecht, immer aufrichtig und immer begreifend, zu jedem Opfer bereit und darum befugt, Opfer zu fordern, wie ein guter Geist der Gemeinschaft, Beweis und Vorbild, so stand er in unserer Mitte. Das soll er bleiben.

Leo Baeck. Otto Hirsch.

Bertha Pappenheim

Zu Beginn der letzten Sitzung des Präsidialausschusses gedachte der Präsident der Reichsvertretung, Dr. Leo Baeck, in warmen Worten der hingegangenen Frau Bertha Pappenheim. Mit der Verstorbenen verlieren die Juden in Deutschland eine ihrer stärksten Persönlichkeiten.

Nahum Sokolow

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat anläßlich des Todes Nahum Sokolows folgende Trauerkundgebung erlassen, die der Exekutive der Jewish Agency in London und der Palästina-Exekutive in Jerusalem übermittelt wurde:

Der Heimgang von Nahum Sokolow erfüllt uns mit inniger Trauer. Die Jahrzehnte des Entschlafenen waren der Idee des Ganzen stets zugewandt. Er wollte immer zu allen sprechen, für alle wirken und schaffen, er sah immer den Zusammenhang der Tage; in unserer Gegenwart erblickte er das Wachsen aus der Vergangenheit hervor, das Wachsen in die Zukunft hinein. Seiner selbst war er darin gewiß. Er wollte nie abdanken, er wollte auf seinem Platze stehen, so haben wir alle ihn gekannt. Sein Leben gehörte dem jüdischen Volke zu, sein Name gehört darum der jüdischen Geschichte an.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Schaffung eines Heims für jüdische Körperbehinderte

Es wurde schon immer als ein außerordentlicher Mangel empfunden, daß es keine jüdische Institution in Deutschland gibt, die ein Heim unterhält, in das Körperbehinderte, die im Vollbesitze ihrer geistigen Kräfte sind, aufgenommen werden. Gerade in dieser Zeit der Auswanderung macht sich dieses Fehlen besonders bemerkbar; denn Körperbehinderte werden in der Mehrzahl der Fälle nicht zur Auswanderung kommen, während deren Angehörige es als eine große Entlastung empfinden würden, wenn in irgendeiner Form für die Behinderten gesorgt wäre. Daher will die Selbsthilfegruppe jüdischer Körperbehinderter in Deutschland (SHGJK.) unter der Förderung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, die Initiative ergreifen und für die Schaffung eines Heimes eintreten, das eine möglichst produktive Wohngemeinschaft darstellen soll. In möglichst kurzer Zeit soll ein Projekt ausgearbeitet werden, das als Grundlage für die weiteren Arbeiten an dem Aufbau eines Heimes dienen wird. Zunächst ist aber notwendig, daß ein Ueberblick darüber erreicht wird, wieviele Körperbehinderte, gleich welchen Alters und Geschlechts, ihr Aufnahmegesuch in das zu schaffende Heim in Aussicht stellen. Erst wenn diese Angaben vorliegen, werden die Einzelheiten des Projektes ausgearbeitet werden können. Es ist zu betonen, daß von jüdischen Institutionen auf dem hier erläuterten Gebiete keine oder nur wenige Erfahrungen gesammelt worden sind.

Wir bitten alle Interessenten oder deren Angehörige, an die Selbsthilfegruppe jüdischer Körperbehinderter in Deutschland, Berlin NW 87, Tile-Wardenberg-Str. 10, folgende Fragen für alle Teile unverbindlich zu beantworten:

1. Wer hat den Wunsch zur Aufnahme in ein zu schaffendes Heim?
2. Welche Mittel stehen monatlich zur Verfügung?
3. Welcher Art ist die Körperbehinderung? (Möglichst genaue Beschreibung, insbesondere der Entstehung.)
4. Wann geboren?

Eine besondere Erleichterung würde es für die Errichtung eines Heimes sein, wenn geeignete Räumlichkeiten, evtl. gegen mäßige Miete, zur Verfügung stehen könnten. Sofern den jüdischen Körperbehinderten in dieser Weise eine Förderung zuteil werden kann, werden gefl. Nachrichten ebenfalls an die obige Anschrift erbeten.

Schulabteilung

Lehrgang zur Ausbildung von hebräischen Lehrern

Die hebräische Sprachbewegung hat in den letzten Jahren in Deutschland einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Etwa 15 000 Jugendliche und Erwachsene lernen zur Zeit in Gruppen, Bünden, Zirkeln, Lehrhäusern und Sprachschulen Hebräisch. Für diese große Zahl von Lernenden reichen die Lehrkräfte nicht entfernt aus. Die Schulabteilung der Reichsvertretung hat daher einen Lehrgang zur Ausbildung von hebräischen Lehrern für den Erwachsenenunterricht veranstaltet.

Am 29. und 30. Juni fand die Schlußprüfung des Kurses statt, an dem 30 Damen und Herren teilnahmen. 22 von ihnen unterzogen sich der Prüfung und bestanden sie.

An dem Lehrgang wirkten folgende Dozenten mit: Dr. Kaléko, der zugleich die organisatorische Leitung innehatte (moderne hebräische Literatur); Frau Professor Dr. Barschak (Pädagogik); Dr. Borodianski (Bibel); Dr. Heller (Sprachlehre); Dr. Jakobsohn (jüdische Geschichte); Dr. Masé (nachbiblische Literatur); Elieser Smolly (Palästinakunde); Chemja Winawer (Musik).

Der Prüfungskommission gehörten außer den Dozenten Professor Elbogen und Dr. S. A. Horodetzky, außerdem Studienrat Dr. Leschnitzer und Julius Stern, von der Schulabteilung der Reichsvertretung, an.

Am Schluß der Prüfung wiesen Studienrat Dr. Leschnitzer und Dr. Kaléko auf die bedeutungsvolle Aufgabe des Lehrers des Hebräischen hin und gaben der Hoffnung Ausdruck, daß der abgeschlossene Lehrgang dem Bemühen um Wiederbelebung der hebräischen Sprache einen starken Auftrieb gegeben haben möge.

Jüdische Organisationen

Council for German Jewry

Die Arbeit des Council

Der Council for German Jewry hat Anfang März 1936 seine Arbeiten aufgenommen. Die Pläne des Council wurden in folgendem Aufruf dargelegt, den Sir Herbert Samuel, Lord Bearsted und Simon Marks an die Judenheit Englands erlassen haben:

1. Ziel der Aktion ist die Ermöglichung der Auswanderung von Juden aus Deutschland in so großer Zahl wie es durchführbar ist. Die gegenwärtig in Aussicht genommene Zahl beträgt 20 000 bis 25 000 jährlich während der nächsten vier oder fünf Jahre. Es wird sich bei diesen hauptsächlich um junge Leute und Kinder handeln, doch wird vorausgesetzt, daß viele ältere Männer und Frauen später nachfolgen werden.

2. Es wird erkannt, daß die Auswanderer in der Hauptsache solche Berufe und Eignungen haben sollen, durch die sie sich für die Bestimmungsländer als nützlich erweisen können.

3. Ein großer Teil der künftigen Auswanderer und viele der bereits Ausgewanderten werden eine besondere Schulung oder Umschulung in Handwerk oder Landwirtschaft durchmachen müssen, wozu Gelegenheit geboten werden soll.

4. Ueber 30 000 Ausgewanderte aus Deutschland haben sich bereits in Palästina niedergelassen, und man hofft, daß es einem großen Teil der Auswanderer der nächsten Jahre ebenfalls möglich sein wird, nach Palästina zu gehen. Zu diesem Zweck wird es notwendig sein, die besondere Ausbildung junger Menschen für das landwirtschaftliche und industrielle Leben in Palästina auszubilden sowie Pläne für die weitere Entwicklung des Landes zu fördern, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

5. Die zeitweilige Unterstützung, die gegenwärtig jener Minderheit der Ausgewanderten gewährt wird, denen es noch nicht möglich war, einen Erwerb zu finden, und die in Not sind, kann nicht eingestellt werden. Viele Einzelpersonen und Familien sind in verschiedenen Ländern gestrandet und in verzweifelter Lage. Ihnen muß man helfen, ein ständiges Heim zu finden, und muß sie inzwischen vor Elend bewahren.

6. Der Council for German Jewry ist jetzt zur Erfüllung dieser Aufgaben geschaffen worden. Die amerikanische Judenheit wird in ihm voll vertreten sein. Er wird gewisse Funktionen bei der Auswandererhilfe zu übernehmen haben, die früher dem vom Völkerbund eingesetzten Oberkommissar zugewiesen waren, denn die Tätigkeit des neu ernannten Oberkommissars ist in stärkerem Maße auf die politischen und rechtlichen Seiten des Problems eingeschränkt. Der Council wird die bisher von dem Central British Fund for German Jewry geleistete Arbeit weiterführen und sich dabei seines Apparates bedienen. Es ist nicht beabsichtigt, eine neue große Organisation zu schaffen. Die Körperschaften, die seit langer Zeit auf verschiedenen Teilen dieses Arbeitsgebietes tätig sind, behalten ihre Autonomie und setzen ihre Arbeit fort.

7. Es ist klar, daß weit größere Summen als bisher benötigt werden. Eine gewisse Zahl von Auswanderern wird vielleicht in der Lage sein, eigene Mittel mitzubringen oder bei Angehörigen und Freunden, die bereits in anderen Ländern ansässig geworden sind, vorübergehend Gastfreundschaft und Hilfe zu finden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wird die für die Durchführung einer Bewegung in dem beabsichtigten Umfang erforderliche Summe auf mindestens drei Millionen Pfund geschätzt. Daraus ist zu ersehen, daß eine außerordentliche Anstrengung notwendig ist, wenn das angestrebte Ziel erreicht werden soll.

Die Zusammensetzung des Council

Die endgültige Zusammensetzung des Council for German Jewry steht noch nicht fest. Der englischen Abteilung des Council gehören der Vorsitzende Sir Herbert Samuel, Viscount Bearsted, der Präsident der ICA, Sir Osmond Elim d'Avigdor Goldsmid, der Präsident der Jewish Agency und der Zionistischen Organisation, Dr. Chaim Weizmann, und Simon Marks an.

Das Büro des Council ist zusammengesetzt aus Professor Norman Bentwich, Sir Wyndham Deedes und S. Adler-Rudel.

Literatur

„Auf beiden Seiten des Atlantik" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 8 (20. Februar 1936).

„Die Londoner Beratungen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 19 (6. März 1936).

„Beginn des Appeal" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 22 (17. März 1936).

„Der Council for German Jewry beginnt seine Arbeit" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 12 (19. März 1936).

Jewish Agency for Palestine

Tagung des Beirats der Jewish Agency

Am 15. Juni 1936 fand in Berlin unter dem Vorsitz von Dr. Leo Baeck die erste Tagung des Beirats der Jewish Agency in Deutschland statt. Dr. Werner Senator hielt ein Referat über die letzte politische und wirtschaftliche Entwicklung in Palästina. Dr. Michael Traub berichtete über die Finanzlage der Jewish Agency. Dr. Siegfried Kanowitz schilderte die Haltung des Jischuw bei den Unruhen. Die Tagung schloß mit einem Aufruf an die Judenheit Deutschlands zu verstärkter Palästinaarbeit.

Aufruf zu verstärkter Palästinaarbeit

Das Präsidium des Keren Hajessod in Deutschland veröffentlicht anläßlich der Ereignisse in Palästina folgenden Aufruf „An die Juden in Deutschland":

Mit tiefem Schmerz beklagt die jüdische Welt die maßlose, oft verbrecherische Bedrohung, der unsere friedliche Aufbauarbeit in Erez Israel seit Wochen ausgesetzt ist. Menschenleben sind zum Opfer gefallen, Werte, die in mühseliger Anstrengung geschaffen wurden, sind vernichtet worden.

Angriffe und Gewalttaten können uns Juden nie davon abhalten, unser Recht auf die Errichtung der jüdischnationalen Heimstätte in Palästina zu vertreten. Sie können unsere Verbundenheit mit den Brüdern in Erez Israel und mit dem Werke des Aufbaus nur stärken und festigen.

Das soll auch jetzt unsere Antwort sein. Wir wollen alle Kräfte zusammenfassen. Wir fordern jeden, der schon bisher mit seinem Beitrag zum Keren Hajessod der Verpflichtung gegen Erez Israel Ausdruck gegeben hat, auf, durch einen Sonderbeitrag von wenigstens einem Viertel seiner regelmäßigen Zeichnung mitzuhelfen, daß der friedliche, gegen niemand gerichtete Aufbau Palästinas, das Raum für Juden und Araber hat, gesichert und fortgesetzt werde.

Die, welche sich bis jetzt unserem Werke ferngehalten hatten, rufen wir in dieser Stunde auf, sich mit ihrem Opfer uns anzuschließen. Wir zählen auf alle.

Die Juden Deutschlands sind mit dem Palästinawerk unlöslich verbunden. Ihre Gedanken weilen in Sorge und Liebe bei Brüdern und Schwestern, Eltern und Kindern in Erez Israel. Ihre Hoffnungen sind auf den Fortschritt unserer Arbeit gerichtet. Wir wissen, daß unser Ruf nicht ungehört verhallen wird.

Literatur

„Tagung der Jewish Agency" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 49 (19. Juni 1936).

„Beiratssitzung der Jewish Agency in Berlin" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 25 (18. Juni 1936).

„Von der Arbeit des KH." in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 47 (12. Juni 1936).

Central-Verein der Juden in Deutschland

Amt des Vorsitzenden

Gemäß einem einhelligen Beschluß der stellvertretenden Vorsitzenden des Central-Vereins übt Rechtsanwalt Dr. Herzfeld (Essen) vorläufig das Amt des Vorsitzenden des Central-Vereins aus.

Zionistische Vereinigung für Deutschland

Sitzung des Landesvorstandes

Der auf dem XXV. Delegiertentag der Zionistischen Vereinigung für Deutschland Anfang Februar 1936 gewählte Landesvorstand trat am 14. Juni 1936 in Berlin zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die angenommenen Resolutionen lauten:

I. Der am 14. Juni 1936 in Berlin versammelte Landesvorstand der Zionistischen Vereinigung für Deutschland fühlt sich dem Jischuw in Erez Israel in der schweren Prüfung, die er gegenwärtig zu bestehen hat, brüderlich verbunden. Die Trauer um die Opfer verbindet sich mit dem unerschütterlichen Willen, das Ringen unseres Volkes um sein Recht auf Leben und ungehindertes Wachstum in Palästina unter Anspannung der jüdischen Kräfte in der ganzen Welt fortzuführen.

Unser historischer Anspruch auf Erez Israel, völkerrechtlich anerkannt und durch opfervolle kolonisatorische Leistung erhärtet, bleibt unantastbar bestehen.

Der Landesvorstand der Zionistischen Vereinigung für Deutschland versichert die Exekutive der Zionistischen Organisation und der Jewish Agency for Palestine seines vollen Vertrauens und gibt der Zuversicht Ausdruck, daß es ihrer entschlossenen und zielbewußten Tätigkeit gelingen wird, Bedingungen zu schaffen, unter denen unser Werk friedlich und mit gesteigerter Kraft sich weiter entfalten kann.

II. Der Kampf um Palästina geht um Lebensraum für die überall in der Golah wartenden jüdischen Massen. Deshalb ist die Gesamtheit der Juden verpflichtet, die Lasten dieses Kampfes mitzutragen. Der Landesvorstand beauftragt den Geschäftsführenden Ausschuß, Maßnahmen einzuleiten, um neue erhebliche Mittel zur Sicherung und Erweiterung unseres Aufbauwerkes aufzubringen. Dazu sollen alle Körperschaften und Organisationen der Juden in Deutschland herangezogen werden.

In dieser Stunde verpflichtet die Zugehörigkeit zur Zionistischen Organisation, in der Opferbereitschaft beispielhaft voranzugehen. Der Landesvorstand fordert alle Mitglieder der ZVfD. auf, für die nationalen Fonds des Palästina-Werkes einen Fonds „Bizzur Haarez" aufzubringen. Jeder Zionist hat den Ertrag eines Arbeitstages an diesen Fonds „Bizzur Haarez" zu leisten.

Der Landesvorstand unterstreicht die vom Geschäftsführenden Ausschuß an alle Keren-Hajessod-Zahler ergangene Aufforderung, ihre diesjährige Keren-Hajessod-Zeichnung um ein Viertel zu erhöhen. Durch eine solche Erhöhung wird die Abführung des Ertrags eines Arbeitstages abgegolten.

Der Landesvorstand ist der Ueberzeugung, daß unsere Verbundenheit mit dem Jischuw in Erez Israel über Solidaritätserklärungen hinaus in einem derart verstärkten Kräfteeinsatz für Palästina Ausdruck finden muß.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah

Bericht über die Erste Jugendalijah-Weltkonferenz

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158, hat den Bericht über die vom 9. bis 12. September 1935 in Amsterdam abgehaltene erste Jugendalijah-Weltkonferenz im Druck erscheinen lassen. Die Referate, Diskussionen und Beschlüsse dieser vor allem für die Jugendalijah-Arbeit in Deutschland bedeutsamen Tagung werden an Hand des stenographischen Protokolls wiedergegeben. Auszüge aus den zahlreichen Begrüßungsschreiben und -telegrammen zeugen von dem starken Interesse, das die Jugendalijah-Bewegung bei jüdischen Organisationen, Gemeinden und führenden Persönlichkeiten aller Länder gefunden hat. Dem gut ausgestatteten Heft sind Bilder beigegeben, die die Persönlichkeiten zeigen, welche in Palästina, Amerika und Europa Träger der Bewegung sind.

Hechaluz

Tagung des Hechaluz

Im April 1936 fand eine Moeza des Hechaluz statt, zu der die Leiter der größeren Ortsgruppen, die Bezirksleiter und die Leiter der Kibbuze Hachscharah erschienen waren.

Die Moeza wurde eröffnet durch ein Referat von Georg Josephthal über die Situation im Hechaluz und die Aufgaben in der nächsten Zeit. Josephthal berührte besonders die Aufgaben des Hechaluz in der Gesamtsituation der jüdischen Jugend in Deutschland. Es bestände für einen Großteil der jüdischen Jugend die schwere Alternative, entweder selbst aus dem Wirtschaftsprozeß auszuscheiden, um von sich aus den Weg zur Chaluziuth zu gehen, oder zu dem Sektor der Ausgegliederten der mittleren Generation zu gehören, der notwendigerweise gesellschaftliche Hilfe in Anspruch nehmen muß. Dem Ziel, die freiwillige Selbstausgliederung in jüngeren Jahren zu erreichen, kommt der Hechaluz zwar jährlich näher und näher, jedoch kann auch heute vom pädagogischen Standpunkt aus das Ergebnis noch nicht als voll befriedigend angesehen werden.

Josephthal wandte sich dann den Fragen der Auswanderung nach außerpalästinensischen Ländern zu. Er erklärte, daß der Hechaluz keinen Grund habe, die Auswanderung nach anderen Ländern zu bekämpfen, jedoch müßten die Voraussetzungen erfüllt sein, ohne die die neue Emigration ein Abbild alter assimilatorischer Emigrationsbestrebungen wäre. Nur national-jüdisch orientierte Auswanderungsversuche, ohne offene oder geheime Assimilationstendenzen, seien begrüßenswert. Er erläuterte, daß eine kollektive Auswanderung nur in diejenigen Länder möglich sei, die ebenso wie Palästina den Ausbau der untersten Wirtschaftsbasis erfordern, und das heißt praktisch: Berufsumschichtung. Jeder Emigrationsversuch in europäische Länder, deren Wirtschaftsrahmen keine Aufnahmemöglichkeit neuer Kräfte zeigt, sei aussichtslos.

Einen besonderen Raum nahm in den Ausführungen die Frage der Erstausbildung ein. Neben der Erstausbildung in Palästina (Jugend-Alijah) und der handwerklichen städtischen Ausbildung muß der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ausbildung auf dem Lande (sog. Mittlerenhachscharah des Hechaluz) immer mehr Bedeutung zukommen. Eine planmäßige Berufspolitik für Palästina könne nur dann betrieben werden, wenn jährlich mindestens 1500 Jugendliche in solchen Gruppen in Deutschland Aufnahme finden könnten. Dieser Aufgabe werden die jüdischen Institutionen jetzt noch nicht in genügendem Umfange gerecht.

An diese programmatischen Ausführungen schloß sich nach einer regen Diskussion ein Referat von Schura Oscherowitsch über die Fragen der Hachscharah an. Er befaßte sich zunächst mit der Frage der Hachscharah-Dauer. Durch die Verknappung der Zertifikate ist die Länge der Hachscharah zu einem Problem geworden. Auf der letzten Moeza schon setzte man die Dauer mit zwei Jahren fest. Da aber häufig zwischen der Beendigung der Hachscharah und der Erlangung des Zertifikates ein mehr oder weniger großes Vakuum eintritt, ergibt sich die Tatsache, daß die Chawerim infolge der Unterbrechung ihrer Hachscharah den notwendigen Kontakt mit der körperlichen und geistigen Arbeit verlieren. Deshalb muß die Hachscharah bis zur Alijah ununterbrochen fortgesetzt werden.

Noch ein Moment ist wichtig, um dieses Ziel zu erreichen. Man muß die Einzel-Hachscharah und die städtische Hachscharah verkleinern und auf der anderen Seite die landwirtschaftliche Hachscharah und die Zentren vergrößern. Denn diese Form der Hachscharah bereitet am besten auf das Leben im Kibbuz vor und schafft die Möglichkeit, daß die Chawerim auch in gesellschaftlicher Beziehung alijahreif werden.

Oscherowitsch stellte die Forderung auf, die Auslands-Hachscharah, soweit das Budget reicht, möglichst zu vergrößern. Der Plan der Palästina-Hachscharah, der in der letzten Zeit aufgetaucht ist, scheint Oscherowitsch aus pädagogischen und beruflichen wie aus finanziellen Gründen sehr begrüßenswert.

Das dritte Referat der Tagung hielt Boris Eisenstädt über die Situation in Palästina. Es war ein umfassender Ueberblick über die Wirtschaft und Politik. Die Tagung schloß mit einem Gedenken an Seew Orbach.

Literatur

„Der Weg des Hechaluz" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 11 (12. März 1936).

„Aus der Arbeit des Hechaluz" in „Jüdische Zeitung Breslau" Jg. 43 Nr. 22 (12. Juni 1936).

„Der Weg des Bachad", Dr. Erich Rosenblüth in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 102 (20. Dezember 1935).

Hicem

Jüdische Auswanderungskonferenz

Der in Paris vom 29. Juni bis 1. Juli 1936 tagenden Internationalen Jüdischen Auswanderungskonferenz ist von der Hias-Ica Emigration Association (Hicem) ein umfassender Tätigkeitsbericht vorgelegt worden, der eine ins einzelne gehende Uebersicht über die Entwicklung jüdischer Auswanderungsbewegung im letzten Jahrzehnt bietet.

In dem Bericht wird darauf hingewiesen, daß das Auswanderungsbedürfnis der jüdischen Massen des Ostens unvermindert anhält. Das ist daraus zu ersehen, daß der Jahresdurchschnitt der jüdischen Auswanderung aus den osteuropäischen Ländern im Jahrzehnt 1925—1935 gegenüber den Jahren 1881—1925, in denen er 81 000 Menschen betrug, nur um 40 % auf etwa 50 000 gefallen ist, obwohl Einwanderungssperre und Einwanderungserschwerung in den meisten in Betracht kommenden Ländern die Möglichkeit einer Wanderbewegung außerordentlich einschränken. Im letzten Jahr, 1935, hat die Auswanderung mit 81 500 Seelen den Jahresdurchschnitt der Vorkriegszeit sogar überschritten, während es unter den Nichtjuden Ost- und Südeuropas eine Auswanderung so gut wie überhaupt nicht gab.

Die Richtung der jüdischen Auswanderung hat in den letzten zehn Jahren eine durchgreifende Aenderung erfahren. Während in den Jahren 1881—1925 72 % der jüdischen Auswanderer aus Osteuropa in die Vereinigten Staaten von Nordamerika gingen, 10 % nach Südamerika, 4 % nach Palästina, 2 % nach Südafrika und 12 % nach europäischen und anderen Ländern, sind in den letzten zehn Jahren von allen osteuropäisch-jüdischen Auswanderern 40,5 % nach Palästina, 17,6 % nach Nordamerika, 21,7 % nach Südamerika, 3,5 % nach Südafrika und 16,7 % in andere Länder gegangen.

Aber nicht nur die Zielrichtung, sondern auch der ganze Charakter der Auswanderung ist ein anderer geworden. Zu einer Zeit, in der es keine Einwanderungsbeschränkungen gab, spielte auch die Frage einer Auswahl der Einwanderer auf Grund besonderer Eignung keine Rolle. Heute jedoch ist die Lage weitaus komplizierter; richtige Auswahl der Wanderer hat größte Bedeutung erlangt. Die Aufgabe der jüdischen Hilfsorganisationen im Zeitalter der Einwanderungsbeschränkung besteht nicht mehr bloß in moralischer und juridischer Unterstützung, sondern auch in der Auswahl und Ausbildung eines produktiven Einwandererelements, das geeignet ist, sich den Erfordernissen der Einwanderungsländer anzupassen.

Der Bericht geht sodann zur Schilderung der Lage in den einzelnen Auswanderungsländern über. Die größte Zahl jüdischer Auswanderer, nämlich 186 134, hat in den letzten zehn Jahren Polen gestellt. Im Jahre 1935 allein sind 30 717 Juden aus Polen ausgewandert. Das Ziel der Auswanderer aus Polen war bei 76 242 Palästina, bei 27 755 die Vereinigten Staaten, bei 15 466 Kanada, bei 38 098 Argentinien, bei 13 098 Brasilien, bei 4689 die Länder Mittelamerikas, bei 4378 Uruguay, bei 1550 Australien, bei 3774 andere überseeische Länder und bei 17 169 verschiedene Länder Europas. Aus Litauen sind etwa 18 000 Juden in den letzten zehn Jahren ausgewandert; sie machten 37 % der Gesamtauswanderung aus. In den letzten Jahren ist die nichtjüdische Auswanderung aus Litauen wesentlich zurückgegangen, so daß der Prozentsatz des jüdischen Anteils an der Gesamtauswanderung auf 80 % gestiegen ist, obwohl die Juden nur 7 % der Gesamtbevölkerung ausmachen. Der größte Teil der jüdisch-litauischen Auswanderung, 4988 Menschen, ging nach Südafrika. Das neue Einwanderungsgesetz von 1930 hat jedoch die jüdische Einwanderung nach Südafrika bedeutend eingeschränkt. 1935 konnten nur 165 Personen von dem HICEM-Büro in Kaunas nach Südafrika abgefertigt werden. 3993 litauische Juden gingen nach Südamerika, und zwar 1829 nach Uruguay, 1184 nach Argentinien und 910 nach Brasilien. In die Vereinigten Staaten sind im letzten Jahrzehnt 2165 Juden aus Litauen eingewandert. Auf Grund eines 1931 getroffenen Abkommens sind 344 litauische Juden nach Biro-Bidschan gegangen. 6084 Juden sind aus Litauen nach Palästina ausgewandert. Von den 6000 lettländisch-jüdischen Auswanderern des letzten Jahrzehnts gingen 3100 nach Palästina, 1000 nach den Vereinigten Staaten. Aus Rumänien sind 22 272 Juden in verschiedene Länder ausgewandert, die meisten nach Nord- und Südamerika, Palästina und Südafrika.

Der Bericht erörtert weiter den Stand der jüdischen Emigration nach dem Fernen Osten. In Schanghai sind in den letzten fünfzehn Jahren etwa 5000 russische Juden aus Charbin eingetroffen; 2000 jüdische Einwanderer kamen nach Tientsin. Jüdische Gemeinden entstanden auch in Tsingtau, Hankau, Dairen und anderen chinesischen Städten. Die jüdische Bevölkerung von Mandschukuo, China und Japan wird gegenwärtig auf 16 000 Seelen geschätzt, d. s. 11 % der gesamten im Fernen Osten lebenden Europäer.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Keine Auswanderung ohne Sprachkenntnisse!

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland teilt mit:

Die verstärkte Auswanderung nach Uebersee, die im Herbst 1935 eingesetzt hat, hält unvermindert an und richtet sich vor allem nach Südafrika, den Vereinigten Staaten und einigen südamerikanischen Ländern. Bei der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Erholung der meisten dieser Länder könnte man die Aussichten unserer Auswanderer trotz der bekannten Schwierigkeiten des Kapitaltransfers und trotz der ungesunden Berufsgliederung der Juden aus Deutschland als verhältnismäßig günstig bezeichnen, zumal die großen ausländischen Organisationen, wie die Ica, die Hicem und die verschiedenen Hilfskomitees bei der Unterbringung der Neu-Eingewanderten unschätzbare Hilfe leisten, für die das Judentum in Deutschland zu größtem Dank verpflichtet ist. Demgegenüber mehren sich aber in letzter Zeit immer stärker die Klagen, daß unsere Auswanderer selbst verhängnisvolle Fehler begehen, die nicht nur ihr wirtschaftliches Fortkommen erschweren, sondern auch eine unerträgliche Belastung für die Arbeit der ausländischen Hilfskomitees darstellen.

Daß es Pflicht des jüdischen Auswanderers ist, sich im Einwanderungslande jeder politischen Tätigkeit strikte zu enthalten, ist vom Hilfsverein wie von den zuständigen ausländischen Organisationen mehrfach betont worden und muß auch an dieser Stelle mit allem Nachdruck wiederholt werden, da der Schaden, der durch die unzulässige Einmischung einzelner Einwanderer in die politischen Verhältnisse ihrer neuen Heimat angerichtet werden kann, unabsehbar ist und die Einwanderungsmöglichkeit für Tausende von nachrückenden Auswanderern zu zerstören vermag.

Während aber eine unstatthafte politische Betätigung im Einwanderungslande immer nur von wenigen Einzelnen ausgeht, liegt ein sehr viel allgemeineres Verschulden unserer Auswanderer in ihrem mangelnden Eifer zur Erlernung der künftigen Landessprache. Es liegt auf der Hand, daß der Einwanderer auf wirtschaftlichen Erfolg in der Regel nur rechnen kann, wenn er die Sprache seiner neuen Heimat von Anfang an wenigstens einigermaßen beherrscht und sich dann im Lande selbst möglichst rasch in ihr vervollkommnet. Dies gilt natürlich in besonderem Maße für die Angehörigen der kaufmännischen und akademischen Berufe, die ohne Beherrschung der Landessprache als Arbeitskräfte meistens geradezu unbrauchbar sind. Trotzdem wird immer häufiger aus den überseeischen Ländern berichtet, daß kaum ein kleiner Teil der Einwanderer auch nur über die bescheidensten Sprachkenntnisse verfügt, und daß viele, wenn nicht die meisten, sich einfach darauf verlassen, sie würden die Sprache schon im Einwanderungslande sozusagen von selbst erlernen. Allein innerhalb der letzten Tage sind dem Hilfsverein aus Südafrika, aus Columbien, aus Argentinien, Uruguay und Brasilien heftige Klagen über die Trägheit vieler Auswanderer in dieser Hinsicht zugegangen. Zu gleicher Zeit klagt das Hilfskomitee in Bogota (Columbien), es müsse immer wieder feststellen, daß die Einwanderer fast ausnahmslos sprachlich, psychisch und beruflich völlig unvorbereitet dahin kämen und sich so „selbst die allergrößten Hindernisse für ihr Vorwärtskommen" bereiteten. Aehnliche Klagen über die unerträgliche Erschwerung ihrer Arbeit kamen und kommen fast jeden Tag von den ausländischen Komitees.

Andererseits erhält der Hilfsverein aber auch immer wieder Briefe von früheren Auswanderern, die zufrieden darüber berichten, wie schnell sie dank ihrer früheren Sprachstudien Stellung gefunden haben und welch unschätzbaren Vorteil es für den Einwanderer bildet, wenn er die Landessprache und möglichst außerdem noch eine Sprache beherrscht. Es verdient nachdrücklichste Betonung, daß die Kenntnis der englischen Sprache auch für Auswanderer nach Südamerika, insbesondere natürlich für Kaufleute, eine außerordentliche Hilfe bedeutet; noch wichtiger ist allerdings die Kenntnis der dortigen Landessprache, d. h. im allgemeinen

des Spanischen und für Brasilien des Portugiesischen. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß jeder einzelne Auswanderer, ganz besonders wenn er öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, schon in Deutschland die Sprache seiner voraussichtlichen Heimat studiert.

Sprechstunden

Die Sprechstunden beim Hilfsverein der Juden in Deutschland e. V., Berlin W 35, Ludendorffstr. 20, finden in Zukunft am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 13 Uhr statt. Mittwoch ist keine Sprechstunde.

Literatur

„Organisierte Auswanderung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 19 (7. Mai 1936).

„Sprechstunde des Hilfsvereins" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 17 (23. April 1936).

Jüdisches Auswandererlehrgut Groß-Breesen

Aufnahme von Schülern

Wie uns die Leitung des jüdischen Auswandererlehrgutes Groß-Breesen mitteilt, besteht die Möglichkeit, zunächst noch einige Schüler im Alter von 15—16 Jahren, auch Mädchen von 14 Jahren ab aufzunehmen. Fragebogen können unter Beifügung von Freiporto bei der Verwaltung Groß-Breesen, Post Obernigk in Schlesien, angefordert werden.

Literatur

„Zwischenwelt im Werden" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„Ein Lehrgut für Auswanderer" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 24 (11. Juni 1936).

„Groß-Breesen im Aufbau" in „Der Schild" Jg. 15 Nr. 22 (29. Mai 1936).

„Auswanderungsplanung und Auswanderungsschule" in „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 13 Nr. 7 (15. April 1936).

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Die Vorlehre für die jüdische Jugend

Das Jugendpflegedezernat der Jüdischen Gemeinde zu Berlin hat eine Schrift „Die Vorlehre für die jüdische Jugend" herausgegeben, in der die Bedeutung dieser Einrichtung dargetan und eine ausführliche Uebersicht über die Lehr- und Arbeitspläne gegeben wird.

Umschulungslehrgänge für die Erziehungsarbeit

Die unter Leitung von Nelly Wolffheim stehenden Umschulungslehrgänge der Jüdischen Gemeinde zu Berlin für die Erziehungsarbeit in jüdischen Privathaushaltungen und Heimbetrieben haben einen Bericht über das Schuljahr April 1935 bis April 1936 herausgegeben.

Literatur

„Was die Vorlehre bedeutet" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 18 (3. Mai 1936).

„Zwischen Schule und Leben" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Die Vorlehre für die jüdische Jugend" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 42/43 (26. Mai 1936).

„Neue Wege der Erziehung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 18 (30. April 1936).

„Ausstellung bei Nelly Wolffheim" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 18 (3. Mai 1936).

Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden

Meldestelle für Binnen- und Auswanderung

Zur möglichst vollständigen Erfassung der jüdischen Binnen- und Auswanderung hat der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden die Einrichtung einer Meldestelle für Binnen- und Auswanderung beschlossen, der von den ihm angeschlossenen Gemeinden alle Wegzüge von Gemeindemitgliedern (auch Kindern und Minderjährigen) regelmäßig gemeldet werden sollen. Der Verband wird diese Meldungen den inländischen Zuzugsgemeinden weitergeben, so daß im Gegensatz zu dem bisherigen Zustand eine genaue Uebersicht über die Binnenwanderung gewonnen und daraus notwendige Folgerungen für die praktische Arbeit der Gemeinden und Organisationen gezogen werden können.

Der Preußenverband hat sich mit den ihm nicht angeschlossenen außerpreußischen Verbänden zwecks Durchführung einer entsprechenden Regelung in Verbindung gesetzt.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Eröffnung des jüdischen Jugendheims Bröltal-Haus

Am Sonntag, dem 24. Mai 1936, wurde das jüdische Jugendheim Bröltal-Haus bei Köln eröffnet, das vom Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände übernommen und eingerichtet worden ist. Das Jugendheim ist von den zuständigen Behörden als Uebernachtungsheim für die jüdischen Jugendverbände genehmigt und wird den jüdischen Jugendlichen Westdeutschlands als Stätte der Erholung und der Schulung dienen. Die Uebernahme des Jugendheims wurde dem Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände durch eine großzügige Zuwendung des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden ermöglicht. Daneben haben einige Gemeinden des Rheinlandes, vor allem die Gemeinde Köln zur Durchführung des Projektes geholfen. Die Eröffnung des Jugendheims fand durch eine schlichte Feierstunde statt, an der Vertreter der westdeutschen Gemeinden und der beteiligten Jugendverbände teilnahmen. Der Vorsitzende des Reichsausschusses dankte all den Körperschaften und Persönlichkeiten, die durch ihre tätige Hilfe und Mitwirkung dazu beigetragen haben, der jüdischen Jugend eine Heimstätte zu schaffen, und übergab das Heim dem Landesausschuß der jüdischen Jugendverbände Rheinland-Westfalen zur Betreuung. Der stellvertretende Vorsitzende der Kölner Gemeinde, Dr. Jonas, brachte die besondere Verbundenheit der Kölner Gemeinde mit dem neuen Jugendheim zum Ausdruck. Im Anschluß an die Eröffnung fand eine Besichtigung des in landschaftlich reizvollster Umgebung gelegenen Hauses statt.

Literatur

„Jugendwandern und Jugendheime", Dr. Bruno Sommerfeld in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 14 Nr. 7 (1. Juli 1936).

„Ein Gang durch unsere Jugendbünde" in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 14 Nr. 3 (1. März 1936).

„Bundestag des Brith Jehudim Zeirim" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 47 (12. Juni 1936).

„Makkabi-Hazair-Seminar" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 37 (8. Mai 1936).

„Junge Juden auf dem Weg" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Und unsere Mädelgruppen?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 17 (23. April 1936).

Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland

Personalveränderungen im Berliner Kulturbund

Herr Generalmusikdirektor Josef Rosenstock ist für zwei Jahre an das New Symphonic Orchestra in Tokio, das erste Orchester Japans, als ständiger Dirigent berufen worden. Dr. Fritz Jessner hat einen Ruf als Spielleiter an das Stadttheater in Bern erhalten. Der künstlerische Leiter des Berliner Jüdischen Kulturbundes, Intendant Dr. Kurt Singer, teilt hierzu ergänzend mit:

Rosenstock und Jessner verlassen Berlin und damit den Kulturbund, um ehrenvollen Berufungen ins Ausland Folge zu leisten. Die Arbeit dieser beiden Männer ist so stark und wesenhaft mit Leistung und Erfolg unseres Theaters verbunden, daß ich im einzelnen ihr Wirken hier nicht kennzeichnen muß. Wir begnügen uns mit dem Generaldank und der Feststellung, daß die Aufbauarbeit von Rosenstock und Jessner nicht vergessen wird. Unser Wunsch ist, daß auch ihnen der Berliner Kulturbund eine erhebende, freundliche und dauernde Erinnerung bleiben möge. So verabschieden wir uns mit herzlichem „Glückauf" vorläufig von Rosenstock und Jessner.

Unsere Arbeit aber geht lückenlos weiter.

Fritz Wisten übernimmt vom 1. Juni an die Oberspielleitung des Schauspiels; er bleibt gleichzeitig dem Ensemble als Schauspieler erhalten.

Hans Wilhelm Steinberg, bis 1933 Generalmusikdirektor der Stadt Frankfurt a. M., den Berlinern kein Unbekannter als Gast am Pult der Staatsoper, übernimmt in der kommenden Spielzeit die Leitung der im Kulturbund aufzuführenden Opern sowie die Direktion der repräsentativen Orchesterkonzerte. Nach Absolvierung einer Konzertserie an der Spitze des Hubermann-Orchesters in Palästina tritt Steinberg dem engsten Stab der künstlerischen Vorstände des Kulturbundes bei. Im August wird er sich den Mitgliedern in einem Sonderkonzert erstmalig vorstellen.

Berthold Sander, der Chordirektor des Kulturbundes, steht im Einverständnis mit der Intendanz und mit Herrn Steinberg auch weiterhin als Opernkapellmeister zur Verfügung.

Ausweiskarten

Der Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland teilt mit:

Die blauen Reichsverbandsausweiskarten haben eine Gültigkeitsdauer vom 1. Oktober 1935 bis zum 30. September 1936. Der Preis für diese Karte betrug 1 RM. Da für neu hinzutretende Erwerber die Gültigkeitsdauer nur vier Monate beträgt, werden die blauen R.-Karten ab 1. Juni 1936 für 0,50 RM. ausgegeben. Am 30. September läuft die Gültigkeit sämtlicher blauer Reichsverbandskarten ab. Ab 1. Oktober 1936 werden neue Karten für ein Jahr zum Preise von 1 RM. ausgegeben. Im September können Neuerwerber wählen, ob sie noch die alte blaue Karte für 0,50 RM. oder schon die neue Karte für 1 RM. erwerben wollen, deren Gültigkeitsdauer in diesem Falle um einen Monat vorverlegt wird.

Konferenz für jüdische Sozialarbeit

Dritte Tagung in London

Vom 8. bis 11. Juli 1936 wird in London die Dritte Konferenz für jüdische Sozialarbeit, im Zusammenhang mit der Dritten Internationalen Konferenz für Soziale Arbeit, die vom 12. bis 18. Juli 1936 ebenfalls in London veranstaltet wird, abgehalten werden.

Schon bei den ersten beiden Konferenzen (Paris 1928, Frankfurt a. M. 1932) trafen sich die jüdischen Delegierten zu einer Aussprache über die Probleme der jüdischen Sozialarbeit. Auf der zweiten Konferenz wurde Dr. Maurice J. Karpf, Direktor der Graduate School for Jewish Social Work in New York, zum Präsidenten, Dr. Friedrich Ollendorff (Palästina) zum Sekretär gewählt. Für die Londoner Konferenz hat David J. Schweitzer, Direktor des American Joint Distribution Committee in Paris, das Amt des Ehrensekretärs übernommen. Als Sekretär der Exekutive fungiert Dr. Walter Baum, Paris.

Die Dritte Internationale Konferenz für Soziale Arbeit hat als Hauptthema „Soziale Arbeit und Gemeinschaft". Die jüdische Konferenz wird die Fragen, die sich aus diesem Thema ergeben, vom jüdischen Standpunkt aus behandeln. In fast allen Ländern, in denen größere jüdische Gemeinschaften bestehen, haben sich für die Vorbereitung der Konferenz kleine Landesausschüsse gebildet, von denen Berichte über die jüdische Sozialarbeit in ihrem Lande ausgearbeitet werden. Die Zusammenfassung dieser Berichte mit den Berichten der großen Organisationen, die in den verschiedenen Ländern wirken, besonders der englischen und amerikanischen, wird eine ausgezeichnete Uebersicht über die gesamte jüdische Sozialarbeit in der Welt geben.

Die Konferenz ist ausschließlich auf die Behandlung sozialer Fragen eingestellt. Sie soll auch einer persönlichen Fühlungnahme der in den einzelnen Ländern wirkenden jüdischen Sozialarbeiter und damit der Förderung der Sozialarbeit der Juden in allen Ländern dienen.

Literatur

„Sonderheft zur Dritten Internationalen Jüdischen Wohlfahrtskonferenz in London", Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik Jg. 6 Nr. 3 (Juli 1936).

Arbeitsrecht

Arbeitsbuch

Arbeitsbuchpflicht

Nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 9. Juni 1936 (RGBl. I S. 485) dürfen Arbeiter und Angestellte sowie Lehrlinge und Volontäre der nachstehenden Betriebsgruppen vom 1. Juli 1936 an nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind:

1. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fortwirtschaft, Fischerei;
2. Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei;
3. Textilindustrie;
4. Vervielfältigungsgewerbe;
5. Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie;
6. Bekleidungsgewerbe;
7. Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung;
8. Reinigungsgewerbe;
9. Gaststättenwesen;
10. Häusliche Dienste.

Wer entgegen diesen Vorschriften einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt oder wer sich als Arbeiter oder Angestellten beschäftigen läßt, macht sich strafbar.

Arbeitseinsatz

Einstellung Jugendlicher unter 25 Jahren

Gemäß § 9 der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (RABl. I S. 202 — InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 10) dürfen männliche und weibliche Personen unter 25 Jahren nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts als Arbeiter oder Angestellte in den Betrieb eingestellt werden. Ist eine Person unter 25 Jahren trotzdem ohne Zustimmung des Arbeitsamts eingestellt worden, so ist der Arbeitsvertrag nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Essen vom 7. September 1935 (Sa 79/35 — InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 10) nichtig. Demgegenüber vertritt das Landesarbeitsgericht Wuppertal in einem neueren Urteil vom 12. Februar 1936 (7 Sa 3/36) die Ansicht, daß die Beschäftigung eines Arbeiters oder Angestellten unter 25 Jahren ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamts den Arbeitsvertrag nicht nichtig mache. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts trete die Nichtigkeit eines Vertrages gemäß § 134 BGB. dann nicht ein, wenn das gesetzliche Verbot nur die eine Seite der daran Beteiligten in ihrem Handeln beeinflussen und von dem Abschluß des Vertrages abhalten wolle. Wie sich aus § 9 der Anordnung vom 28. August 1934 ergebe, sei nur die Einstellung, nicht der Abschluß des Arbeitsvertrages an die vorherige Zustimmung des Arbeitsamts geknüpft und deshalb richte sich die Strafandrohung auch nur gegen den Führer des Betriebes. Daher sei ein solcher Arbeitsvertrag gültig und könne — wenn keine Gründe für eine fristlose Entlassung vorliegen — nur mit der ordentlichen Kündigungsfrist zur Auflösung gebracht werden, es sei denn, daß der Arbeitnehmer die mangelnde Zustimmung des Arbeitsamts gekannt hat. In diesem Fall ist der Arbeitsvertrag nichtig. Im Zusammenhang damit ist noch die Feststellung des Landesarbeitsgerichts Wuppertal in diesem Urteil von Wichtigkeit, daß die Zustimmung des Arbeitsamts für die Einstellung Jugendlicher lediglich für den Arbeitsplatz und nicht für eine bestimmte Person erteilt wird. Es sei zu unterscheiden zwischen der Zustimmung für den Arbeitsplatz und der Zuweisung einer Arbeitskraft für den genehmigten Arbeitsplatz.

Arbeitsvermittlung

Literatur

„Lindenstraße 48—50: ein Besuch im jüdischen Arbeitsnachweis" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 17 (23. April 1936).

„Noch einmal: der jüdische Arbeitsnachweis" in „C.V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (3. Juni 1936).

Arbeitsgerichte

Zulassung jüdischer Rechtsanwälte

Ein in der „Arbeitsrechts-Sammlung“ vom 15. April 1936 veröffentlichter Beschluß des Landesarbeitsgerichts Essen vom 12. Februar 1936 hat ausgesprochen, daß die Zulassung eines Rechtsanwalts gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 ArbGG. nicht deshalb abgelehnt werden kann, weil er nichtarisch ist.

In dem entschiedenen Falle war eine Firma verklagt, deren Inhaber Jude ist und seine Vertretung vor dem Arbeitsgericht einem jüdischen Rechtsanwalt übertragen hatte. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts hatte die Zulassung abgelehnt, weil eine Prozeßvertretung durch nichtarische Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten grundsätzlich nicht zulässig sei. Das Landesarbeitsgericht Essen, das dieser Ansicht nicht beigetreten ist, führt in den Gründen seiner Entscheidung u. a. aus:

„Hätte der Gesetzgeber in dem Tätigwerden der nichtarischen Rechtsanwälte in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten dieselbe Gefahr für die Rechtsfindung erblickt wie das Arbeitsgericht Magdeburg in seinem Beschluß vom 25. Mai 1935 und hälte er deshalb den grundsätzlichen Ausschluß der jüdischen Anwälte von der Arbeitsgerichtsbarkeit gewollt, so wäre das wohl sicher bei der Neufassung des § 11 ArbGG. zum Ausdruck gebracht worden. Wenn es den jüdischen Anwälten nach heutigem Gesetz noch gestattet ist, in der Arbeitsgerichtsbarkeit in den oberen Instanzen als Parteivertreter aufzutreten, so ist die Annahme, sie seien bei den ArbGer. erster Instanz grundsätzlich ausgeschlossen, nicht gerechtfertigt. Es hätte das mindestens in den zu § 11 Abs. 1 S. 2 ArbGG. erlassenen Richtlinien vom 13. Juni 1935 festgelegt werden müssen, was aber nicht geschehen ist.“

Zu demselben Ergebnis ist, wie das Gericht bemerkt, auch der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. September 1935 gelangt (InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 13).

Ein anderer, gleichfalls zu diesem Rechtsgebiet ergangener, in demselben Heft der „Arbeitsrechts-Sammlung“ mitgeteilter Beschluß betraf eine nichtarische Firma in Essen, die in Hannover verklagt war. Ihr Prozeßbevollmächtigter in Essen hatte einen nichtarischen Rechtsanwalt in Hannover als seinen Unterbevollmächtigten ausgewählt. Dessen Zulassungsantrag lehnte der Arbeitsgerichtsvorsitzende ab, weil die Grundsätze der allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 19. Dezember 1935 über die Betrauung nichtarischer Anwälte mit Funktionen wie Armenanwalt, Pflichtverteidiger u. dgl. bei der Zulassung nach § 11 des ArbGG. analoge Anwendung finden müßten.

Diese Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht Hannover durch Beschluß vom 22. Januar 1936 aufgehoben. Da nach Lage der Sache eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten sei, sei die Auswahl Sache der Partei gewesen; wenn in einem solchen Falle eine nichtarische Firma einen nichtarischen Anwalt aussuche, könne dies nicht beanstandet werden. Ein Widerspruch mit der erwähnten Verfügung vom 19. Dezember 1935 liege nicht vor, da bei der Beauftragung eines Armenanwalts, Konkursverwalters u. dgl. das Gericht dem betreffenden Anwalt eine bestimmte Funktion übertrage und insoweit gewissermaßen staatliche Hoheitsrechte ausübe, während es sich hier nur um die Frage der Zulassung eines von der Partei allein beauftragten Anwalts handle.

In einer Anmerkung tritt der Mitherausgeber der „Arbeitsrechts-Sammlung“, Geh. Reg.-Rat Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium Dr. Volkmar diesen beiden Entscheidungen entgegen und bemerkt hierbei u. a., es sei nicht einzusehen, warum der Vorsitzende nicht die persönliche Geeignetheit des von der Partei vorgeschlagenen Anwalts prüfen solle. Es könne nicht zweifelhaft sein, daß hierbei die für die nationalsozialistische Rechtserneuerung auf allen Gebieten entscheidend wichtigen rassischen Gesichtspunkte ebenfalls mit zu berücksichtigen seien. Einer besonderen Hervorhebung dieses Umstandes habe es weder im Gesetz selbst noch in den Richtlinien bedurft.

Arbeitsvertrag

Literatur

„Urlaub der Arbeiter und Angestellten“, Max Goldstein in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 18 (30. April 1936).

„Die Kurzarbeit“, Max Goldstein in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 25 (18. Juni 1936).

Kündigungsschutz

Fristlose Entlassung jüdischer Arbeitnehmer

Nach einem Urteil des Kammergerichts vom 27. Februar 1936 (23. U. 1615/34) kann einem fristlos entlassenen Angestellten unter Umständen auch dann eine angemessene Uebergangsentschädigung zugebilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht vorliegen; dieses Gesetz sieht in § 16 bei unbilligen Härten die Zahlung von Uebergangsgeldern vor.

*

Das Arbeitsgericht Berlin hat in einem Urteil vom 28. Januar 1936 (3 C a 779/35) die fristlose Entlassung eines jüdischen Angestellten für unbegründet erklärt. Aus den Gründen:

„Die von der Bekl. abschriftlich überreichten Schreiben ihrer Angestellten ... enthalten Aeußerungen, die sich lediglich auf die Eigenschaft des Klägers als Nichtarier beziehen. Diese Gefolgschaftsmitglieder fühlen sich durch die bloße Anwesenheit des Klägers beunruhigt und gestört.

Hierzu ist zu bemerken, daß für die Beklagte durchaus die Möglichkeit gegeben ist, diesem Mangel derart abzuhelfen, daß sie dem Kläger ein besonderes Zimmer als Arbeitsplatz anweist, wie dies am 2. 10. 35 von dem Angestellten der Beklagten ... auch gefordert wurde. Die Beklagte hat selbst zugegeben, daß der Kläger ein tüchtiger und gewissenhafter Arbeiter ist, der sich nichts hat zuschulden kommen lassen.

Die Nürnberger Gesetze vom September 1935 haben die Judenfrage erschöpfend geregelt; eine Dienstentlassung von Juden ist danach — Erste Ausführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — zur Zeit nur für Beamte möglich. Alles was über diese Gesetze hinausgeht, ist als Versuch einer Sonderlösung anzusehen, die im Gesetze keine Stütze findet.

Die Frage, ob ein Grund zur fristlosen Entlassung des Klägers vorliegt, war daher im vorliegenden Falle zu verneinen und dem Feststellungsantrage des Klägers zu entsprechen.“

Widerrufsklagen jüdischer Arbeitnehmer

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Stettin vom 18. November 1935 (3 C a 785/35) ist die Kündigung eines jüdischen Angestellten bei einer Firma, die zum Teil jüdische Gesellschafter hat und als jüdisch gilt, nicht betriebsbedingt. Aus den Gründen:

„Im Hinblick auf die sozialen Verhältnisse des Klägers und auch auf seine Eigenschaft als Jude liegt in der Kündigung eine unbillige Härte. Durch die Verhältnisse der Beklagten ist die Kündigung nicht bedingt. Das Gericht kann nicht anerkennen, daß es die Verhältnisse einer jüdischen Firma erforderlich machen, jüdische Angestellte zu entlassen. Als jüdische Firma aber muß die Beklagte zweifellos angesehen werden.“

*

Auch das Arbeitsgericht Berlin hat durch Urteil vom 13. Januar 1936 (17 C a 417/35) der Widerrufsklage einer jüdischen Angestellten stattgegeben. Aus den Gründen:

„Der auf § 56 AOG. gestützten Kündigungswiderrufsklage konnte der Erfolg nicht versagt werden. Wenn auch im allgemeinen die Entlassung jüdischer Angestellter aus arischen Betrieben nicht als eine unbillige Härte angesehen werden kann, so muß doch im vorliegenden Falle berücksichtigt werden, daß die Klägerin 18 Jahre bei der Beklagten tätig gewesen ist und, wie die Beklagte selbst vorträgt, ihre Arbeiten stets zur größten Zufriedenheit erledigt hat. Hinzu kommt, daß die Klägerin die einzige Nichtarierin in dem ganzen Betriebe der Beklagten ist. Die Kündigung muß daher im vorliegenden Falle sowohl als unbillige Härte als auch als nicht betriebsbedingt angesehen werden. Als Entschädigung gemäß § 57 AOG. erschien ein Betrag von 1000 RM. als angemessen.“

Literatur

„Uebergangsentschädigung auch bei fristloser Entlassung von Privatangestellten“, R.-A. Dr. Ernst Rudolf Katz in „C.V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 16 (16. April 1936).

Berufsausbildung

Entlassung eines jüdischen Lehrlings

Das Landesarbeitsgericht Breslau hat durch Urteil vom 17. Januar 1936 $\frac{\text{(15 a Sa 145/35)}}{\text{7 Ca 13/35}}$ die Kündigung des Lehrverhältnisses mit einem jüdischen Lehrling für unwirksam erklärt. Aus den Gründen:

„... Dem Arbeitsgericht ist zwar unbedenklich darin beizutreten, daß die Beklagte aus dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen keinerlei Rechte herleiten kann, nachdem sie die Ausschlußfrist zum Ausspruch der Kündigung (30. 9. 1933) ungenutzt hat verstreichen lassen.

Nicht zu billigen sind dagegen die Erwägungen, die der erste Richter über die Bedeutung der Nürnberger Gesetze angestellt hat und die Schlußfolgerungen, die er hieraus für den vorliegenden Fall zieht.

Es handelt sich hier nicht um Bestimmungen aus der Zeit vor der Machtergreifung, bei deren Auslegung der Richter insofern freier gestellt ist, als er ihren Geltungsbereich an den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung von Fall zu Fall zu prüfen und abzugrenzen hat, sondern diese Gesetze sind bereits eine Verwirklichung des neuen Geistes und stellen einen wohlabgewogenen weiteren Schritt der Reichsleitung in der Lösung des Rassenproblems dar. Sie betreffen nur die Reinhaltung des Blutes, staatsbürgerliche Rechte und Beamtenfragen, haben jedoch zunächst keinerlei Einfluß auf die Stellung der Juden im Wirtschaftsleben. Gerade in einer auch außenpolitisch so heiklen Frage wie dieser, wo die Reichsführung Ausmaß und Tempo der Rechtsentwicklung unzweifelhaft selbst ganz fest in der Hand zu behalten wünscht, erscheint eine Rechtsprechung aus allgemein rassenpolitischen Erwägungen heraus nicht angebracht.

Dieser Standpunkt entspricht den mehrfach wiederholten hochoffiziellen Kundgebungen der verantwortlichen Minister. Hingewiesen sei hierbei nur auf den bekannten Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. 11. 1933 (III b Nr. 14 872/33) gegen unbefugte Eingriffe in die Wirtschaft, die Rede des Reichsbankpräsidenten und beauftragten Reichswirtschaftsministers Schacht in Königsberg vom 18. 8. 1935 und das der Oeffentlichkeit bekanntgegebene Schreiben des Reichswirtschaftsministers an die Reichswirtschaftskammer, auszugsweise abgedruckt in der Arbeitsrechtskartei 541 vom 11. 11. 1935 (Tagesfragen 189).

Nun kann freilich im Einzelfalle auch jederzeit die Nichtariereigenschaft eines Betriebsangehörigen einen wichtigen Grund zu seiner fristlosen Entlassung darstellen, wenn dem Betriebe bei sorgfältiger Abwägung der gegenseitigen Belange die Weiterbeschäftigung füglich nicht mehr zugemutet werden kann. Alle von der Rechtsprechung hierfür bisher aufgestellten Grundsätze (Gefährdung des Unternehmens, Störung des Arbeitsfriedens u. a. m.) erheischen jedoch keine Anwendung im vorliegenden Falle. Die Beklagte befürchtet nur ernsthafte Störungen im Betriebe, kann aber nicht behaupten, daß solche bereits aufgetreten seien. Sie macht nur geltend, daß die DAF. ihren Standpunkt teile, steht nach der ganzen Art ihres Riesenbetriebes aber doch in einem ganz anderen Verhältnis zur Arbeitsfront als ein kleiner Unternehmer, der sich eher vor Einwirkungen von dritter Seite, Boykott und ähnlichen Zwangsmaßnahmen zu scheuen hat als gerade die Reichsbahn. Hingewiesen sei hier nur auf die Rechtsprechung in der Sammlung „Arbeitsrechtsprechung" 1935, Heft 23 und JW. 1935 S. 3459 (RG.-Urteil vom 3. 9. 1935 — II 65/35 —). Erwägt man schließlich, daß die vorzeitige Beendigung eines in wenigen Wochen ohnehin normalerweise ablaufenden Lehrverhältnisses für den Kläger einen ganz schweren Eingriff in seine weitere wirtschaftliche Entwicklung bedeutet, so muß man bei sorgfältiger Interessenabwägung zu der Ueberzeugung kommen, daß der Beklagten die weitere Innehaltung des Vertrages hier durchaus zuzumuten ist, solange nicht etwa neue gesetzliche Vorschriften ihr wiederum die Möglichkeit zum Eingriffe an die Hand geben, die sie im Jahre 1933 selbst verpaßt hat.

Einer Anregung der Beklagten, gegen ein ihr etwa ungünstiges Urteil die Revision zuzulassen, konnte nicht stattgegeben werden, da die einschlägigen Rechtsfragen durch höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend geklärt sind, die Kammer mit dem vorliegenden Urteil auch durchaus im Rahmen dieser Rechtsprechung bleibt und da schließlich die Beklagte nicht geltend gemacht hat, daß es sich hierbei um einen Präzedenzfall von weitreichender wirtschaftlicher Bedeutung handele."

Arbeitslosenunterstützung während der Berufsumschichtung

Das Arbeitsamt Leipzig hat am 6. April 1936 die Weiterzahlung von Krisenunterstützung an einen zwecks Auswanderung nach Palästina in Berufsumschichtung stehenden Arbeitslosen beschlossen. Aus den Gründen:

„Der Spruchausschuß hat sich mit Stimmenmehrheit auf den Standpunkt gestellt, daß der Antragsteller weiterhin als arbeitslos im Sinne des § 89a AVAVG. anzusehen ist, da er trotz seiner Umschulung als Klempner zwecks Auswanderung nach Palästina dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht und den Ausbildungslehrgang jederzeit abbrechen kann.

Nach dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 18. Februar 1935 sollen die Bestrebungen der Juden, sich für einen praktischen Beruf mit dem Ziele der Auswanderung nach Palästina umzuschulen, unterstützt und gefördert werden, um die Auswanderung zu erleichtern. Die Krisenunterstützung ist daher weiterzuzahlen."

*

Ebenso hat das Württembergische Oberversicherungsamt, Spruchkammer Stuttgart, durch Beschluß vom 8. April 1936 (Prozeßliste Alv. Nr. 33/35 G) einem jüdischen Umschichtler für die Zeit, in welcher er der Meldepflicht nachgekommen ist, Arbeitslosenunterstützung zuerkannt. Tatbestand und Gründe:

„Der am 3. 5. 1908 geborene frühere Expedient W. C. trat am 1. 9. 1935 bei der Stuhl- und Tischfabrik ein, um das Schreinerhandwerk zu erlernen, da er als Jude nach Palästina auszuwandern beabsichtigte und dazu den Nachweis der Kenntnis eines Handwerks bedarf. Ein schriftlicher Vertrag wurde nicht abgeschlossen, dagegen wurde mündlich vereinbart, daß C. für seine Arbeitsleistung keinerlei Entschädigung erhalte.

Das Arbeitsamt lehnte dagegen den Antrag auf ALU. ab, da er während des Ausbildungsverhältnisses dem Arbeitsmarkt nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehe. Es bestehen während der Zeit der Berufsausbildung gegenüber der Verwendung auf dem Arbeitsmarkt derartige Schwierigkeiten, daß ein vorzeitiger Abbruch des eingegangenen Arbeitsverhältnisses den beabsichtigten Zweck der Umschulung bzw. die Auswanderung nach Palästina unmöglich machen würde.

Hiergegen erhob C. Einspruch unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Oberversicherungsamtes Stettin vom 22. 3. 1934 und die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 3812. Der Spruchausschuß lehnte den Einspruch einstimmig ab, ließ aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles Berufung zu.

Wie von keiner Seite bestritten wird, hat der Kläger während seiner Beschäftigung bei der Firma keinerlei Arbeitsentgelt bekommen. Die Entrichtung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Firma ist, da keine endgültige Entscheidung im Beschlußverfahren vorliegt, für das jetzige Verfahren ohne rechtsverbindliche Wirkung, auch kann diese Beitragsentrichtung nicht ohne weiteres als Entgelt angesehen werden (AN. 29 S. 342). Die Beschäftigung ist daher als geringfügig im Sinne des § 75 Abs. 3 AVAVG. nur dann nicht versicherungsfrei, wenn es sich um eine Beschäftigung als Lehrling handeln würde. Es ist daher zunächst zu untersuchen, ob es sich um eine Beschäftigung als Lehrling im Sinne der genannten Bestimmung handelt, so daß Arbeitslosenversicherungspflicht bestanden hätte und die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung ohne weiteres ausscheiden würde. Die Bestimmung des § 75 Abs. 3 AVAVG. bezieht sich zwar grundsätzlich auf alle Lehrlinge ohne Unterschied, ob sie auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages für zweijährige Dauer beschäftigt werden oder nicht, aber es muß doch verlangt werden, daß es sich um ein wirkliches, im vorliegenden Falle handwerkliches Lehrverhältnis handelt. Als ein solches konnte aber die Beschäftigung des C. bei der Firma nicht aufgefaßt werden; dagegen spricht das Alter des Klägers, sein früherer Beruf, das Fehlen jeder näheren Vereinbarung, insbesondere über die Rechte des Meisters gegen den Lehrling und endlich die verhältnismäßig kurze Dauer von nur 14 Monaten, die eine handwerkmäßige

Ausbildung auch nur in annähernder Weise ausschließt. Es ist daher davon auszugehen, daß es sich um ein Anlernverhältnis im Sinne der Entscheidung Nr. 3812 (Reichsarbeitsblatt 1930 S. IV 346) handelt, und es sind für die vorliegende Streitsache daher ausschließlich die in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätze maßgebend. Hiernach ist, wer sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit einer Berufsausbildung unterzieht, dann noch als arbeitslos anzusehen, wenn während der Zeit der Berufsausbildung nach der Gesamtheit der Umstände insbesondere keine Bindungen bestehen, die gegenüber einer Verwendung auf dem Arbeitsmarkt beachtliche Schwierigkeiten darstellen. Solche Schwierigkeiten werden nach der genannten Entscheidung vor allem dann vorhanden sein, wenn es sich um ein auf längere Sicht eingegangenes Ausbildungsverhältnis handelt, dessen Abbruch wegen drohenden wirtschaftlichen Nachteils erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist.

Nach der Auffassung der Spruchkammer, die sich in dieser Richtung in Uebereinstimmung mit der Entscheidung der Spruchkammer des Oberversicherungsamts Stettin vom 22. 3. 1934 befindet, waren so weitgehende Bindungen im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Es muß doch nach den ganzen Umständen des Falls angenommen werden, daß der Kläger eine ihm vom Arbeitsamt angebotene Stelle, wenn ihm eine solche tatsächlich hätte geboten werden können, auch während der genannten Ausbildungszeit gerne angenommen hätte. Daß er als Jude vom Arbeitsmarkt, jedenfalls in arischen Geschäften und bei der Zusammenarbeit mit nichtjüdischen Arbeitern, fast ausgeschlossen ist, kann bei der Beurteilung der Frage, ob er selbst sich dem Arbeitsmarkt trotz des Anlernverhältnisses jederzeit zur Verfügung stellen konnte, nicht ausschlaggebend sein. Der wirtschaftliche Vorteil, den er beim Antritt einer ihm zugewiesenen Stelle im Inland gehabt hätte, wäre dem Verbleib in seinem Ausbildungsverhältnis zwecks Erlangung der Auswanderungsmöglichkeit mindestens gleichzustellen gewesen. Ein wirtschaftlicher Nachteil oder eine Schwierigkeit rechtlicher Art bei der Aufgabe der Ausbildung im Falle eines tatsächlichen Arbeitsangebots ist nicht ersichtlich.

Es kann ihm daher auf Grund dieser rein rechtlichen Erwägungen Arbeitslosenunterstützung für die Zeit, in der der Kläger seiner Meldepflicht nachgekommen ist, nicht versagt werden.

Im Hinblick auf die in dem Verfahren von den Parteien geltend gemachten allgemeinen Gesichtspunkte ist darauf hinzuweisen, daß mit der Durchführung der handwerklichen Berufsausbildung und der damit bezweckten Ermöglichung einer Auswanderung nach Palästina eine dauernde Entlastung des Arbeitsmarktes von Nichtariern erreicht wird, die sowohl vom wirtschaftlichen als auch vom rassepolitischen Standpunkt aus im allgemeinen Interesse liegt."

Literatur

„Berufsgesinnung", Max Grünewald in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 1 (April 1936).

„Umschichtung und Berufsvorlehre" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 21 (21. Mai 1936).

„Tagesschule für Berufsvorlehre" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 36 (5. Mai 1936).

„Bemerkungen zum Stundenplan von Vorlehre und neuntem Schuljahr", Bertha Pappenheim in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 12 Nr. 5 (Mai 1936).

„Von der Schule in die Berufslehre", Hans Deutschkron in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 14 Nr. 5 (1. Mai 1936).

„Berufswahl als Aufgabe" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„An der Schwelle zum Beruf" in „C.V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Berufswahl der Erwachsenen" in C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 21 (22. Mai 1936).

„Zwischen 35 und . . . Was wird aus der Zwischengeneration?", Dr. Manfred Meyer in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 16 Nr. 24 (10. Juni 1936).

„Klarheit über den Volontär!", Ernst Weißleder in „Das junge Deutschland" Jg. 30 Nr. 6 (Juni 1936).

„Robinson-Kurse" in „Soziale Praxis" Jg. 45 S. 762 (26. Juni 1936).

Hauswirtschaft

Arische Hausangestellte im jüdischen Haushalt

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Heilbronn vom 17. März 1936 (DJ. S. 866) besteht das Verbot der Beschäftigung deutschblütiger Mädchen in jüdischen Haushalten unabhängig davon, ob der jüdische Mann zur Zeit der Beschäftigung im Haushalt anwesend ist. Ferner setzt das Verbot nicht voraus, daß das Arbeitsverhältnis mit dem betreffenden Haushaltsvorstand besteht, sondern es genügt, daß auf Grund irgendeines Arbeitsverhältnisses das deutschblütige Mädchen in dem jüdischen Haushalt beschäftigt wird. Aus den Gründen:

Die Angeklagte Ro. ist Jüdin. Sie beschäftigt die 17jährige deutschblütige Schn. als Dienstmädchen in ihrem Haushalt. Sie ist dazu berechtigt, weil sie Witwe ist und kein jüdischer Mann ihrer Hausgemeinschaft angehört. Die Angeklagte Ro. hat zwei Töchter, die Mitangeklagten J. Ros. und H. Str., die an zwei Juden verheiratet sind. Die Angeklagte Ro. schickte die Zeugin Schn. des öfteren in der Zeit zwischen 1. Januar und 6. Februar 1936 zu ihren Töchtern, um dort im Haushalt mitzuhelfen. Sie war bei jeder der beiden Töchter bald einen halben Tag, manchmal auch einen ganzen Tag beschäftigt. Sie hatte dort Haushaltungsarbeit zu verrichten. Die Angeklagte Str. betreibt noch einen gewerbepolizeilich angemeldeten Kosttisch am Mittag, an dem nur Juden und Jüdinnen teilnehmen. Die Schn. mußte bei dieser Angeklagten in der Küche mitarbeiten, wenn sie bei ihr war. Den Angeklagten ist zur Last gelegt, daß sie gegen § 3 des BlSchGes. vom 15. 9. 1935 in V. mit § 12 Abs. 1 und 2 der 1. AusfVO. hierzu vom 14. 11. 1935 bzw. die Angeklagte Ro. wegen Beihilfe hierzu verstoßen haben.

Die Angeklagte Ro. erklärt, daß sie in der Hauptsache die Schn. eben dann zu ihren Töchtern geschickt habe, wenn sie verreist gewesen sei oder als sie bei den Töchtern abwechslungsweise und gelegentlich einmal zum Mittagessen eingeladen gewesen sei. Die Schn. habe dann ja auch ebenfalls bei den Töchtern mitgegessen. Die Angeklagte Ros. wendet ein, daß ihr Mann zu der Zeit, als das Dienstmädchen bei ihr im Haushalt beschäftigt gewesen sei, nicht zu Hause gewesen sei, da er als Kaufmann viel auf Reisen sei. Die Angeklagte Str. wendet ein, daß sie es für erlaubt gehalten habe, daß das Mädchen gelegentlich einmal bei ihr arbeite, weil sie diese Arbeit als Arbeit in einem Gewerbebetrieb betrachtet habe, da sie diesen gewerbepolizeilich gemeldeten Kosttisch betreibe. Sie hat auf Befragen angegeben, daß an diesem Kosttisch etwa 8 bis 9 fremde Juden teilnehmen, und daß auch ihre Familie selbstverständlich an diesem Kosttisch mitißt. Diesen Kosttisch betreibe sie, weil das Einkommen ihres Ehemannes zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für ihre Familie allein nicht völlig ausreiche.

Zunächst ist der Umstand, daß der der Hausgemeinschaft angehörige männliche Jude gerade wie im Falle Ros. abwesend ist, kein Grund, der erlaubt, in dieser Zeit ein deutschblütiges Dienstmädchen zu beschäftigen. Nach dem Wortlaut des § 12 der AusfVO. kommt es nur darauf an, ob ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört und nicht, ob er gerade anwesend ist.

Es ist an sich richtig, daß Beschäftigung in einem von einem Juden betriebenen Gewerbebetrieb nach dem Kommentar zum BlSchGes. von Stuckart und Globke (Becksche Verlagsbuchhandlung v. 1936) zulässig ist. Nach diesem Kommentar ist Beschäftigung z. B. in einem jüdischen Hotel, einer jüdischen Pension, einer jüdischen Zimmervermietung, einem jüdischen Heim regelmäßig als Gewerbebetrieb anzusehen. In diesem Betrieb dürfen weibliche Angestellte deutschen Blutes auch unter 45 Jahren beschäftigt werden. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig im Privathaushalt der jüdischen Betriebsinhaber beschäftigt werden. Gewiß sind diese Mädchen in einem solchen Betrieb im gleichen Umfang oder sogar vielleicht noch mehr gefährdet als in einem Privathaushalt, aber der derzeitige Stand der Judengesetzgebung ist eben der, daß in die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden grundsätzlich nicht eingegriffen wird. Im vorliegenden Fall kann aber nicht anerkannt werden, daß die Tätigkeit bei der Angeklagten Str. lediglich Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb ist. Nach den eigenen Angaben der Str. ißt die Familie Str. an dem Kosttisch mit. Der Kosttisch dient auch nur zur Ergänzung des Einkommens der Familie Str.; der Ehemann Str. übt einen kaufmännischen Beruf aus. Man kann

daher feststellen, daß bei dieser Sachlage die Tätigkeit doch vorwiegend als Tätigkeit im Haushalt anzusprechen ist, sofern man überhaupt nicht die Unterscheidung machen will, daß eben jede Tätigkeit, die gleichzeitig mit dem jüdischen Haushalt erfolgt, selbst wenn sie vorwiegend im Gewerbebetrieb erfolgt, verboten ist.

Der weitere Einwand der Verteidigung geht nun dahin, daß kein Dienstverhältnis zu den beiden Angeklagten Str. und Ros. vorliegt. Richtig ist, daß nach der Ansicht des vorgenannten Kommentars in § 12 der 1. AusfVO. die Worte in Abs. 2 „im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses" sich auch auf den 3. und 4. Halbsatz des Abs. 2 beziehen. Im übrigen führt der Kommentar das Beispiel an, daß z. B. die Schwester der deutschblütigen Ehefrau eines Juden im Haushalt mitarbeiten darf, wenn sie nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses, sondern auf Grund eines Verwandtschaftsverhältnisses im Haushalt mitarbeitet. Also Mitarbeit im Haushalt ist erlaubt, wenn sie nur gefälligkeitshalber und nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt. Nach Ansicht des Gerichts ist es aber nicht erforderlich, daß das Arbeitsverhältnis gerade mit dem betreffenden Haushalt bestehen muß, sondern es genügt, wenn auf Grund irgendeines Arbeitsverhältnisses mitgearbeitet wird. Es kann keine Rede davon sein, daß die Schn. etwa nur rein aus Gefälligkeit dort bei den Töchtern mitgearbeitet hätte. Sie hat vielmehr auf Grund des mit der Mutter der Töchter abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses mitgearbeitet. An und für sich ist es wohl richtig, daß gemäß § 613 BGB. der Anspruch auf Dienstleistung nicht übertragbar ist. Wenn aber der Dienstverpflichtete damit einverstanden ist, so können die Dienste selbstverständlich übertragen werden. Und so liegt hier der Fall. Die Schn. war damit einverstanden, auch bei den Töchtern mitzuarbeiten. Sie hat dies gewißlich nicht aus Gefälligkeit getan, sondern weil sie sich im Rahmen des Dienstverhältnisses mit der Mutter dazu für verpflichtet hielt. Würde man diese an sich rechtlich klare Auffassung nicht teilen, so könnte ja jederzeit das ganze Gesetz umgangen werden, in dem solche Dienstmädchen von jüdischen Witwen angestellt und bezahlt und dann ausgeborgt werden.

Bei der Strafzumessung hat man zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, daß es sich um keine besonders schlimme Uebertretung dieser Gesetze handelt. Es handelt sich hier um rechtliche Grenzfälle, und den Angeklagten ist nicht zu widerlegen, daß sie mangels einer bis jetzt bestehenden Rechtsprechung ihre Handlungsweise vielleicht für noch erlaubt gehalten haben. Es erschienen daher mäßige Geldstrafen ausreichend.

Literatur

„Zur Frage der hauswirtschaftlichen Mädchenausbildung", Irene Eger in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 79 (Juni 1936).

„Wo? Wie? Wann? Womit? — Normalisierung der Hausarbeit", Meta Samson in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 17 (23. April 1936).

„Der Arbeitsvertragsschutz für Hausgehilfen" in „Soziale Praxis" Jg. 45 S. 626 (29. Mai 1936).

„Beschäftigung deutschblütiger Hausgehilfinnen in jüdischen Haushalten", Dr. W. Gerber in „Reichsverwaltungsblatt" Bd. 57 S. 541 (20. Juni 1936).

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Notstandsgemeinden

In der Tagespresse wird erneut darauf hingewiesen, daß Berlin als Notstandsgemeinde und als Sperrbezirk erklärt worden ist, so daß der Zuzug nach Berlin sowohl für Hilfsbedürftige als auch für Personen, die eine Arbeitnehmertätigkeit in Berlin aufnehmen wollen, in der Regel mit erheblichen Nachteilen verbunden ist (s. a. InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 33).

Jugendwohlfahrt

Fürsorgeerziehung und öffentliche Fürsorge

Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 15. Februar 1935 (1a X 1607/34 — MBliV. 1935 S. 863) kommt für lediglich hilfsbedürftige Kinder, denen nicht die Gefahr der Verwahrlosung aus ihrer Umgebung droht, sondern für die nur deshalb öffentlich gesorgt werden muß, weil sie selbst dazu nicht in der Lage sind und ausreichende eigene oder fremde private Mittel hierzu nicht zur Verfügung stehen, Fürsorgeerziehung nicht in Betracht; vielmehr hat für solche lediglich hilfsbedürftigen Kinder die öffentliche Fürsorge einzutreten und ihnen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren und für ihre Erziehung und Erwerbsbefähigung zu sorgen. In den Gründen heißt es:

„Die Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung ist — von den sonstigen Voraussetzungen abgesehen — nur dann zulässig, wenn ein Minderjähriger in seiner bisherigen Umgebung einer nicht lediglich körperlichen Verwahrlosung ausgesetzt ist. Wird also der Umgebungswechsel für den Minderjährigen deshalb notwendig, weil ihm in der bisherigen Umgebung auf Grund genau festzustellender konkreter Tatumstände Verwahrlosungsgefahr droht, so ist nach der jetzigen Fassung des Gesetzes, wenn doch öffentliche Mittel für seine anderweite Unterbringung in Anspruch genommen werden müssen, Fürsorgeerziehung anzuordnen. Unter diesen Voraussetzungen geht allerdings, wie der Senat bereits in seinem Beschluß JFG. 10 S. 35 ausgesprochen hat, die Fürsorgeerziehung stets der öffentlichen Fürsorge vor. Wenn dagegen ein Minderjähriger lediglich hilfsbedürftig ist, wie etwa Findelkinder oder völlig mittellose Kinder eben verstorbener Eltern, denen aber nicht die Gefahr der Verwahrlosung aus ihrer Umgebung droht, sondern für die nur deshalb öffentlich gesorgt werden muß, weil sie eben selbst dazu nicht in der Lage sind und ausreichende eigene oder fremde private Mittel hierzu nicht zur Verfügung stehen, so kommt eine vorbeugende Fürsorgeerziehung nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 RJWG. nicht in Betracht. Für solche lediglich hilfsbedürftigen Kinder hat die öffentliche Fürsorge einzutreten und ihnen im Rahmen der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 1. August 1931 (RGBl. I S. 441) den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren und für ihre Erziehung und Erwerbsbefähigung zu sorgen.

Nach diesen Gesichtspunkten kann aber auch hier die Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung der Minderjährigen nicht erfolgen. Sie sind, wie das Landgericht rechtsbedenkenfrei feststellt, im Waisenhaus einwandfrei untergebracht. Irgendwelche Umstände, die ihre Entfernung von hier „zur Verhütung einer ihnen drohenden nicht lediglich körperlichen Verwahrlosung" erfordern könnten, bestehen nicht. Auch der Beschwerdeführer stellt dies nicht in Abrede, sieht vielmehr die den Kindern drohende und durch die vorbeugende Fürsorgeerziehung zu verhütende Verwahrlosung erst darin, daß die Minderjährigen infolge der Einstellung der öffentlichen Fürsorgeleistungen aus dem Waisenhause entlassen und nicht anderweit untergebracht werden. Daraus ergibt sich aber, daß nicht, wie es § 63 Abs. 1 RJWG. voraussetzt, die drohende Verwahrlosung eine Folge der gegenwärtigen Lebensverhältnisse der Kinder ist, sondern daß gerade umgekehrt erst durch die Entfernung der Kinder aus ihrer jetzigen Umgebung eine Verwahrlosungsgefahr hervorgerufen werden wird. Ein solcher Tatbestand genügt für die Anwendung des § 63 Abs. 1 Nr. 1 RJWG. nicht. Dazu kommt hier im übrigen, daß die Darlegungen der weiteren Beschwerde auch keine ausreichenden konkreten Tatsachen darstellen, die zur Begründung der Verwahrlosungsgefahr notwendig sind. Denn die Ansicht, daß hilfsbedürftige Kinder im Sinne der öffentlichen Fürsorgepflicht stets einer Verwahrlosung auch sittlicher Art ausgesetzt seien, wenn sie nicht untergebracht werden, ist eine, wenn auch in der Regel vielleicht richtige, aber doch so allgemeine Erwägung, daß sie mangels genauer Tatumstände zur Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung nicht genügt. Es kann mithin bei der hier gegebenen Sachlage nicht festgestellt werden, daß gegenwärtig eine anderweite Unterbringung der Kinder zur Verhütung ihrer Verwahrlosung im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 1 RJWG. erforderlich ist. Eine

Unterbringung auf öffentliche Kosten wäre hier nicht wegen einer konkreten Verwahrlosungsgefahr, sondern allein wegen der Hilfsbedürftigkeit der Kinder notwendig. Deswegen allein kann die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden."

Sondermaßnahmen des Reichs

Härtebeihilfen für Inhaber zinsgesenkter Wertpapiere

Der Reichsfinanzminister hat in Rundschreiben und Anordnungen vom 24. und 26. Februar 1936 (RMBliV. S. 521) die Durchführung der Milderung von Härten aus Anlaß der Zinsermäßigung erläutert. Ein solcher Härteausgleich war bei Zinsermäßigung der öffentlichen Anleihen vorgesehen für bedürftige Personen, die durch Annahme des Angebots auf Zinsherabsetzung betroffen wurden. Da der Zinsausfall allgemein durch die einmalige Kapitalentschädigung von 2 % für $1^{1}/_{3}$ Jahr, also für die Zeit vom 1. 4. 1935 bis Ende Juli 1936 ausgeglichen wird, treten die Bestimmungen über die Gewährung von Härtebeihilfen erst mit Wirkung vom 1. 7. 1936 in Kraft. Hierauf sind die Antragsteller, die sich an die Bezirksfürsorgeverbände zu wenden haben, gegebenenfalls hinzuweisen. Die Mittel des Härtefonds werden durch eine Umlage von den an der Herabsetzung beteiligten Kreditanstalten usw. aufgebracht. Der Härtefonds wird bei der Reichshauptkasse gebildet und von dieser verwaltet; er führt die Bezeichnung „Härtefonds aus Anlaß der Zinsermäßigung". Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Härtebeihilfe gehört außer dem Eigentümer-Nachweis an den Papieren bis 31. Dezember 1934 zurück, daß der Antragsteller seinen Lebensunterhalt im vorangegangenen Kalenderjahr „zu einem wesentlichen Teil" aus den Erträgnissen zinsgesenkter Wertpapiere bestritt. Der Minister will das je nach Lage des Einzelfalls für gegeben erachten, sobald die Einkünfte aus den der Zinssenkung unterworfenen Wertpapieren mindestens 20 bis 40 % der Gesamteinkünfte betragen haben. Die Auszahlung der Beihilfen wird den Finanzämtern übertragen, während die Entgegennahme der Anträge und die Festsetzung der Härtebeihilfen sowie Benachrichtigung der Antragsteller Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände sind. Die Härtebeihilfen sind von den Wohnsitzfinanzämtern der Empfänger auszuzahlen.

Freie Wohlfahrtspflege

Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe

Zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege und zum weiteren Ausbau der beide Träger der Wohlfahrtspflege gemeinsam interessierenden Fragen haben der Deutsche Gemeindetag und das Hauptamt für Volkswohlfahrt am 22. Januar 1936 einen Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe errichtet. Zum Vorsitzenden des Reichszusammenschlusses hat der Reichs- und preußische Minister des Innern den Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP, Hauptamtsleiter Hilgenfeldt, berufen. Zu Stellvertretern sind der Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages, Dr. Zeitler, und der Leiter des Amtes für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Amtsleiter Althaus, ernannt worden.

Literatur

„NS.-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk", Hauptamtsleiter Erich Hilgenfeldt in „Deutsche Justiz" Jg. 98 S. 840 (1. Juni 1936).

„Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe" in „Nationalsozialistischer Volksdienst" Jg. 3 S. 141 (Juni 1936).

„Organisatorische Zusammenfassung der deutschen Wohlfahrtspflege" in „Soziale Praxis" Jg. 45 S. 770 (26. Juni 1936).

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Soziale Hilfe und ihre Bedeutung für die Wirtschaft", Wilhelm Marcus in „Der jüdische Handwerker" Jg. 28 Nr. 4 (April 1936).

„Vorkommen und Schicksal der Unehelichen unter den Juden in Deutschland", Dr. Käthe Mende in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 12 Nr. 2, 3, 4, 5 (Februar—Mai 1936).

„Zur Tuberkulose-Situation der Juden in Deutschland", Prof. Dr. E. Seligmann in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 66 (Juni 1936).

„Zur geschichtlichen Entwicklung des jüdischen Krankenhauswesens", Dr. Alexander Philipsborn in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 81 (Juni 1936).

„Das Breslauer jüdische Krankenhaus" in „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 13 Nr. 11 (15. Juni 1936).

„Ein Versuch zur Lösung der Wohnheim-Frage", Dr. Ludwig Batzner in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 75 (Juni 1936).

„In der Kleiderkammer der Berliner Jüdischen Gemeinde" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 26 (25. Juni 1936).

„Selbsthilfe der jüdischen Körperbehinderten" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 18 (30. April 1936).

„Hilfe für Taubstumme" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 19 (7. Mai 1936).

Steuerrecht

Begriff der Mildtätigkeit

Entscheidung des Reichsfinanzhofs

Nach § 4 Absatz 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) sind von der Körperschaftsteuer befreit Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1052) besteht bei Vorliegen derselben Voraussetzungen Vermögensteuerfreiheit.

Wann Zwecke kirchlich, gemeinnützig oder mildtätig sind, bestimmt sich nach den §§ 17, 18 und 19 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG.) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925). Gemäß § 1 StAnpG. sind die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen; dabei sind die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Diese Auslegungsgrundsätze sind nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 7. April 1936 (I A 227/35 — RStBl. S. 442) bei der Beurteilung aller Streitfragen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift zur Entscheidung gelangen; darauf, welchem Zeitraum der dem Steuerstreit zugrunde liegende Tatbestand angehört, kommt es nicht an.

Unter kirchlich sind nur solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird (§ 19 StAnpG.). Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird; eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt (§ 17 StAnpGes.). Gemäß der oben zitierten Entscheidung des Reichsfinanzhofs kann nach nationalsozialistischer Weltanschauung ein Zweck, dessen Erfüllung lediglich den Interessen nichtarischer Staatsangehöriger dient, als gemeinnützig nicht angesehen werden.

Mildtätig sind nach § 18 StAnpG. solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige Deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen. Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die aus-

schließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind. Hierzu heißt es in der oben zitierten Entscheidung des Reichsfinanzhofs:

„Der Vertreter des beschwerdeführenden Fonds stützt den Anspruch auf Steuerbefreiung auf die angebliche Mildtätigkeit der durch die Errichtung des Fonds verfolgten Zwecke. Nach § 10 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 17. Mai 1926 (RGBl. I S. 244) sind mildtätig solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige im Inland befindliche Personen oder bedürftige Volksgenossen im Ausland zu unterstützen. Hiernach wird die Mildtätigkeit eines Zwecks nicht dadurch ausgeschlossen, daß die unterstützten Personen, wenn sie sich im Inland befinden, einer fremden Rasse angehören. Auch nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Weltanschauung ist eine gegenteilige Auslegung der Vorschrift nicht geboten. Denn die an die Stelle des § 10 Abs. 1 KStDVO. 1925 getretene, bereits unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Staats ergangene Vorschrift des § 18 Abs. 1 StAnpG. hat die Zweiteilung des Personenkreises, zu dem die im Rahmen der Erfüllung mildtätiger Zwecke Unterstützten gehören müssen, beibehalten. Auch hier wird nur bei unterstützten Ausländern, nicht aber bei unterstützten Personen, die sich im Inland befinden, die Rassezugehörigkeit zum deutschen Volk verlangt.

Den Zwecken, denen der beschwerdeführende Fonds satzungsmäßig dient, muß gleichwohl die Anerkennung der Mildtätigkeit versagt werden. Denn sie sind nicht darauf gerichtet, ‚bedürftige' Personen zu unterstützen. Nach § 10 Abs. 2 KStDVO. 1925 (jetzt § 18 Abs. 2 StAnpG.) sind als ‚bedürftig' im Sinne des Abs. 1 a. a. O. Personen anzusehen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Nur eine Tätigkeit, die unmittelbar dazu bestimmt und dafür geeignet ist, einer ‚Bedürftigkeit' solcher Art abzuhelfen, dient mildtätigen Zwecken im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 7 KStG. (jetzt § 4 Abs. 1 Nr. 6 KStG.). Nun sollen allerdings aus den Mitteln des beschwerdeführenden Fonds nach § 1 des Statuts nur ‚unbemittelte' jüdische Zöglinge, also offenbar solche, die sich in schlechter wirtschaftlicher Lage befinden, unterstützt werden. Diese Unterstützung ist aber nach ihrer vorgeschriebenen Art und Weise nicht unmittelbar darauf gerichtet, der wirtschaftlichen Not der Unterstützten abzuhelfen. Nach der Satzung soll vielmehr in erster Linie das Unterrichtshonorar für den Besuch höherer Schulanstalten durch unbemittelte jüdische Zöglinge bestritten werden, diesen also der Besuch solcher Schulanstalten überhaupt ermöglicht werden. Unmittelbar abgeholfen werden soll also damit dem Mangel höherer Schulbildung bei den unterstützten Personen. Ein derartiger Mangel kann aber als ‚Bedürftigkeit' im Sinne des § 10 Abs. 1 KStDVO. 1925 (jetzt § 18 Abs. 1 StAnpG.) nicht anerkannt werden. Er ist insbesondere auch nicht etwa eine der Hilfe bedürftige geistige Beschaffenheit im Sinne des Abs. 2 a. a. O. Damit entfällt aber die Möglichkeit, in dem bezeichneten satzungsmäßigen Zweck einen mildtätigen Zweck im Sinne der Befreiungsvorschrift zu erblicken. Da somit jedenfalls ein Teil der satzungsmäßigen Betätigung des beschwerdeführenden Fonds keinem der in § 9 Abs. 1 Nr. 7 KStG. 1925 genannten Zwecke dient, muß die hier vorgesehene Steuerbefreiung, die an die ausschließliche Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke geknüpft ist, dem Fonds versagt werden."

Literatur

„Steuerfreie nicht rechtsfähige Stiftungen", R.-A. Walter Simon in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 25 (21. Juni 1936).

Urkundensteuer

Neues Reichsurkundensteuergesetz

Am 1. Juli 1936 tritt das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 407) in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Landesstempelgesetze außer Kraft. Das Gesetz besteuert im allgemeinen die gleichen Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnlichen Vorgänge, die nach den Landesgesetzen einer Stempelabgabe unterlagen. Außer den der Vereinheitlichung der Landesstempelsteuern dienenden Vorschriften trifft das Gesetz auch Bestimmungen über die Versteuerung von Rechtsvorgängen bei Personengesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften. Dem Gesetz ist eine ausführliche amtliche Begründung beigegeben, die im Reichssteuerblatt 1936 Nr. 24 S. 464 ff. veröffentlicht ist.

Zu dem Gesetz hat der Reichsminister der Finanzen am 6. Mai 1936 (RGBl. I S. 424) Durchführungsbestimmungen erlassen. Diese enthalten Vorschriften über die Verwaltung der Urkundensteuer, den Rechtsmittelweg, die Art der Steuerentrichtung sowie das bei der Versteuerung der Urkunden sonst zu beobachtende Verfahren. Die Verwaltung der Steuer liegt danach in den unteren Instanzen hauptsächlich in der Hand der Finanzämter; außer den Finanzämtern sind zur Festsetzung der Steuer, zum Verkauf und zur Verwendung von Steuerzeichen auch Steuermarkenverwalter, die von den Präsidenten der Landesfinanzämter als solche bestellt werden, zuständig. Die Entrichtung der Steuer erfolgt hauptsächlich durch Verwendung von Steuerzeichen (Steuermarken oder Steuerbogen).

Die in § 5 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vorgesehene Steuerbefreiung für deutsche Kirchen und deutsche Religionsgesellschaften mit den Rechten juristischer Personen, zu denen auch die Synagogengemeinden gehörten, ist in das neue Urkundensteuergesetz nicht aufgenommen worden. Demnach sind künftig auch alle Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge, an denen Synagogengemeinden beteiligt sind, grundsätzlich urkundensteuerpflichtig, während sie bisher in Preußen nicht stempelsteuerpflichtig waren.

Literatur

„Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 mit Durchführungsbestimmungen, amtlicher Begründung und Nebengesetzen", Textausgabe mit verweisenden Anmerkungen, Liste der Steuersätze und Sachregister, herausgegeben von ORegR. Paul Kollat, Berlin 1936 (Weidmannsche Buchhandlung).

„Einführung in das Urkundensteuergesetz", ORegR. Boruttau in „Deutsche Steuer-Zeitung" Jg. 25 S. 609, 755 (23. Mai, 20. Juni 1936).

Palästina

Einwanderung

Zahl der Einwanderer aus Deutschland

Der „United Palestine Appeal" gibt Zahlen über die Einwanderung von Juden aus Deutschland in den letzten drei Jahren bekannt, die vom Zentralbüro für die Ansiedlung von Juden aus Deutschland zusammengestellt und von Dr. Werner Senator von der Jewish Agency dem „United Palestine Appeal" zur Veröffentlichung übergeben worden sind. Es handelt sich bei diesen Zahlen um eine erste vollständige und offizielle Zusammenstellung.

In den letzten drei Jahren, von Januar 1933 bis zum Dezember 1935, sind danach nach Palästina 36 372 Juden aus Deutschland eingewandert. Es sind 70 % der jüdischen Auswanderer aus Deutschland, die nach überseeischen Ländern gegangen sind. Von ihnen ließen sich 24 499 dauernd im Lande nieder, 11 873 als Touristen. Von denjenigen, die sich ständig im Lande niedergelassen haben, waren 42 % Männer, 36 % Frauen und 22 % Kinder. Von ihnen standen 29,4 % im Alter zwischen 21 und 30 Jahren, 20,2 % waren zwischen 31 und 40 Jahre alt, 17,3 % zwischen 10 und 20 Jahren, 12,2 % zwischen 1 und 9 Jahren, 9,4 % zwischen 41 und 50 Jahren und 6 % zwischen 51 und 60 Jahren. Nur 3,1 % standen im Alter zwischen 61 und 70 Jahren.

In dem gleichen angegebenen Zeitraum wanderten insgesamt 134 540 Juden aus allen Ländern nach Palästina ein.

Die neue Schedule

Für das Halbjahr April bis September 1936 wurden 4500 Zertifikate bewilligt, einschließlich 500 für illegale Einwanderer, die sich bereits im Lande befinden. Praktisch bedeutet diese Schedule eine Erhöhung der Zertifikate um 1100 gegenüber dem Vorjahr. Die Jewish Agency hatte 11 000 Zertifikate verlangt.

1200 Sonderzertifikate, darunter 300 für Verheiratete, wurden für Einwanderer aus Deutschland, die mit Hilfe eines vom Council for German Jewry bereitgestellten Fonds angesiedelt werden sollen, reserviert. Von den übrigen Zertifikaten wurden 1400 für Chaluzim mit landwirtschaftlicher Ausbildung, 475 für Angehörige palästinensischer Einwohner, 320 für Spezialisten, 300 für von Industrieunternehmungen angeforderte Arbeiter, 265 für Sephardim, 163 für Agudisten und 40 für sogenannte „alte Zionisten" bereitgestellt. Die Verteilung nach Ländern geschieht wie folgt: Deutschland 260 (außer den 1200 Sonderzertifikaten), Polen 1150, Rumänien 230, Litauen 115, Tschechoslowakei 95, Lettland 65, Griechenland 60, Oesterreich 50; der Rest entfällt auf andere Länder.

Landung in Haifa

Im Einvernehmen der Jewish Agency for Palestine und der Direktionen der Schiffahrtsgesellschaften wird die jüdische Einwanderung, insoweit sie sich der von der Jewish Agency getroffenen Anstalten bedienen will, bis auf weiteres ausschließlich über Haifa geleitet. Die Palästinafahrer müssen sich also darauf einstellen, daß sie nicht in Jaffa, sondern lediglich in Haifa zur Landung gelangen.

Anmeldung von Umzugsgut

Bei Mitnahme von Umzugsgut ist darauf zu achten, daß die hierfür vorgesehene Zollbefreiung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn innerhalb von sieben Tagen nach Ankunft in Palästina bei der Zollbehörde eine Zollerklärung abgegeben wird. Dieser Zollerklärung ist eine Liste beizufügen, aus der der Inhalt des Umzugsgutes ersichtlich ist. Das Umzugsgut selbst muß innerhalb von 90 Tagen, vom Tage der Ankunft des Inhabers an gerechnet, in Palästina eintreffen.

Bei nachträglicher Legalisierung von Touristen gilt entsprechendes, wobei der Tag der Legalisierung dem Tag der Ankunft eines Neueinwanderers gleichgesetzt wird.

Literatur

„Wiedersehen mit Palästina", Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 16 (16. April 1936).

„Reisenotizen eines Palästina-Einwanderers" in „C.V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 12 (19. März 1936).

„Um die illegalen Einwanderer" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 21 (13. März 1936).

Beratung

Geschäftsverteilung des Palästina-Amtes Berlin

Wir bringen nachfolgend eine Uebersicht über die Geschäftsverteilung des Palästina-Amtes Berlin:

Sprechstunden: 1. Allgemeine Beratung, 2. Abteilung Handwerker-Alijah, 3. Passageabteilung, 4. Organisationsabteilung, 5. Abteilung für Veröffentlichungen. (1.—5. Montag bis Freitag von 9½ bis 12 Uhr.) 6. Zertifikatsabteilung, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9½ bis 12 Uhr, 7. Juristische Abteilung, 8. Wirtschaftsabteilung, nur nach vorheriger, schriftlicher oder mündlicher rechtzeitiger Anmeldung, die durch das Sekretariat der betreffenden Abteilung bestätigt werden muß, 9. Hauptvertrauensarzt, Dienstag und Freitag von 12 bis 14 Uhr.

Anschrift: Zentrale: Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestraße 10. Abteilung . . . . (nicht persönlich adressieren).

Telegramm-Adresse: Orghip Palamt Berlin.

Telephon: Sammelnummer J 1 Bismarck 9031 (von 8½ bis 20 Uhr). Nachtruf zu erfragen bei der Auskunft.

Postscheckkonto: Berlin 167 08 (bei Ueberweisungen stets die zuständige Abteilung, Rechnung bzw. Anlaß der Zahlung angeben).

Zuschriften: sind nicht an die jeweiligen Sachbearbeiter persönlich, sondern an die zuständigen Abteilungen zu richten, wobei Diktatzeichen, Datum und Betreff der Vorkorrespondenz anzugeben sind.

Unkostenbeitrag: 1. Für mündliche Beratung in den Beratungsabteilungen wird grundsätzlich eine Mindestgebühr von 1 RM. erhoben. Die Gebühr für Spezialberatung (Juristische und Wirtschaftsabteilung) beträgt mindestens 3 RM.; 2. für schriftliche Beratung gilt das gleiche. Es wird gebeten, den fälligen Unkostenbeitrag der Anfrage in Briefmarken beizufügen; 3. in Fällen nachweisbarer Mittellosigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

Arbeitsbereich

Allgemeine Beratung: Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Palästina, Berufsumschichtung, einwanderungstechnische und alle sonstigen, nicht in die Spezialgebiete fallenden Fragen. Ausgabe von Zertifikatsantragsformularen. Beratung von Jugendlichen.

Juristische Abteilung: Devisen-, Transfer- und Steuerfragen, Beschaffung von Zertifikaten und Visen für die Kategorie A I, Dringlichkeitsbescheinigungen, Touristenkreditscheine. Bearbeitung der dem Palästina-Amt im Devisenerlaß vom 2. April 1936 angewiesenen Aufgaben.

Wirtschaftsabteilung: Allgemeine Wirtschaftsberatung, Beschaffung von Zahlenmaterial und Expertisen für Neugründungen und Anknüpfung von Handelsbeziehungen, Begutachtung von Niederlassungsprojekten für die Devisenbehörden.

Zertifikats-Abteilung: Bearbeitung von Anträgen der Bewerber der Kategorie C (Arbeiterzertifikate). Die Entscheidung über diese Anträge liegt bei der Palästina-Amt-Kommission.

Abteilung Handwerker-Alijah: Beratung und Bearbeitung von Anträgen der Bewerber der Kategorie A III (Handwerker mit £P 250).

Passage-Abteilung: Uebernahme sämtlicher Reiseformalitäten für Einwanderer der Kategorien B, C und D. (Schüler, angeforderte Eltern usw. und Chaluzim.) Besorgung von ermäßigten Schiffskarten für alle Auswandererkategorien A I, A III und A IV) sowie Besorgung von ermäßigten Bahnkarten für Gruppenfahrten Berlin—Leipzig—Triest. Finanzierung der bedürftigen Palästinawanderer (Reisezuschüsse).

Abteilung für Veröffentlichungen: Redaktion, Verlag und Vertrieb der Veröffentlichungen des Palästina-Amtes.

Organisationsabteilung: Bearbeitung sämtlicher organisatorischen Angelegenheiten. Betreuung der Zweig- und Vertrauensstellen. Herausgabe der Informationsrundschreiben. Redaktion des „Juristischen Informationsdienstes".

Ausbildung

Ludwig-Tietz-Lehrwerkstätte

Im Herbst 1936 wird die zur Zeit noch im Bau befindliche handwerkliche Ausbildungsstätte der Jugend-Alijah in Jagur eröffnet, die den Namen „Ludwig-Tietz-Lehrwerkstätte" tragen wird. An der Schaffung dieser Lehrwerkstätte sind außer der Reichsvertretung der Juden in Deutschland die Großloge, der Central-Verein und der Hilfsverein der Juden in Deutschland beteiligt.

Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren werden in Jagur eine dreijährige handwerkliche Ausbildung genießen. Als Berufszweige sind bisher vorgesehen: Tischlerei (Bau- und Möbeltischlerei), Schlosserei (Bau- und Maschinenschlosserei), Klempnerei, Schmiede, Schweißerei. Es ist geplant, auch noch weitere Berufe hinzuzunehmen, sobald man nach dieser Richtung hin genügend Erfahrungen gesammelt hat. Die räumliche Anlage dieser handwerklichen Schule gestattet jedenfalls ohne große Schwierigkeiten die Errichtung weiterer Hallen.

Die Ausbildungskosten werden voraussichtlich 80—85 RM. betragen; im Falle erwiesener Bedürftigkeit kann der Betrag auf 70—75 RM. herabgesetzt werden. Soweit auch diese Summe nicht aufgebracht werden kann, können Zuschüsse gegeben werden. Nähere Auskünfte sowie Anmeldungen Jugendlicher im Alter von 15 bis 17 Jahren (auf den üblichen Formularen) bei der Jüdischen Jugendhilfe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158.

Mittelstands-Hachscharah

Das erste Zentrum der vom Palästina-Amt Berlin organisierten Mittelstands-Hachscharah auf Gut Valentinenhof bei Oranienburg wird am 1. Juli 1936 in Betrieb genommen. Die Mittelstands-Hachscharah macht es sich zur Aufgabe, allen denjenigen, die mit eigenen Mitteln (1000 Pfund und mehr) in Palästina landwirtschaftlich siedeln wollen, eine gründliche und systematische Ausbildung zu ermöglichen. Gleichzeitig wird angestrebt, die Teilnehmer der Mittelstands-Hachscharah zu einer Gruppe zusammenzuschließen, deren Ansiedlung in Palästina im Rahmen der Ansiedlungsarbeit der deutschen Abteilung der Jewish Agency durchgeführt werden soll.

In Valentinenhof stehen zunächst 20 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Der Preis für Unterbringung, Verpflegung inkl. Wäsche und Unfallversicherung sowie Ausbildung und theoretischen Unterricht beträgt pro Person 85 RM. monat-

lich. Die Ausbildungsfächer sind: Gemüsebau, Obstzucht, Milchwirtschaft, Milchverwertung, Obstverwertung, Hauswirtschaft, einfache handwerkliche Schulung. Außerdem findet regelmäßiger Unterricht in Hebräisch, jüdischer Geschichte und Palästinakunde statt. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Palästina-Amt Berlin, Abteilung Organisation.

Literatur

„Haifas Technische Hochschule", Dr. Albert Baer in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 32 (21. April 1936).

„Die Wizo-Haushaltungsschule bei Tel-Awiw" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 25 (27. März 1936).

Jugend-Alijah

Tausend Jugendliche in Palästina

Bis zum 1. März 1936 sind 1097 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugend-Alijah nach Palästina gegangen, und zwar 867 durch die Jüdische Jugendhilfe, 137 durch die Waisenhilfe Ben-Schemen, 93 durch die Ahawah.

Ansiedlung der Jugend-Alijah

Die erste Gruppe der Jugend-Alijah aus Deutschland hat ihre zweijährige Ausbildung beendet. Am 21. Februar 1936 wurde ihr Abschied von Ejn Charod gefeiert. 41 von 58 Mitgliedern der Gruppe beschlossen zusammenzubleiben und haben die Aufgabe übernommen, Scheich Abrek zu besiedeln.

Literatur

„Bericht über die Erste Jugend-Alijah-Weltkonferenz", herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah, Berlin.

„Jugend-Alijah", herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah, Berlin, März 1936.

„Jugend-Alijah wird angesiedelt" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 23 (20. März 1936).

„1000 Jugendliche nach Palästina", Chanoch Reinhold in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 30/31 (17. April 1936).

„Unsere Jugend — unsere Zukunft", in „Jüdische Rundschau", Jg. 41 Nr. 44/45 (4. Juni 1936).

„Von der Jugend-Alijah" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 48 (16. Juni 1936).

„Jugend-Alijah", Recha Freier in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 15 (9. April 1936).

„Junge Juden" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 17 (23. April 1936).

„Der 1000. Jugendliche von der Jugend-Alijah nach Palästina geschickt" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 14 (2. April 1936).

„Jüdische Jugend im Alltag Palästinas" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 24, 25, 26 (11., 18., 25. Juni 1936).

„Jugend-Alijah", Frieda Mehler in „Gemeindeblatt für die Jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 14 Nr. 6 (1. Juni 1936).

„Ein Tag im Vorbereitungslager der Jugend-Alijah Schniebinchen" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 18 (3. Mai 1936).

Bevölkerungsbewegung

Zahl der Juden

Die Statistische Abteilung der Jewish Agency in Jerusalem berechnet die Zahl der Juden Palästinas am 1. Januar 1936 auf 375 000 Seelen, die 29,8 % der gesamten ansässigen Bevölkerung Palästinas bilden.

Nach den Berechnungen betrug die jüdische Bevölkerung Anfang 1936: in Tel-Awiw und Umgegend 135 000 Seelen (im November 1931, bei der allgemeinen Volkszählung, betrug sie 46 300); in Haifa und Umgegend 50 000 Seelen (im November 1931: 16 000); in Jerusalem und Umgegend 71 000 Seelen (November 1931: 53 800); in Tiberias 7000 Seelen (November 1931: 5400); in Safed 2000 (November 1931: 2500); in den übrigen Städten 1000 Seelen (November 1931: 700). Die Zahl der jüdischen Bevölkerung in den Städten Palästinas betrug 284 000 oder 75,6 % der gesamten jüdischen Bevölkerung.

Die Zahl der auf dem Lande wohnenden Juden wird auf 91 000 geschätzt oder 24,4 % der gesamten jüdischen Bevölkerung des Landes. Die ländliche jüdische Bevölkerung verteilt sich in folgender Weise: Petach-Tikwah und Umgegend 18 300 Seelen (im November 1931: 8000); Rechobot 8400 (November 1931: 3150); Chedera 6000 (November 1931: 2480); Rischon-Lezion 5000 (November 1931: 2130); Herzlia 4000 (November 1931: 1220); Ramat-Gan 3000 (November 1931: 1000); Kfar Saba 3000 (November 1931: 1400); Emek Chefer 2000 (November 1931: 30); in den übrigen landwirtschaftlichen Siedlungspunkten, darunter Kwuzot und Moschwe-Owdim, 41 500 (November 1931: 22 790).

In den vier Jahren seit der letzten allgemeinen Volkszählung, die von der Palästina-Regierung im November 1931 veranstaltet wurde und eine jüdische Volksziffer Palästinas von 174 600 ergab, ist die jüdische Bevölkerung also um 200 000 Seelen gestiegen.

Nach den Berechnungen der Statistischen Abteilung der Jewish Agency verteilt sich die jüdische Bevölkerung nach ihrer Wirtschafts-Struktur in folgender Weise: Von der Landwirtschaft leben 46 000 Seelen oder 14 % der gesamten jüdischen Bevölkerung (bei der Volkszählung des Jahres 1931 betrug die Zahl der Juden, die von der Landwirtschaft lebten, 27 010 oder 18 % der jüdischen Bevölkerung); von der Industrie und vom Handwerk leben 77 000 Juden, d. h. 23,4 % der gesamten jüdischen Bevölkerung (im Jahre 1931 waren es 37 190 oder 24,7 %); vom Transport- und Verkehrswesen leben 20 000 Juden, d. h. 6,1 % der jüdischen Bevölkerung (1931 waren es 9630 oder 6,4 %); vom Bauwesen leben 42 000 Juden oder 12,7 % der jüdischen Bevölkerung (1931: 13 250 oder 8,8 %); vom Handel leben 66 000 Juden, d. h. 20 % der jüdischen Bevölkerung (1931: 28 660 oder 19,1 %); Angestellte und Beamte (einschließlich ihrer Familien) sind 8000 Juden, d. h. 2,4 % der jüdischen Bevölkerung (1931: 3410 oder 2,2 %); freien Berufen gehören an 41 000 Juden oder 12,4 % (1931: 17 490 oder 11,6 %); Personen mit gesichertem Einkommen gibt es 20 000 oder 6 % der jüdischen Bevölkerung (1931: 8550 oder 5,7 %).

Literatur

„Zur Soziologie der Juden Palästinas" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 15, 16 (9., 16. April 1936).

„Ein historischer Schnittpunkt", Ernst Kahn in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 47 (12. Juni 1936).

Religiöses Leben

Literatur

„Beobachtungen auf einer Palästina-Reise", Max Dienemann in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 16 Nr. 24, 27 (10. und 24. Juni 1936).

„Um die Erneuerung des Oberrabbinats", Dr. Bamberger in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 30/31 (17. April 1936).

„Religiöse Presse", Dr. Bamberger in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 51 (26. Juni 1936).

Araberfrage

Literatur

„Arabische Welt", Michael Assaf in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 30/31 (17. April 1936).

„Verheißung und Aufgabe", Ernst Hoffmann in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 37 (8. Mai 1936).

„Unruhezeit in einer Moschawah", M. ben Jehuda Halevy in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 50 (23. Juni 1936).

„Die Araberfrage", M. J. ben-Gavriel in „Der Morgen" Jg. 11 Nr. 11 (Februar 1936).

„Die arabische Frage in Palästina", Dr. Werner Cahnmann in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 24 (11. Juni 1936).

„Die Vorherrschaft im Orient" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 18 (30. April 1936).

Staatsverwaltung

Bericht der Mandatarmacht

Im Verlag der Londoner Staatsdruckerei ist der vom Ministerium für die Kolonien herausgegebene Bericht der Mandatarmacht über Palästina und Transjordanien für das Jahr 1935 erschienen, der der Mandatskommission des Völkerbundes in Genf unterbreitet worden ist. Der Bericht behandelt die allgemeinen politischen Verhältnisse im Lande, wobei auf die Erstarkung des arabischen Nationalgefühls hingewiesen wird, gibt einen Ueberblick über die jüdische Einwanderung und die Entwicklung der jüdischen Kolonisation und hebt den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes hervor.

Obwohl die öffentliche Sicherheit gut gewahrt wurde, heißt es in dem Bericht, war der letzte Abschnitt des Jahres 1935 nicht frei von Spannung; die Unzufriedenheit unter den Arabern rührte von der jüdischen Einwanderung und dem Bodenkauf her und kam dauernd in heftigen Reden und scharfen Artikeln in der Presse zum Ausdruck; eine gewisse Unruhe wurde durch den italienisch-abessinischen Krieg hervorgerufen und weitere ansteckende Unruhe kam aus Aegypten.

Der Bericht stellt weiter fest, daß der Vorschlag, einen Legislative Council einzusetzen, zwar von den Juden ungünstig, jedoch von den Arabern mit Genugtuung aufgenommen wurde und eine beruhigende Wirkung ausübte. Es wird darauf hingewiesen, daß eine starke Welle der Erregung in politischen und anderen Kreisen durch den Tod des Scheichs Izzed Din el Kassam ausgelöst wurde, eines politischen Flüchtlings aus Syrien, der eine bewaffnete Bande angeführt hatte, die an der Erschießung eines jüdischen Polizisten schuld war. Die arabische Presse habe ihn einmütig in Artikeln voll patriotischen Ueberschwangs als Märtyrer gefeiert.

Zur jüdischen Einwanderung bemerkt der Bericht, daß insgesamt 61 654 jüdische Einwanderer im Jahre 1935 registriert wurden. Von diesen waren 6309 Kapitalisten mit 5694 Familienangehörigen, während die Labour Schedule 27 729 Personen umfaßte. Die Regierung hat weiterhin die Einwanderung auf Grund der geschätzten Aufnahmefähigkeit des Landes reguliert. 1557 Personen, davon 565 Juden, wurden wegen illegaler Einwanderung zu Gefängnis verurteilt und ihre Landesverweisung wurde empfohlen. 1079 Personen, darunter 245 Juden, wurden auf diese Weise deportiert. Administrativ wurden 1354 Personen, davon 38 Juden, nach Syrien und Aegypten abgeschoben. Die jüdischen Einwanderer gravitieren noch immer zum größten Teil in die Städte, angezogen durch die höheren Löhne und die Bequemlichkeiten der Stadt. Aber gegen Ende des Jahres nahm die Arbeitslosigkeit in Tel-Awiw und Haifa zu und es fand eine leichte Abwanderung von Arbeitskräften in landwirtschaftliche Siedlungen statt. Die Arbeitslosigkeit bei den Juden betrug schätzungsweise, vom September angefangen: im September 2600; im Oktober 3500; im November 5050 und im Dezember 6000.

Was die jüdischen Angelegenheiten betrifft, so seien die Differenzen zwischen Waad Leumi und Agudat Jisrael merklich weniger scharf gewesen. Politische und wirtschaftliche Einigung zwischen den beiden Körperschaften dürfte unschwer erzielt werden. Eine Lösung sei noch zu finden für die religiösen Differenzen, was möglicherweise geschehen könne durch die Einsetzung eines religiösen Rates bei der jüdischen Gemeinschaft, dem die Verwaltung aller religiösen Angelegenheiten, wie Wahl von Rabbinern, rituelle Schlachtung, Begräbniswesen usw. zu übertragen wäre. Voraussetzung sei, daß der Rat aus religiösen Juden zusammengesetzt und von ihnen ohne Beteiligung von Frauen gewählt werde. Auch die Differenzen zwischen Revisionisten und Histadrut seien im Jahre 1935 weit weniger betont gewesen.

In einer Uebersicht über die arabischen Angelegenheiten wird festgestellt, daß die arabischen politischen Organisationen sich zu regelrechten Wahlparteien entwickelt hätten. Unter dem Druck der öffentlichen Kritik und besonders auf Grund von Ereignissen, die die Einheit der arabischen Interessen im Lande zu unterstreichen schienen, wurde zwischen den Parteien eine Harmonie erzielt, die es ihnen mit Ausnahme der Istiklalisten ermöglichte, mit gewissen nationalen Forderungen geschlossen an den High Commissioner heranzutreten.

In bezug auf die wirtschaftlichen Fragen wird darauf hingewiesen, daß der überprüfte Voranschlag für die Finanzperiode vom 1. April 1935 bis zum 31. März 1936 Einkünfte in der Höhe von 5 739 270 Pfund gegenüber einer ursprünglichen Schätzung von 5 436 087 Pfund aufwies. Die stärkste Erhöhung zeigten die Bodenregistrierungsgebühren, nämlich 135 000 Pfund. Der Ueberschuß der Einkünfte gegenüber den Ausgaben wird für das Jahr auf annähernd 1 520 000 Pfund geschätzt, wodurch der angesammelte Verwaltungsüberschuß auf 6 250 000 Pfund gebracht wird. Der Gesamtwert der Einfuhr ist von 4 351 786 Pfund auf annähernd 4 681 000 Pfund gestiegen. Die Bodenverkäufe im Jahre 1935 betrafen schätzungsweise 187 000 Dunam im Werte von 11 720 000 Pfund gegenüber 156 000 Dunam im Werte von 8 378 000 Pfund im Jahre 1934. Dagegen betrug die Erweiterung der Zitrusplantagen nur 28 000 Dunam gegenüber 50 000 Dunam im Jahre 1934. Die Einlagen bei den führenden Banken beliefen sich am 31. Dezember 1935 auf annähernd 16 000 000, um zwei Millionen weniger als Ende 1934. Die einheimische Industrie hat sich während des Jahres weiter entwickelt, obwohl einige Betriebe wegen des neuen Industrietarifs vorübergehend geschlossen wurden, haben sie später die Arbeit wieder aufgenommen. Die Prosperität, deren sich die jüdische Gemeinschaft 1934 erfreute, so wird in dem Bericht weiter ausgeführt, wurde 1935 aufrecht erhalten und kam in einer Erweiterung der jüdischen Tätigkeit und des jüdischen Einflusses zum Ausdruck, bis gegen Ende des Jahres die durch die internationale Lage hervorgerufene Unsicherheit zu einer allgemeinen Krediteinschränkung und einer Verringerung der Investitionen im Baugewerbe und in der Industrie führte.

In dem Bericht wird weiter darauf hingewiesen, daß die Stadträte weiterhin zufriedenstellend arbeiteten und die städtische Verwaltung eine Tendenz zur Verbesserung zeigte.

In dem Abschnitt über Erziehungswesen wird die Gesamtzahl der jüdischen Schulen im Jahre 1935 mit 492 angegeben; die Schülerzahl betrug 51 314, während es ein Jahr zuvor 467 Schulen mit 43 900 Schülern gab. Für das arabische Erziehungswesen hat die Regierung 168 193, für das jüdische 33 958 Pfund ausgegeben.

Die Gesamtbevölkerung Palästinas wurde am 30. Juni 1935 auf 1 194 529 Personen, davon 320 358 Juden, geschätzt.

Literatur

„Mandat und Aufbau" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 12 (19. März 1936).

„Volksvertretungen im Nahen Osten", Dr. Rudolf Levy in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 25 (27. März 1936).

„Legislative Council vor dem Unterhaus" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 25 (27. März 1936).

„Palästina-Debatte im Unterhaus" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 50 (23. Juni 1936).

Jüdische Organisationen

Tagung des Landesvorstandes der HOG.

Der Landesvorstand der Hitachduth Olej Germania tagte im Mai 1936 in Tel-Awiw. Dr. Landauer und Dr. Pinner, die sich an den Verhandlungen für die Gründung des Council for German Jewry in London im Auftrage der HOG. beteiligt hatten, berichteten über diese Verhandlungen und ihre Ergebnisse im allgemeinen und über den Stand der Mittelstandssiedlungen im besonderen. Die Tagung schloß mit der einstimmigen Wahl von Kurt Blumenfeld zum Präsidenten der HOG.; zu stellvertretenden Vorsitzenden wurden Dr. Foerder und Dr. Nußbaum gewählt. Im übrigen wird die Organisation geleitet werden durch ein Präsidium von 16 Mitgliedern und einen größeren Merkas, der die Richtlinien der Arbeit zu bestimmen hat und in dem alle Kreise der Alijah aus Deutschland vertreten sind.

Literatur

„Unter veränderten Verhältnissen — die Finanzpolitik und Einwanderungspraxis der Jewish Agency" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 20 (10. März 1936).

„60 000 Beratungen im Jahre 1935 — Jahresstatistik der HCO." in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania", Februar I 1936.

„Arbeitsbericht des Merkas der HOG. für die Jahre 1934 und 1935" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania", Februar II 1936.

„Tagung des Landesvorstandes der HOG." in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania", Juni I 1936.

„Tagung des Landesvorstandes der HOG." in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 47 (12. Juni 1936).

„Olej Germania — Die Organisation der Einwanderer aus Deutschland", Dr. Alfred Marcus in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 12 (19. März 1936).

„Arbeiter-Bewegung", Fritz Naphtali in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 21, 39 (13. März, 15. Mai 1936).

„Arbeiter-Bewegung" in „Palästina" Jg. 19 S. 303 (Juni 1936).

„Kampf um und gegen den Apparat" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 18 (3. März 1936).

Landwirtschaft und Siedlung

KKL erwirbt 40 000 Dunam

Das Hauptbüro des KKL in Jerusalem hat Anfang 1936 Kaufverträge über 40 000 Dunam Boden abgeschlossen. Dieser Bodenkomplex ist zum größten Teil in einem Punkt des Landes konzentriert, der für den Ausbau der jüdischen Position von besonderer Bedeutung ist. Von dem gesamten Gebiet wurden 33 500 Dunam für landwirtschaftliche Kolonisation bestimmt, 6000 Dunam für wichtige öffentliche Zwecke und 500 Dunam für vorstädtische Siedlungen.

Ansiedlung von Juden aus Deutschland

In 74 landwirtschaftlichen Siedlungspunkten wurden vom 1. April 1933 bis 1. Juli 1935 2057 Siedler (insgesamt 3830 Seelen) angesiedelt; 438 von ihnen fanden Aufnahme in privaten Siedlungen, 1619 Siedler in Siedlungen und Arbeitslagern, die sich auf Nationalfondsboden befinden. — Die Gesamtzahl der Olim aus Deutschland, die auf dem Lande Fuß faßten, beträgt 7180 bzw. 26,6 % der gesamten Alijah aus Deutschland. Die Statistik zeigt, daß diese Verwurzelung im Boden im wesentlichen durch den Keren Kajemeth Lejisrael ermöglicht wurde. Der KKL erwarb seit 1933 nachstehende Bodenkomplexe für Olim aus Deutschland und stellte sie ihnen zwecks Ansiedlung zur Verfügung:

Siedlung und Schulen:

1. Kfar Jedidia (Emek Chefer), 875 Dunam, für 50 Familien.
2. Naane (bei Lydda), 240 Dunam, für Hilfswirtschaften, für 24 bis 36 Familien.
3. Gane Akko (nördlich von Mifraz Haifa), vorläufig 571 Dunam, für 25 Familien, wird erweitert bis auf 2000 Dunam, für 80 bis 100 Familien, Moschaw.
4. Fedscha (bei Petach Tikwah), 250 Dunam für 50 Familien (Kfar Maimon).
5. Jokneam (Emek Jesreel), 3520 Dunam (davon 1520 Dunam für „Werkleute"), 120 Familien.
6. Gedera (Jehuda), 800 Dunam für Kibbuz „Schaar Hanegev", vorläufig für 50 Familien.
7. Jaar Magdiel (Scharon), 50 Dunam für 32 Familien (Sch'chuna).

Arbeiterlager:

8. Batelem (bei Nachlath Jehuda), 20 Dunam.
9. In Gedera, 10 Dunam.
10. Scheich Abrek (Emek Jesreel), 50 Dunam für in Ejn Charod ausgebildete Jugend-Alijah.
11. Ben Schemen, 16½ Dunam, für Erweiterung des Kfar Hanoar und 1900 Pfund für Wasserinstallation.

Vorstadt-Siedlung:

12. Kirjath Bialik (Emek Zebulon), 460 Dunam, für 25 Familien (Landwirtschaft).
13. Kirjath Bialik (Emek Zebulon), 386 Dunam, für 200 Wohnhäuser.
14. Kirjath Bialik, 100 Dunam, in Reserve.
15. Nachlath Jehuda (bei Rischon le Zion), 200 Dunam, für 150 industrielle Betriebe.
16. Kfar Iwri (neben Jerusalem), 37 Dunam, für 10 Familien.

Literatur

„Der Keren Kajemeth als Kolonisationsfaktor" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 29 (10. April 1936).
„Von der Gesellschaft «Nir»", W. Düsterwald in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 18 (3. März 1936).
„Entwicklung der Landwirtschaft" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 39 (15. Mai 1936).
„Was unerschüttert blieb", Hugo Herrmann in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 15 (21. Februar 1936).
„Die Landwirtschaftliche Versuchsstation in Palästina", Dr. Israel Reichert in „Palästina" Jg. 19 S. 243 (Mai 1936).
„Das Bewässerungsproblem Palästinas", Herbert Jonas in „Palästina" Jg. 19 S. 139 (März 1936).
„Zur Hydrologie der Küstenebene Palästinas", Dipl.-Ing. M. J. Goldschmidt in „Palästina" Jg. 19 S. 167, 236 (April, Mai 1936).
„Von der Umstellung zum Bauern", Kurt Schatz in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 22 (17. März 1936).
„Der Mittelstandssiedler auf dem Lande" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 35 (1. Mai 1936).
„Zur gegenwärtigen Lage der Mittelstandssiedlungen, der Hachscharah und der Hilfswirtschaften" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Mai I und II, Juni I 1936.
„Uebergangs- und Schulungslager für Mittelstandseinwanderer in Palästina", Ing. Joseph Loewy in „Palästina" Jg. 19 S. 88 (Februar 1936).
„Mittelstands-Siedlung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 52 (30. Juni 1936).
„Mittelstands-Hachscharah und Mittelstands-Ansiedlung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 47 (12. Juni 1936).
„Landwirtschaft — als Lebensform" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).
„Lebensmittelversorgung, Regen, Aufforstung" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 14 (2. April 1936).
„Die Konferenz des nationalen Landwirteverbandes" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 21 (13. März 1936).
„Palästinas Orangen-Bilanz 1935/36", Dr. J. Adler in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 47 (12. Juni 1936).
„Gemüsepächter-Konferenz", Josef Lin in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 38 (12. Mai 1936).
„Kartoffeln und Tomaten", H. Ernst in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 25 (27. März 1936).
„Das Eier-Dorf", Dr. H. Schachtel in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 25 (27. März 1936).
„Das Hühnerdorf" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 25 (18. Juni 1936).
„Meschek Jagur" in „Israelitisches Familienblatt Jg. 38 Nr. 25 (18. Juni 1936).
„Bau- und Wohnungswirtschaft in Palästina 1935/36", Dr. Hans Jacobowitz in „Palästina" Jg. 19 S. 285 (Juni 1936).
„Die Bewertung des Grundbesitzes in Palästina", Dr. Lesser in „Palästina" Jg. 19 S. 288 (Juni 1936).
„Zur Frage der Bodenspekulation", Dr. Albert Baer in „Palästina" Jg. 19 S. 193 (April 1936).
„Ein neues Arbeiterviertel bei Tel-Awiw" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 23 (20. März 1936).
„Gartenstadt Kirjath Bialik", C. Z. Kloetzel in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 26 (25. Juni 1936).

Handel und Industrie

Levante-Messe 1936

Die 7. Levante-Messe fand vom 30. April bis 6. Juni 1936 in Tel-Awiw statt.

Wirtschaftsabteilung des Palästina-Amts

Palästina-Interessenten, die sich auf industriellem oder landwirtschaftlichem Gebiet durch Neugründung von Betrieben oder Beteiligung betätigen wollen, wenden sich zweckmäßig an die Wirtschaftsabteilung des Palästina-Amts Berlin.

Das Palästina-Amt verfügt über ein umfassendes Informationsmaterial in Form eines Wirtschaftsarchivs, das laufend auf den neuesten Stand gebracht wird. Dieses Archiv wurde durch eine ständige Verbindung mit dem American Economic Committee for Palestine, Tel-Awiw, der auf wirtschaftlichem Gebiet offiziell anerkannten und bestunterrichteten Informationsstelle des Landes, im Laufe der letzten drei Jahre aufgebaut und ermöglicht es dem Palästina-Amt, den gesamten wirtschaftlichen Informationsdienst Palästina—Deutschland an einer Stelle zu zentralisieren. Dies gewährleistet eine schnelle, sorgfältige und direkte Berichterstattung.

Die Auskünfte werden in Form von Expertisen erteilt, die sich jedoch grundsätzlich nur auf objektives Tatsachenmaterial und wirtschaftlich wichtige Daten innerhalb des einschlägigen Gebietes erstrecken.

Die Auskünfte des Palästina-Amtes stehen gegen eine angemessene Beteiligung an den Unkosten zur Verfügung.

Touristen, die sich in Palästina über bestimmte wirtschaftliche Fragen unterrichten wollen, sollten ihre Reise zweckmäßig dadurch vorbereiten, daß sie sich schon hier über die Situation ihres Interessengebietes grundsätzlich unterrichten.

Literatur

„Palnews Wirtschafts-Jahrbuch für Palästina 1936", Verlag „Palnews" (Palestine News Service), Tel-Awiw 1936.
„Wirtschafts-Jahrbuch für Palästina", Dr. Arthur Katz-Foerstner, Basel 1936 (Wirtschaftsverlag A.-G.).
„A Retrospect and a Program", Bericht des „American Economic Committee for Palestine" an den 19. Zionistenkongreß in Luzern.
„Palestine Economic Review", herausgegeben vom American Economic Committee for Palestine.

„Palästina-Wirtschaft 1935", Werner Cahnmann in „C.-V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 48 (28. November 1935).
„Krise in Palästina?", H. Frumkin, Berlin 1936 (Hechaluz-Verlag).
„Wirtschaft", Dr. J. Adler in „Palästina" Jg. 19 S. 92, 145, 196, 259, 295 (Februar—Juni 1936).
„Rechtshinweise für die Erwerbstätigkeit in Palästina", Walter Klein in „Palästina" Jg. XIX S. 61 (Februar 1936).
„Jewish Agency und Wirtschaftsbelebung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 29 (10. April 1936).
„Regierung und Wirtschaft", Dr. Ernst Aschner in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 24 (24. März 1936).
„Die drei Strömungen in der Palästina-Wirtschaft" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 26 (25. Juni 1936).
„Konsolidierungsaufgaben in Palästina" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).
„Wohin steuert die palästinensische Wirtschaft?" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 21 (22. Mai 1936).
„Die Grundlagen der Palästina-Konjunktur" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 14 (2. April 1936).
„Prosperität, Krise, Stagnation" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 13 (26. März 1936).
„Palästina — anders als erwartet" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 12 (19. März 1936).
„Krise im Anmarsch?", Ernst Davis in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 4 (23. Januar 1936).
„Licht und Schatten in der palästinensischen Wirtschaft" in „Frankfurter Zeitung" Jg. 79 Nr. 611/612 (30. November 1935).
„Palästina-Konjunktur und Einwanderung" in „Frankfurter Zeitung" Jg. 80 Nr. 200/201 (19. April 1936).
„Die Levante-Messe in Tel-Awiw", Dr. J. Adler in „Palästina" Jg. 19 S. 254 (Mai 1936).
„Die Eröffnung der Levante-Messe" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 37 (8. Mai 1936).
„Palästinas Industrie auf der Levante-Messe", Dr. J. Adler in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 40 (19. Mai 1936).
„Von der Levante-Messe" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 41 (22. Mai 1936).
„Rundgang durch die Messe" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 44/45 (4. Juni 1936).
„Das Ausland auf der Levante-Messe", W. Düsterwald in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 46 (9. Juni 1936).
„Die Levante-Messe eröffnet" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 19 (7. Mai 1936).
„Die Eröffnung der Levante-Messe" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 19 (7. Mai 1936).
„Ein Festtag der Arbeit" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 20 (14. Mai 1936).
„Das fliegende Kamel" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 22 (26. Mai 1936).
„Die Industrialisierung Palästinas", David Horowitz in „Palästina" Jg. 19 S. 1 (Januar 1936).
„Ein Jahr Industrialisierung", Dr. J. Adler in „Palästina-Nachrichten" Jg. 3 Nr. 1 (24. Januar 1936).
„Möglichkeiten und Grenzen der palästinensischen Industrie" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania", Juni I 1936.
„Palästina als Industrieland" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 15 (9. April 1936).
„Die alten palästinensischen Industrien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 17 (23. April 1936).
„Palästinas junge Industrien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 18 (30. April 1936).
„Die Aussichten einer chemischen Industrie", Prof. Dr. Walter Roth in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 4 (14. Januar 1936).
„Palästinensischer Zolltarif mit Zollgesetzen", übersetzt und bearbeitet vom Palästina-Amt Berlin, Januar 1936.
„Endlich Schutzzölle" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 6 (6. Februar 1936).
„Palästinensische Industriezollpolitik", Dr. Alfred Marcus in „Palästina" Jg. 19 S. 275 (Juni 1936).
„Differenzierung des Zolltarifs" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 11 (7. Februar 1936).
„Der Außenhandel Palästinas 1935" in „Palästina" Jg. 19 S. 251 (Mai 1936).
„Zur Problematik des palästinensischen Außenhandels", Dr. E. Maschke in „Palästina" Jg. 19 S. 175 (April 1936).
„Palästinas Außenhandel 1935", Dr. J. Adler in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 32 (21. April 1936).
„Palästinas Außenhandel" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 17 (23. April 1936).
„Die Entwicklung des deutschen Außenhandels", Albert J. Phiebig in „Palästina" Jg. 19 S. 143 (März 1936).
„Die palästinensisch-syrischen Wirtschaftsbeziehungen", Dr. Alfred Marcus in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 23 (20. März 1936).
„Für Gründung einer Waren- und Produktenbörse in Haifa", Dr. Fritz Weinberg in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 15 (21. Februar 1936).
„Die Zahlungsbilanz Erez Israels im Jahre 1934", Dr. Justus Schloß in „Palästina" Jg. 19 S. 188 (April 1936).
„Bankwesen und Kreditverkehr in Palästina" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 19 (7. Mai 1936).
„Palästinas Geldwirtschaft" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 12 (19. März 1936).
„Der Abschluß der Apac", W. Düsterwald in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 37 (8. Mai 1936).
„Mängel des palästinensischen Kreditsystems" in „Frankfurter Zeitung" Jg. 80 Nr. 101 (24. Februar 1936).
„Das Bankenviertel von Tel-Awiw", Dr. W. Lesser in „Palästina" Jg. 19 S. 135 (März 1936).
„Auf dem Wege zur Verkehrsreform?" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 13 (26. März 1936).
„Palästinensische Schiffahrt", Dr. Sebba in „Palästina" Jg. 18 S. 656 (Dezember 1935).
„El Hajam!" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 52 (30. Juni 1936).
„Hafen Tel-Awiw" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 22 (27. Mai 1936).
„Hafen in Sicht!" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 25 (18. Juni 1936).
„Reform des Eisenbahnwesens", Paul P. Lindenberg in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 39 (15. Mai 1936).
„Der Chauffeur", C. Z. Klötzel in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 13 (26. März 1936).
„Die neue Egged-Station", Dr. Albert Baer in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 30/31 (17. April 1936).

Transfer

Neuer Palästina-Runderlaß

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat am 2. April 1936 (Rderl. 45/36 DSt. — RStBl. S. 297) einen umfassenden Palästina-Runderlaß veröffentlicht. Dieser Runderlaß stellt eine Zusammenfassung der seit 1933 im Zusammenhang mit den Transfervereinbarungen herausgegebenen Runderlasse dar. Ihrer Tendenz zur Vereinheitlichung der vielfältigen und sehr kompliziert gewordenen Bestimmungen zur Regelung der devisenrechtlichen Fragen der Auswanderung folgend, hat die Reichsstelle damit nunmehr die Kodifikation und Erneuerung der die Auswanderung nach Palästina betreffenden Runderlasse der vorangegangenen Zusammenfassung der übrigen die Auswanderung nach anderen Ländern betreffenden devisenrechtlichen Bestimmungen folgen lassen.

Soweit in Verbindung mit den in dem Runderlaß enthaltenen devisenrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der gleichzeitig vorgenommenen Neugliederung des Transfer eine Beratung und Unterrichtung der jüdischen Auswanderer im einzelnen notwendig ist, wird diese durch die Transferorganisationen und die gemeinsam mit ihnen arbeitenden jüdischen Beratungsstellen erfolgen. Die Tätigkeit der allgemeinen Auswandererberatungsstellen wird davon nicht berührt.

Die Vergünstigungen, welche der Palästina-Transfer jüdischen Auswanderern nach Palästina gewährt, sollen nur solchen Personen zuteil werden, die Palästina nicht als Durchgangsstation in ein anderes Land benutzen, sondern es zu ihrer zukünftigen Heimat machen wollen. Daher wird über den Geltungsbereich im Runderlaß festgestellt, daß seine Bestimmungen nur für solche bisher im Inlande ansässige Personen gelten, „die der Devisenstelle versichern, daß sie Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes sind, sich zur jüdischen Volksgemeinschaft rechnen und nach Palästina auswandern wollen".

In übersichtlicher Form gibt sodann der Runderlaß Auskunft über die Voraussetzungen, die für die Zuteilung des Vorzeigegeldes bestehen. Er geht hierbei von den die Grundlage für die Einrichtung des Vorzeigegeldes bildenden Einwanderungsbestimmungen des Landes Palästina aus und erwähnt im einzelnen die Bedingungen, unter denen

die verschiedenen Kategorien der Auswanderer nach Palästina das Vorzeigegeld erwerben können. Sowohl die Devisenstellen wie das Publikum und seine Rechtsberater können aus den Bestimmungen des Runderlasses über die Zuteilung des Vorzeigegeldes ersehen, was Auswanderer mit eigenem Kapital, die mit einem der Visen A 1 bis A 5 nach Palästina einwandern wollen, zu tun haben. Sie können ferner daraus entnehmen, welche devisenrechtlichen Bestimmungen für Personen mit Einwanderungsvisen der Kategorien B, C und D gelten, um ihnen die Mitnahme begrenzter Mittel nach Palästina zu ermöglichen. Zusammenfassend ergibt sich daraus, daß als Vorzeigegeld seitens der deutschen Devisenbehörden alle Beträge bis zu £ 1000 behandelt werden, die ein Auswanderer nach Palästina braucht, um das Einwanderungsvisum zu erlangen. Unter gewissen Voraussetzungen werden Beträge für Auswanderer nach Kategorie C (Arbeiter-Zertifikat), A 3 (Handwerker-Zertifikat) und D 1 (Angehörige von anderen Einwanderern) ebenso behandelt.

Die durch die bisherigen Bestimmungen nicht lückenlos geregelten Transfermöglichkeiten für bereits ausgewanderte Personen, die aus dem Lande, in welchem sie sich jetzt befinden, nach Palästina weiterzuwandern wünschen, werden nunmehr ebenfalls klargestellt.

Der Runderlaß trifft auch besondere Bestimmungen über Altersgrenzen. Während er davon ausgeht, daß, mit Rücksicht auf die lange Wartezeit, die von der Genehmigung zum Erwerb des Vorzeigegeldes bis zur Zuteilung des Vorzeigegeldes verstreicht, die erforderliche Genehmigung allen Auswanderungsinteressenten bereits von der Vollendung des 16. Lebensjahres ab erteilt wird, werden Personen, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, nur bei Vorhandensein einer Bescheinigung des Palästina-Amts über ihre Eignung zur Mitwirkung an dem Aufbau Palästinas berücksichtigt werden. Diese Einschränkung beruht auf dem Wunsch, die für das Vorzeigegeld vorhandenen Mittel zwischen den für die Auswanderung vor allem in Frage kommenden jüngeren Jahrgängen und Personen fortgeschrittenen Alters nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu verteilen. Bei Ehepaaren wird das Alter des Mannes dafür maßgebend sein. Das dem Palästina-Amt seitens der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung für die älteren Jahrgänge der Auswanderer gegebene Auswahlrecht verhindert jedoch, daß für Personen, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, die Möglichkeit fortfällt, ihre Auswanderung durchzuführen.

Entsprechend sind die Verfahrensbestimmungen für den Erwerb des Vorzeigegeldes geregelt. Auch hier überwiegt die Tendenz zur Vereinheitlichung. Dies gilt nicht nur für die Zusammenfassung der bisher in einer Reihe von Runderlassen verstreuten devisenrechtlichen Bestimmungen, sondern auch für die Vereinheitlichung der bestehenden Einrichtungen, die den Auswanderern zur Verfügung stehen. Die Palästina-Treuhand-Stelle ist endgültig der Mittelpunkt dieser Einrichtungen geworden. Die Reichsbank ist jedoch nach wie vor für die Anmeldung, den Abruf und die Zuteilung des Vorzeigegeldes zuständig.

Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ist in dieser Hinsicht zur Vereinheitlichung des Verfahrens bestimmt worden, daß das Vorzeigegeld nur noch solchen Personen zur Verfügung gestellt werden kann, die den Gegenwert des Vorzeigegeldes auf Abruf in ein zu diesem Zweck errichtetes Sammelkonto eingezahlt haben. Ueber dieses Konto und die für die Einzahlung des Vorzeigegeldes jeweils bestehenden Bedingungen unterrichtet die Palästina-Treuhand-Stelle.

Es besteht die Hoffnung, daß die jetzt vorliegende Neuregelung es ermöglichen wird, bedeutend mehr Auswanderern als bisher aus den vorhandenen Mitteln die ersten £ 1000 zur Verfügung stellen zu können.

Die vorhandenen Mittel sind zu begrenzt, als daß die Möglichkeit bestände, weiterhin zwischen denen zu unterscheiden, die nur den Gegenwert von £ 1000 besitzen, und denjenigen, die über ein größeres Vermögen verfügen. Daß möglichst viele Auswanderer wenigstens einen dem Vorzeigegeld entsprechenden Betrag erlangen, muß der leitende Grundsatz für alle an der Durchführung der Auswanderung beteiligten jüdischen Stellen sein.

Damit auch minderbemittelte Personen, welche nach Palästina auswandern wollen, ohne selbst im Besitz des Gegenwerts der ersten £ 1000 zu sein, zur Auswanderung gelangen können, gibt der Runderlaß darüber Auskunft, unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung zu erlangen, wenn die Aufbringung des Vorzeigegeldgegenwerts darlehens- oder schenkungsweise erfolgt.

Dem leitenden Prinzip, daß zunächst alle diejenigen berücksichtigt werden müssen, die über das Vorzeigegeld noch nicht verfügen und also auf die Durchführung ihrer Auswanderung warten, sind die Bestimmungen des Runderlasses über die bisherigen Sonderkonten I und II untergeordnet. Aus dem Abschnitt, den der Runderlaß dem Transfer von das Vorzeigegeld übersteigenden Beträgen widmet, geht hervor, daß die Einzahlung in das Sonderkonto I in der bisherigen Form bis zur Höhe von RM 37 500 genehmigt wird. Für diejenigen Auswanderer, die älter als 55 Jahre sind und also bei dem Erwerb des Vorzeigegeldes gewissen Beschränkungen unterliegen, ist hier ein Ausgleich geschaffen. Für die Einzahlung auf das Sonderkonto I gelten diese Beschränkungen nicht. Begrenzt sind dagegen die Möglichkeiten, denen Personen unterliegen, die bereits in ein anderes Land als Palästina ausgewandert waren und jetzt nach Palästina weiterwandern wollen. Bereits in Palästina befindliche Personen unterliegen, wie aus III, 2 des Runderlasses hervorgeht, besonderen Verfahrensbestimmungen. Für die Einzahler des Sonderkonto I werden in Zukunft seitens der Transferorganisationen die in dem Runderlaß mehrfach erwähnten Einrichtungen des Eigen- und des Sondertransfer ausgebaut werden. Für Sonderkonto I-Einzahlungen solcher Personen, die auf Grund des jetzt aufgehobenen Runderlasses 12/34 eine Genehmigung zum Erwerb des Vorzeigegeldes nicht erhalten konnten, gelten Bestimmungen, über die im einzelnen die Palästina-Treuhand-Stelle unterrichtet. Die Transferorganisationen werden ihre Aufgabe, den Eigen- und Sondertransfer nach Kräften auszugestalten, unverzüglich in Angriff nehmen. Es kann aber jetzt schon mit allem Nachdruck gesagt werden, daß die bisher übliche Vormerkung der für Einzahlung auf das Sonderkonto I genehmigten Beträge bei der Palästina-Treuhand-Stelle nach wie vor die unerläßliche Voraussetzung für Transferierung der das Vorzeigegeld übersteigenden Betrage bildet. Die Palästina-Treuhand-Stelle in Deutschland und die Haavara Ltd. in Palästina werden laufend die Richtlinien des Eigen- und Sondertransfer veröffentlichen und den Auswanderern alle vorhandenen Möglichkeiten bekanntgeben.

Für den Eigentransfer wird außerdem, sofern eine entsprechende Erklärung der Transferorganisationen vorliegt, eine ziffernmäßige Begrenzung zur Einzahlung auf RM 37 500 nicht erfolgen.

Um einen zweckentsprechenden Ausbau der Einrichtung des Eigentransfer zu gestatten, ist durch Abschnitt VI des Runderlasses eine Erteilung der Genehmigung zur Mitnahme von Waren ausgeschlossen. Sie kann nur gegeben werden, wenn die Haavara oder die Palästina-Treuhand-Stelle ausdrücklich bescheinigt haben, daß sie gegen die Mitnahme der Waren keine Bedenken erheben. Andernfalls müssen die Auswanderer den Betrag, den sie zur Mitnahme von Waren verwenden wollen, mit Genehmigung der zuständigen Devisenstelle in das Sonderkonto I einzahlen und alsdann bei der Haavara eine Genehmigung zum Eigentransfer beantragen.

Für die Einzahler des bisherigen Sonderkonto II, das bekanntlich seit längerer Zeit geschlossen ist, sind insbesondere die Bestimmungen des Runderlasses wesentlich, die die Umbuchung von Beträgen aus dem Sonderkonto II in das Sonderkonto I betreffen. Außerdem sind in dem Runderlaß die Bestimmungen des nunmehr aufgehobenen Runderlasses 82/34 über die Möglichkeiten für den Erwerb von Anlagewerten wiederholt.

Das Sonderkonto I wird in Zukunft, wie bisher, außer der Transferierung der das Vorzeigegeld übersteigenden Kapitalbeträge der Auswanderer der Transferierung einer Reihe von Einzahlungen dienen, die für die gesamte Auswanderung unerläßlich sind. In erster Linie handelt es sich um die Ueberweisungen der jüdischen Fonds und Institutionen nach Palästina zwecks Förderung der Auswanderung Unbemittelter, daneben um Schulgelder, um Renten und Unterstützungen jeder Art und um Einzahlungen von Touristen zur Durchführung von Informationsreisen nach Palästina. Für alle diese Zwecke enthält der Runderlaß eine Neufassung und Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen. Er gibt jedem Interessenten erschöpfende Auskunft über das, was er zur Erlangung von Genehmigungen zu tun hat. Insbesondere regelt er in Abs. V die Bestimmungen der für die Durchführung von Informationsreisen

geltenden Voraussetzungen erschöpfend und behebt dadurch mancherlei bisher in verschiedenen Beziehungen bestehende Zweifelsfragen.

Die Transferorganisationen, die nunmehr daran zu gehen haben, auf Grund der umfassenden Regelung des Runderlasses die Einrichtungen des Transfer nach Kräften auszugestalten und dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Mittel zweckmäßig und gerecht an alle Auswanderer verteilt werden, sind gewiß mit einer großen Verantwortung belastet, wenn sie diesen Aufgaben gerecht werden wollen. Nachdem der Runderlaß die devisenrechtliche Grundlage für die weitere Durchführung der Auswanderung und den Ausbau des Transfer geschaffen hat und sowohl für das Vorzeigegeld, wie für die Einzahlung auf das Sonderkonto I das Genehmigungsverfahren straffer und klarer gestaltet hat, als es bisher der Fall war, wird es nun an ihnen liegen, durch richtige Beratung der Auswanderungsinteressenten unter diesen über die Einrichtungen des Transfer die erforderlichen Aufklärungen zu schaffen, bei der Aufbringung des Vorzeigegeldes tätig mitzuwirken und die Interessen der Einzahler des Sonderkonto I als Treuhänder aller Auswanderer so zu wahren, daß Vorteile und Lasten gleichmäßig verteilt werden.

Literatur

„Devisen- und Transferfragen, Nachtrag zur Alijah", Informationen für Palästina-Auswanderer, herausgegeben vom Palästina-Amt Berlin, 8. Auflage, Juni 1936.

„Transferfragen der Palästinawanderung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 46 (9. Juni 1936).

„Die neuen Devisenbestimmungen für die Palästina-Auswanderung", Rudolf Gräupner in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 15 (9. April 1936).

„Neue Devisenbestimmungen für Palästina-Auswanderung", Rudolf Gräupner in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 15 (12. April 1936).

„Transfer — eine Schicksalsfrage der zionistischen Bewegung" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" März 1936.

„Richtlinien für den Selbsttransfer" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" April II 1936.

Rechtspflege

Juristischer Informationsdienst

Das Palästina-Amt Berlin gibt einen „Juristischen Informationsdienst" heraus, der laufend über das Devisen-, Steuer- und palästinensische Recht berichtet. Der Bezugspreis des Informationsdienstes beträgt monatlich 4,50 RM. Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare sind bei der „Organisations-Abteilung" des Palästina-Amtes anzufordern.

Sammlung des geltenden Rechts

Der Druck der von Dreyton redigierten Sammlung palästinensischer Gesetze in englischer Sprache ist beendet. Die Sammlung wird im Frühjahr 1936 im Buchhandel erscheinen. Die hebräische und die arabische Ausgabe liegen vorläufig in den ersten zwei Bänden vor; der dritte und letzte Band wird ebenfalls demnächst fertiggestellt sein.

Literatur

„The Civil Law of Palestine and Trans-Jordan", C. A. Hooper, London 1934.

„1935 in Palästina im Spiegel der Palestine Gazette", R.-A. Dr. Hans Kalisch in „C.V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 7 (13. Februar 1936).

„Rechtsleben", Dr. Moritz Bileski in „Palästina" Jg. 19 S. 90 (Februar 1936).

„Belagerungszustand", Dr. Fritz Löwenstein in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 47 (12. Juni 1936).

„Anwaltsexamina vor dem High Court", Dr. Fritz Löwenstein in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 25 (27. März 1936).

„Jüdisches und palästinensisches Recht", RA. Dr. Abraham Löb in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 11 (12. März 1936).

„Juristenleben in Palästina" in „C.V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 26 (25. Juni 1936).

Soziale Fürsorge

Erweiterung der Einwandererfürsorge

Die soziale Abteilung des Waad Leumi, der Henrietta Szold vorsteht, wird künftig die soziale Fürsorge für sämtliche Einwanderer übernehmen. Bisher wurden von der Abteilung nur die Einwanderer aus Deutschland betreut. Der Waad Leumi hat beschlossen, in Palästina für diesen Zweck eine Sammlungsaktion (Mifal lemaan Haoleh) durchzuführen.

Ausgestaltung des Arbeitsrechts

In der Official Gazette vom 6. Februar 1936 ist der Entwurf zu einem neuen Schutzgesetz für arbeitende Frauen und Kinder, die „Employment of Women and Children Bill 1936", veröffentlicht. Der Entwurf schließt sich an das frühere Schutzgesetz aus dem Jahre 1927 an, verändert es aber in wesentlichen Punkten. Die wichtigsten Veränderungen liegen in der Heraufsetzung des Beschäftigungsverbots von 12 auf 13 Jahre, in der Herabsetzung der gesetzlichen Arbeitsstunden für Kinder von 8 auf 7 Stunden, in der Einführung eines wöchentlichen Ruhetages für Frauen und Kinder, in der Erweiterung der Zahl der unter die Vorschriften fallenden Betriebe sowie in einer Strafandrohung für die Eltern des arbeitenden Kindes.

Die Regierung hat ferner den Entwurf einer neuen Workmen's Compensation Ordinance 1936 veröffentlicht, durch welche das gleichnamige Gesetz vom Jahre 1927 erweitert und ergänzt werden soll. In ihr wird vor allem die Entschädigung von Arbeitern für im Betrieb erlittene Unfälle behandelt, die Angestellten werden in den Unfallschutz einbezogen, der Kreis der Arbeitgeber, die in den Rahmen der Verordnung fallen, wird erweitert, und nach englischem Recht eine Entschädigungspflicht des Arbeitgebers auch bei Verschulden des Arbeitnehmers festgelegt, wenn der Unfall Tod oder dauernde Invalidität zur Folge hat. Weiter werden die Pflichten des Arbeitgebers zur Eingehung einer Versicherung, sowie die Entschädigungssätze bei verschiedenen Krankheiten festgelegt, und Vorschriften für den Fall des Konkurses des Arbeitgebers erlassen.

Literatur

„Einwandererfürsorge in Tel-Awiw", Frieda Weinreich in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 32 (21. April 1936).

„Mifal lemaan Haoleh-Hilfsaktion für Einwanderer" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Februar II, April I 1936.

„Das Einwandererheim der HOG.", Dr. Albert Baer in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 39 (15. Mai 1936).

„Das Beth Chaluzoth in Haifa", Dr. Albert Baer in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 48 (16. Juni 1936).

„Fürsorge für die alleinstehende Einwanderin" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 46 (9. Juni 1936).

„Einwandererfürsorge-Konferenz", Marg. Turnowski in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 27/28 (3. April 1936).

„Neue soziale Aemter", Marg. Turnowski in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 15 (21. Februar 1936).

„Konzentrierte Soziale Arbeit in Palästina", Helene Hanna Thon in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 12 Nr. 2 (Februar 1936).

„Flüchtlingsfürsorge", Marg. Turnowski-Pinner in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 47 (12. Juni 1936).

„Gesellschaftliche Probleme Palästinas" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 51 (26. Juni 1936).

„Kinderarbeit", Marg. Turnowski in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 33 (24. April 1936).

„Arbeiter-Entschädigungs-Gesetz", Marg. Turnowski in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 51 (26. Juni 1936).

Gesundheitswesen

Weltkongreß jüdischer Aerzte

Vom 23. bis 27. April 1936 fand in Tel-Awiw der „Erste Weltkongreß jüdischer Aerzte" statt. Die Organisation des Kongresses war von den folgenden drei großen jüdischen medizinischen Gesellschaften vorbereitet: Verband „OSE" (Paris), Verband „TOZ" (Warschau), „Palästinensische Aerzte-Gesellschaft" (Tel-Awiw). Auf dem Kongreß wurde die Gründung eines „Weltverbandes jüdischer Aerzte" beschlossen, der die Gesamtheit der jüdischen Aerzte der Welt zu gemeinsamer Pflege ärztlicher Ethik und zur Weiterbildung ärztlicher Wissenschaft zusammenfassen soll.

Aerztliche Lizenzen

Aus Aerztekreisen ist angefragt worden, wie es sich mit der Aushändigung ärztlicher Lizenzen verhalte, wenn der Empfänger nach Beantragung der Lizenz Palästina auf längere Zeit verlassen hat. Die Hitachduth Olej Germania macht die Interessenten auf folgende Regelung aufmerksam:

Nach Bewilligung der Lizenz läßt das zuständige Department der Palästina-Regierung dem Antragsteller eine Aufforderung zukommen, die Lizenz binnen 60 Tagen abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht durch den Antragsteller persönlich innerhalb der angegebenen Frist, so wird die Lizenz annulliert. Falls der Antragsteller nicht innerhalb dieser Frist wieder nach Palästina einreist, so ist ihm zu raten, sich schriftlich vom Auslande aus an das zuständige Department of Health zu wenden. In diesem Schreiben, das in einer der Landessprachen abgefaßt sein muß, ist anzugeben, daß der Betreffende sich zur Zeit im Auslande befindet und in einem späteren, möglichst genau zu bezeichnenden Zeitpunkt nach Palästina zurückkehren werde. Sodann soll in dem Schreiben die Bitte ausgesprochen werden, daß die Lizenz nicht annulliert, sondern bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt für ihn aufbewahrt werde. Dieser Bitte wird im allgemeinen entsprochen werden. Sollte der Antrag abgelehnt werden, so muß nach erfolgter Wiedereinreise nach Palästina die Lizenz erneut beantragt werden. Die Erteilung der Lizenz wird erfolgen, wenn der Antragsteller erstmalig vor dem 1. Dezember 1935 nach Palästina eingewandert ist.

Literatur

„Briuth", Gesundheitsratgeber für Palästina, Dr. Fritz Noack (herausgegeben vom Palästina-Amt Berlin 1936).

„Der Weltkongreß jüdischer Aerzte", Prof. Dr. Oskar David in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 41 (22. Mai 1936).

„Der Aerzte-Kongreß" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 19 (7. Mai 1936).

„Weltkongreß der jüdischen Aerzte" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 19 (7. Mai 1936).

„Die wirtschaftliche Einordnung der Aerzte" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Juni I 1936.

„Die jüdische Aerzteschaft in Palästina", Dr. Sigismund Peller in „Palästina" Jg. 19 S. 121 (März 1936).

„Zum Aerzteproblem in Palästina", Dr. L. Peritz in „Palästina" Jg. 19 S. 279 (Juni 1936).

„Hygiene", Prof. Dr. Walter Roth in „Palästina" Jg. 19 S. 91 (Februar 1936).

„Verbesserung der hygienischen Verhältnisse", Dr. Fritz Noack in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 39 (15. Mai 1936).

„Die drei Plagen", Dr. Felix A. Theilhaber in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 22 (26. Mai 1936).

„Apotheken und pharmazeutische Industrie", Dr. Arno Jacobowitz in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 39 (15. Mai 1936).

„Ein Krankenhaus in Chedera", Dr. H. Hofstein in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 26 (31. März 1936).

„Kinderabteilung am Bikur Cholim-Hospital in Jerusalem" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 48 (16. Juni 1936).

Kulturarbeit

Eröffnung einer Radiostation

Am 30. März 1936 wurde der regelmäßige Betrieb des Rundfunksenders Jerusalem feierlich eröffnet.

Literatur

„Die Universität Jerusalem" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 12 (11. Februar 1936).

„Erwachsenenbildung und Universität", J. Sandbank in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 37 (8. Mai 1936).

„Beginn planmäßiger Kulturarbeit", Escha Scholem in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 37 (8. Mai 1936).

„Hebräische Literatur", Israel Kohen in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 15, 27/28 (21. Februar, 3. April 1936).

„Hebraisierung der Neueinwanderer" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 19 (6. März 1936).

„Das hebräische Seminar der HOG. in Tel-Awiw", W. Düsterwald in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 26 (31. März 1936).

„Zur Frage des hebräischen Erwachsenen-Unterrichts", Dr. S. Kaléko in „Jüd. Rundschau" Jg. 41 Nr. 52 (30. Juni 1936).

„Bücher für Erez Israel" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 24 (11. Juni 1936).

„Kulturpolitik in Palästina" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 17 (23. April 1936).

„Jüdische Philosophie in Palästina", Dr. S. Ucko in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 39 (15. Mai 1936).

„Zur Eröffnung des neuen Museums in Tel-Awiw", Dr. Karl Schwarz in „Palästina" Jg. 19 S. 131 (März 1936).

„Zur Eröffnung des Palästina-Radios" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 25 (27. März 1936).

„Jeruschalajim medaberet" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 29 (10. April 1936).

„Hier spricht Jerusalem" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 16 (16. April 1936).

„Hallo, Hallo, Hier spricht Jerusalem" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 16 (16. April 1936).

„Jeruschalajim medaberet" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Mai I 1936.

„Neue Kultur auf altem Boden", Dr. Werner Levie in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 24, 25, 26 (14., 21., 28. Juni 1936).

„Kinos in Palästina", Alfred Markus in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 38 (12. Mai 1936).

„Palästinafilm in der Sackgasse", Herbert Friedenthal in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 49 (19. Juni 1936).

„Zum Problem der Berichterstattung", Julius Berger in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 46 (9. Juni 1936).

Europa

Polen

Schächtgesetz

Im Gesetzblatt der polnischen Republik ist das Gesetz über die Beschränkung der Schechita am 23. April 1936 veröffentlicht worden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Neue Paßvorschriften

Die bisherigen polnischen Paßvorschriften, die durch die Höhe der Gebühren Auslandsreisen polnischer Staatsangehöriger außerordentlich erschwerten, sind durch einen neuen Erlaß des polnischen Innenministers weiterhin verschärft worden. Diesen neuen Einschränkungen sind jedoch Juden, die sich nach Palästina begeben wollen, nicht unterworfen. Die Palästina-Auswanderung aus Polen wird somit infolge der neuen Verordnung nicht beeinträchtigt.

Devisenkontrolle

Durch Verordnung des polnischen Staatspräsidenten ist am 27. April 1936 der freie Verkehr mit ausländischen Devisen und Gold in Polen verboten worden.

Arbeitserlaubnis für Ausländer

Das polnische Arbeitsministerium hat die Verfügung getroffen, daß bei Gesuchen von Ausländern um Bewilligung zum Stellenantritt die in Frage kommenden freien Stellen vorerst durch den Rundfunk und außerdem durch Einschaltungen in den Tageszeitungen allgemein bekanntgemacht werden.

Auswanderung im Jahre 1935

Im Jahre 1935 (in Klammern die Zahlen für 1934) sind nach amtlicher Mitteilung 53 812 (42 563) Personen aus Polen ausgewandert, davon nach Uebersee 34 623 (20 802). Von den überseeischen Auswanderern gingen nach Palästina 24 758 (12 685), Argentinien 3619 (2075), Kanada 1408 (1354), Brasilien 1314 (2004), Vereinigte Staaten von Amerika 1210 (1482).

Literatur

„Polnische Reisebriefe" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 26, 29, 30/31, 33, 34, 37 und 38 (31. März, 10., 17., 24. und 28. April, 8. und 12. Mai 1936).

„Die Annahme des Schächtgesetzes" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 26 (31. März 1936).

„Die Lage in Polen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 41 (22. Mai 1936).

„Polnische Judennot" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 46 (9. Juni 1936).

„Eine wichtige jüdische Lebensquelle" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 41 (10. Oktober 1935).

„Judendebatte im Sejm" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 9 (27. Februar 1936).

„Der schwarze Tag von Przytik" in „C. V. - Zeitung" Jg. 15 Nr. 12 (19. März 1936).

„Das polnische Schächtgesetz und seine Folgen" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 13 (26. März 1936).

„Polnisches Judentum am Scheidewege?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 37 Nr. 52 (24. Dezember 1935).

„Szenerie eines Prozesses" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 25 (18. Juni 1936).

„Von der Not des polnischen Judentums" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 1 (2. Januar 1936).

„Polnisches Judentum im Kreuzfeuer" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 9 (27. Februar 1936).

„Verschärfung der Lage in Polen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 10 (5. März 1936).

„Polnische Juden" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Das jüdische Elend in Polen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 21 (21. Mai 1936).

„Die Angst vor dem Leben" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 24 (11. Juni 1936).

„Die Juden in Polen", Jenny Radt, „Jüdische Lesehefte" Nr. 9, Berlin 1935 (Schocken-Verlag).

„Neueste Wirtschaftsgeschichte der Juden in Rußland und Polen", S. B. Weinryb, Breslau 1934 (Verlag M. und H. Marcus).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — A XXI. Polen" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Perspektiven jüdischer Wirtschaft in Polen", Erwin Pollak in „ZVfD.-Blätter" Nr. 26/27 (Januar-Februar 1936).

„Jüdisches Handwerk in Polen", Erwin Pollak in „ZVfD.-Blätter" Nr. 23/24 (Oktober-November 1935).

„Der jüdische Handel in Polen", Erwin Pollak in „ZVfD.-Blätter" Nr. 22 (September 1935).

„Polen — Volk, Staat, Kultur und Wirtschaft", Johannes Ahlers, Berlin 1935 (Zentralverlag GmbH.).

Tschechoslowakei

Einwanderer aus Deutschland

Dem Völkerbundsoberkommissar für Auswandererfürsorge, Generalmajor Sir Neill Malcolm, der eine Rundreise durch Europa unternommen hat, um mit den Regierungen über Organisation und Programm der für den 2. Juli 1936 festgesetzten zwischenstaatlichen Regierungskonferenz zur Behandlung der Probleme der Auswanderer aus Deutschland zu verhandeln, wurde in Prag von den tschechoslowakischen Hilfsstellen für deutsche Auswanderer eine Denkschrift übergeben, die eine Reihe von Maßnahmen zur Lösung des Auswandererproblems enthält. Darin wird u. a. berichtet, daß seit Anfang 1933 etwa 8000 Auswanderer in die Tschechoslowakei gelangt seien, von denen mehr als 6000 in andere Länder weitergereist seien. Unterstützt würden gegenwärtig 973 Auswanderer mit durchschnittlich 6,40 Tschechenkronen (etwa 60 Pfennig) täglich. Am Schluß der Denkschrift werden acht Vorschläge unterbreitet, die vor allem das Paßrecht und die staatsrechtliche Stellung der Auswanderer betreffen.

Gesetz über den Aufenthalt der Ausländer

Das tschechoslowakische Ausländerrecht ist durch das Gesetz vom 28. März 1935 über den Aufenthalt der Ausländer (Sammlung der Gesetze und Verordnungen Nr. 52) und die hierzu ergangene Regierungsverordnung vom 25. Juni 1935 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen Nr. 143) neu geregelt worden. Jeder über 14 Jahre alte Ausländer, der die Absicht hat, sich im Gebiete der tschechoslowakischen Republik länger als zwei Monate aufzuhalten, ist danach verpflichtet, um eine Aufenthaltsbewilligung anzusuchen. Ein Ausländer, der im Gebiete der tschechoslowakischen Republik sei es selbständig oder in einem wenn auch nur vorbereitenden oder vorübergehenden Arbeitnehmerverhältnis erwerbstätig sein will, bedarf der Aufenthaltsbewilligung ohne Rücksicht darauf, welche Zeit hindurch er sich im Gebiet der tschechoslowakischen Republik aufzuhalten beabsichtigt oder sich bereits aufhält; keine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist es, wenn ein Ausländer im Inland auf einer Geschäftsreise oder gelegentlich Geschäfte abschließt. Ueber das Gesuch um die Aufenthaltsbewilligung entscheidet die Landesbehörde, die den Aufenthalt nur dann bewilligen darf:

a) wenn das Gesuch den vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht; zur Beschaffung der mangelnden Erfordernisse kann die Behörde eine angemessene Frist festsetzen;
b) wenn es sich nicht um Personen handelt, durch deren Aufenthalt die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit des Staates oder andere wichtige öffentliche, namentlich auch wirtschaftliche Interessen gefährdet werden können.

Literatur

„Die Juden in der Tschechoslowakei", Dr. Frant. Friedmann, Prag 1936.

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XI. Tschechoslowakei" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 15, 16, 17 (11., 17. und 24. April 1935).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — A XIX. Tschechoslowakei" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Europäische Reise—Tschechoslowakei", Joachim Prinz in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 8 (20. Februar 1936).

„Bei den Juden von Karpatho-Rußland", Manfred Georg in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 74 (13. September 1935).

Oesterreich

Bevölkerungsbewegung

Das Matrikelamt der Wiener Kultusgemeinde veröffentlicht für das Jahr 1935 statistische Ziffern über die Bevölkerungsbewegung der Juden in Wien. Die Zahl der Juden im ganzen Bundesgebiet beträgt 191 458 Personen, davon in Wien 176 034. Im Jahre 1935 betrug die Anzahl der Geburten 735, denen 2815 Sterbefälle gegenüberstehen. Eingetreten sind 369, ausgetreten 500 Personen.

Vom Jahre 1923 bis inklusive 1933 ergibt sich bei der jüdischen Bevölkerung in Wien, errechnet aus der Differenz zwischen dem Zuwachs und dem Abgang (Geburten, Eintritte, Sterbefälle, Austritte), ein natürlicher Abgang von 18 012 Seelen. Diese Ziffer erhöht sich mit Schluß des Jahres 1935 auf 22 078.

Auswanderung im Jahre 1935

Im Jahre 1935 war die Auswanderung größer als in den Vorjahren. 2246 Oesterreicher gegen 2172 im Jahre 1934 wanderten nach außereuropäischen Ländern einschließlich der Türkei und Sowjetrußland aus. Unter den Bestimmungsländern stehen die Vereinigten Staaten von Amerika an der Spitze mit 752 Personen gegen 462 im Jahre 1934. Sodann folgt Palästina mit 509 Personen (518 im Jahre 1934). Während die Auswanderung nach Argentinien etwas gestiegen ist (171 gegen 160), ging sie nach Brasilien stark zurück (236 gegen 431). Auch die Auswanderung nach den französischen Kolonien (34 gegen 73) und nach Paraguay (106 gegen 145) war geringer. Die Auswanderung nach den britischen Dominions und Kolonien stieg von 88 auf 118. Die Zahl der Auswanderer nach Iran stieg von 46 auf 86.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XV. Oesterreich" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 41 und 42 (10. und 17. Oktober 1935).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — A XVIII. Oesterreich" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

Rumänien

Arbeitserlaubnis

Am 16. Juli 1934 ist ein Gesetz über die Verwendung von rumänischem Personal in den Unternehmungen veröffentlicht worden, wonach Wirtschafts-, Industrie-, Handels- und bürgerliche Unternehmungen jeder Art verpflichtet sind, rumänisches Personal im Verhältnis von mindestens 80 v. H. in jeder von ihnen beschäftigten Personalkategorie zu haben,

und mindestens 50 v. H. der Verwaltungsratsmitglieder, des Direktionsausschusses und der Aufsichtsräte Rumänen sein müssen.

Obgleich bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzes ausdrücklich klargestellt worden war, daß unter dem Wort „Rumäne" jeder rumänische Staatsbürger, gleichviel welcher Abstammung, zu verstehen sei, wurden auf Veranlassung des rumänischen Arbeitsministeriums unter Berufung auf das neue Gesetz in einer Reihe von Betrieben die jüdischen Arbeitnehmer entlassen.

Aufenthaltserlaubnis

Laut Verfügung des Ministeriums des Innern Nr. 4823 vom 20. Januar 1936 kann in Zukunft eine Genehmigung zur Einreise ins Land oder Aufenthaltsverlängerung nur vom Minister oder den Delegierten des Ministers durch die Generalpolizeidirektionen erteilt werden. Für die Einreise oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung der Fremden, die einen Beruf in Handel oder Industrie ausüben, ist die Stellungnahme der im Einwanderungsgesetz vorgesehenen Einwanderungskommission erforderlich.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXXX. Rumänien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 24, 25 (11., 18. Juni 1936).

„Bibliographie jüdischer Werke — A XIII. Rumänien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 18 (30. April 1936).

„Gesetz und Durchführungsverordnung über die Verwendung von rumänischem Personal in den Unternehmungen", in deutscher Uebersetzung herausgegeben und erläutert von Dr. Wilhelm Lukas, Hermannstadt 1935.

Estland

Bevölkerungsbewegung

Nach der neuesten Statistik leben in Estland 4381 Juden, die 0,4 % der Gesamtbevölkerung ausmachen. 59,5 % der jüdischen Bevölkerung sind Männer, 50,5 % Frauen. Die estnische Staatsangehörigkeit besitzen 98,8 % der Juden. Zu 97 % leben sie in den Städten. Dem Berufe nach sind 31 % Kaufleute, 24 % Angehörige der freien Berufe, 14,5 % Handwerker und 14 % Arbeiter.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — III. Estland" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 7 (14. Februar 1935).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — A XXII. Estland" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

Lettland

Bevölkerungsbewegung

Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung wohnen in Lettland 93 479 Juden. Der jüdische Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt 4,7 %.

Handwerkerordnung

Der Regierungserlaß, wonach sämtliche Handwerkerorganisationen sich spätestens bis zum 14. Januar 1936 bei der Behörde anzumelden hatten, wird allgemein als erster Schritt zur staatlichen Reglementierung des lettländischen Handwerks betrachtet. Es wird angenommen, daß diesem Erlasse Eingriffe in das innere Leben und die Gestaltung des lettländischen Handwerkertums folgen werden. Es steht bereits jetzt fest, daß Handwerker, die ein Meisterdiplom erlangen wollen, sich einer amtlichen Prüfung vor einer Kommission der lettländischen Handwerkskammer werden unterziehen müssen.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — IV. Lettland" in „C.V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 8, 9 (20. und 27. Februar 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — A XXII. Lettland" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

Litauen

Handwerkerordnung

In Litauen wurde eine neue Handwerkerordnung erlassen, nach der alle Handwerker ein Zeugnis über ihr Allgemeinwissen und über ihre Berufsausbildung erwerben müssen. Sie müssen im übrigen gute Kenntnisse in der litauischen Sprache haben. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind nur Geschäftsleute und Handwerker, die bereits achtzehn Jahre ihren Beruf ausüben.

Befürchtungen, daß die Einführung des Prüfungszwanges für Handwerker die Lage der jüdischen Handwerker des Landes schwer beeinträchtigen könnte, sind, nach einer Erklärung des litauischen Innenministers, unbegründet; die Existenz der alten jüdischen Handwerker soll durch das neue Gesetz nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz soll vielmehr nur auf den Nachwuchs Anwendung finden, auf diejenigen, die sich nach seinem Inkrafttreten einem Gewerbe widmen wollen.

Auswanderung im Jahre 1935

Im vergangenen Jahre wanderten aus Litauen insgesamt 1888 Personen aus, davon 960 allein nach Palästina. Die Zahl der Ausgewanderten im Jahre 1934 betrug 1519 Personen.

Arbeitserlaubnis für Ausländer

Der Minister des Innern hat im Regierungsanzeiger Nr. 503 vom 16. Oktober 1935 die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betreffend die entgeltliche Beschäftigung von Ausländern vom 27. September 1935 veröffentlicht. Die Genehmigungen zur Anstellung von Ausländern werden danach vom Direktor des Administrationsdepartements auf die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt. Arbeitgeber, welche die Genehmigung zur Anstellung eines Ausländers erhalten wollen, haben ein dahingehendes Gesuch an den Direktor des Administrationsdepartements zu richten.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — II. Litauen" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 6 (7. Februar 1935).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — A XXII. Litauen" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Existenzsorgen — das Beispiel Litauen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 39 (15. Mai 1936).

„Das Umschichtungswerk des ORT" in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 14 Nr. 84/85 (19. Oktober 1934).

„Die litauischen Juden" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 20 (14. Mai 1936).

Schweden

Einwanderungskontrolle

Das Königliche schwedische Amt für Sozialfürsorge hat an die Kommission des Reichstages, die zur Zeit eine Reihe von Vorschlägen über die Verschärfung der Einwanderungskontrolle bearbeitet, ein Memorandum gerichtet, in dem auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, daß Schweden mindestens eine gewisse moralische Verantwortung durch Mithilfe bei einem Werk internationaler humanitärer Zusammenarbeit übernehme. In dem Memorandum des Amtes wird festgestellt, daß von den 7000 in Schweden lebenden Fremden 500 jüdische Einwanderer sind, Frauen und Kinder mit eingerechnet. Die Einwanderung nach Schweden sei begrenzt und gut kontrolliert. Die bestehenden Gesetze und Bestimmungen seien für die Einwanderungskontrolle durchaus ausreichend, so daß es nicht notwendig sei, neue Bestimmungen zu treffen. Der Vorschlag, eine rassenmäßige Kontrolle der Einwanderer einzuführen, wird in dem Memorandum mit dem Bemerken abgelehnt, daß eine solche Kontrolle schwerlich durchführbar wäre.

Das schwedische Parlament hat demzufolge mehrere Anträge von Vertretern der Rechten, die Einwanderungsbestimmungen zwecks Fernhaltung von Einwanderern aus Deutschland zu verschärfen, abgelehnt. Entsprechend dem Antrag der juristischen Kommission, keinerlei Vorschläge zu weiterer Einschränkung der Einwanderung anzunehmen, hat das Parlament die Regierung nur beauftragt, Möglichkeiten für eine Verbesserung der technischen Kontrolle über die Einwanderung von Ausländern zu prüfen.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — VII. Schweden“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 14 Nr. 12 (21. März 1935).

England

Einwanderer aus Deutschland

In der Unterhaussitzung vom 19. März 1936 richtete der Abgeordnete Mander an den Arbeitsminister die Frage, ob er mitteilen könne, in welchem Umfang eingewanderte Juden in letzter Zeit in England Industriebetriebe geschaffen haben und wievielen englischen Angestellten dadurch Arbeit gegeben wurde. Der Unterstaatssekretär im Innenministerium, Geoffrey Lloyd, antwortete, es entspreche nicht der Gepflogenheit des Home Office, zwischen jüdischen und anderen Einwanderern zu unterscheiden. Die verlangten Zahlen könnten daher nicht zur Verfügung gestellt werden. Wenn aber der Anfrager Einwanderer aus Deutschland im Auge habe, so sei festzustellen, daß in den letzten zwei Jahren von Einwanderern, die Deutschland aus Gründen der Rasse, der Religion oder anderen Gründen verließen, etwa zweihundert Unternehmungen der verschiedensten Industriegebiete geschaffen wurden, in denen einige tausend englische Staatsangehörige Arbeit gefunden haben. Auf eine weitere Frage des Abgeordneten, ob es sich nicht um etwa 6000 bis 7000 handele, antwortete der Unterstaatssekretär, er könne dies nicht genau sagen, glaube aber, daß es etwas weniger sei.

Literatur

„Jüdische Wohlfahrtsarbeit in England“, Adele Beerensson in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 5 Heft 6 (Nov./Dez. 1935).

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXVIII. Großbritannien und Irischer Freistaat“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 10 (5. März 1936).

„Rückblick der Ausgewanderten — Londoner Eindrücke nach 2 Jahren“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 40 Nr. 54 (5. Juli 1935).

„Eine Chaluzfarm in England“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 41 (22. Mai 1936).

Niederlande

Arbeitserlaubnis für Ausländer

Das Gesetz zur Regelung der Arbeit durch Ausländer in Holland, das bisher nur für bestimmte Berufe galt, ist jetzt auf alle Berufe ausgedehnt worden. Von der Arbeitsgenehmigung, die danach erforderlich ist, sind nur noch Arbeitnehmer befreit, die auf Seeschiffen oder auf den Rhein oder andere internationale Gewässer befahrenden Schiffen beschäftigt sind. Durch diese Ausdehnung wird besonders das Hauspersonal betroffen, das nunmehr, soweit es vor dem 5. Juni 1936 im Dienst war, spätestens bis zum 1. Oktober eine Arbeitsgenehmigung braucht und, falls nach dem 5. Juni der Dienst angetreten worden ist, die Genehmigung bis zum 26. Juni erhalten haben muß.

Auch die Volontärtätigkeit unterliegt dem Erlaubniszwang.

Gewerbeerlaubnis für Ausländer

Nachdem der Genehmigungszwang für die Beschäftigung fremder Arbeitnehmer durchgeführt ist, ist jetzt der Kammer ein Gesetzentwurf zur Regelung der selbständigen Ausübung von Berufen und Gewerbebetrieben durch Ausländer zugegangen.

Ausländer oder ausländische Unternehmen sollen die in Frage stehenden Berufe oder Gewerbe nur mit Genehmigung des Handelsministeriums ausüben dürfen. Das Gesetz versteht unter selbständiger Ausübung eines Berufes oder Gewerbes jede Ausübung, soweit sie nicht Arbeit im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Ausländerarbeit ist, gleichgültig, ob ein materieller Vorteil damit verbunden ist oder nicht. Ausländer ist jeder, der nicht Niederländer ist. Ausländische Unternehmen sind Körperschaften, die ihren Sitz außerhalb Hollands haben und ferner mit Sitz in Holland Aktiengesellschaften, Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit und Stiftungen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied, ein Aufsichtsratsmitglied oder eine Person, die Funktionen wahrnehmen, die in der Regel einem Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates übertragen sind, Ausländer ist.

Die Krone erhält die Ermächtigung zu bestimmen, daß Ausländer und ausländische Unternehmen bestimmte, durch königlichen Erlaß festzustellende Berufe oder Gewerbezweige entweder in ganz Holland oder in Teilen des Landes nicht ohne schriftliche Erlaubnis selbständig ausüben dürfen.

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, daß infolge der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor allem in Gewerbezweigen des Mittelstandes, wie Detailhandel, Handwerk und Kleinindustrie eine außerordentliche Erschwerung der Existenzmöglichkeit verursacht wurde, die durch die Niederlassung ausländischer Gewerbetreibender noch verschärft wird. Auch haben Arbeitnehmer, denen keine Arbeitserlaubnis erteilt war, sich selbständig und ihren Arbeitgebern Konkurrenz gemacht.

Das Gesetz soll sich auch auf diejenigen beziehen, die bei seinem Inkrafttreten bereits niedergelassen sind. Hierbei soll von Fall zu Fall mit der nötigen Umsicht vorgegangen werden. Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß denjenigen, die bereits seit längerer Zeit hier niedergelassen sind, nicht das Leben unmöglich gemacht wird, sofern gegen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit hier keine ernstlichen Bedenken bestehen.

Literatur

„Demografie van de Joden in Nederland“, E. Boekman, Amsterdam 1936 (Verlag Menno Hertzberger).

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXVII. Die Niederlande“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 9 (27. Februar 1936).

„Holland als Einwanderungsland“, MinR. i. R. Hans Goslar in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 37 Nr. 28 (11. Juli 1935).

„Holland und die Einwanderung“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 18 (3. März 1936).

„Das holländische Fremdenrecht“ Dr. Kurt Lisser in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 25 (18. Juni 1936).

„Aus Theorie und Praxis des holländischen Fremdenrechts“, Dr. Kurt Lisser in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 4 und 11 (23. Januar und 12. März 1936).

„Errichtung neuer Betriebe durch Ausländer in Holland“, Dr. Franz Ledermann in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 3 (16. Januar 1936).

„Um die Arbeitserlaubnis“, Kurt Lisser in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 26 (25. Juni 1936).

„Weitere Einschränkung der Ausländerarbeit in Holland“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 10, 21 (4. Februar und 13. März 1936).

„Das jüdische Werkdorf im Wieringermeer“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 12 (11. Februar 1936).

„Hachscharah in Nordholland“, Lotte Adam in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 5 (30. Januar 1936).

Frankreich

Einwanderung im Jahre 1934

Im Jahre 1934 betrug die Zahl der Einwanderungen 71 538 und die der Auswanderungen 40 004, so daß sich ein Einwanderungsüberschuß von 31 534 ergibt. Verhältnismäßig gering ist der Anteil polnischer und tschechoslowakischer Einwanderer (etwa 8000), während 21 500 Angehörige beider Länder das Land verließen. Demgegenüber übersteigt die Zuwanderung aus den angrenzenden romanischen Ländern Belgien, Italien und Spanien die Abwanderung um etwa 30 000. Die Einwanderung aus diesen drei Ländern macht allein 85 % aus.

Die Zahl der Einwanderer aus Deutschland, die 1933 etwa 30 000 betrug, ist bis Ende 1935 nach zuverlässigen Schätzungen auf weniger als 12 000 gesunken.

Arbeitserlaubnis für Ausländer

Durch die im Jahre 1935 erfolgte Verschärfung der französischen Fremdengesetzgebung ist die Erteilung neuer Arbeitserlaubnisse so gut wie ausgeschlossen und die Verlängerung der alten Genehmigungen sehr erschwert worden. Das gleiche gilt von der Genehmigung der Niederlassung als selbständiger Handwerker oder Heimarbeiter, die durch die Verordnung vom 8. August 1935 für Ausländer ebenfalls unter

Genehmigungszwang gestellt worden ist. Durch diese Verordnung wird der bisher freie Beruf des Handwerkers einer ähnlichen Reglementierung unterzogen wie die Lohnarbeit. Man will durch diese Neuregelung eine bessere Kontrolle und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Handwerker in Frankreich erreichen, wobei im allgemeinen die seit mehr als 5 Jahren in Frankreich lebenden Handwerker unbehelligt gelassen werden sollen. Der Ring wird durch eine Verordnung vom 30. Oktober 1935 geschlossen, die auch die Wandergewerbetreibenden einer administrativen Kontrolle unterstellt, wobei die ausländischen Händler den Nachweis führen müssen, daß sie mindestens 5 Jahre in Frankreich leben.

Hand in Hand mit diesen Beschränkungen der Arbeitsmöglichkeiten für Ausländer in Frankreich geht eine Erschwerung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Mit der Zuteilung einer dauernden Aufenthaltserlaubnis kann man grundsätzlich nur dann rechnen, wenn man von vornherein mit einem langbefristeten Visum der französischen Konsulatsbehörden nach Frankreich kommt. Andernfalls muß man nach Ablauf des Visums mit Ausweisung rechnen. Während bisher die Durchführung der Ausweisungen oft von den Behörden aufgeschoben wurde und Rücksicht auf die schwierige Lage der Betroffenen genommen wurde, hat sich in letzter Zeit diese Praxis verschärft. Nach den Verordnungen vom 30. Oktober 1935 hat ein Ausländer, der gegen ein Ausweisungsdekret verstößt, sofortige Verhaftung zu erwarten und wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Bezüglich der Ausweisung bestehen lediglich für Staatenlose insofern gewisse Erleichterungen, als nach einem Ministerialerlaß Staatenlose in Zukunft nicht durch einfache Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörden ausgewiesen werden dürfen, sondern jeder Ausweisungsantrag dem Innenminister vorgelegt werden muß. Ein Staatenloser soll danach nur ausgewiesen werden, wenn er ein gemeines Verbrechen begeht, in eine Verschwörung gegen die Regierung verwickelt ist, auf französischem Boden eine Verschwörung gegen eine fremde Regierung anzettelt oder die Zahlung von Steuern verweigert. In jedem Falle sind die Familienumstände des Staatenlosen und sonstige für ihn günstige Momente zu berücksichtigen.

Weitere Beschränkungen der Arbeitsmöglichkeit für Ausländer in Frankreich enthalten die Gesetze vom 19. Juli 1934 und 26. Juli 1935. Danach kann ein naturalisierter Ausländer erst 10 Jahre nach der erfolgten Naturalisation ein öffentliches Amt bekleiden oder ins barreau aufgenommen werden; ausländische Mediziner können, auch wenn sie die staatlichen Diplome besitzen und bereits naturalisiert sind, ihren Beruf erst ausüben, wenn sie ihrer Militärdienstpflicht genügt haben.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XVII. Frankreich" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 46, 47 (15. und 22. November 1935).

„Judenfrage in Frankreich" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 4 (14. Januar 1936).

„Die Verschärfung der französischen Fremdengesetzgebung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 94 (22. November 1935).

„Die Liquidation des Flüchtlingswerkes" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 34 (28. April 1936).

„Erlebnisse eines jüdischen Emigranten" in „Jüdische Allgemeine Zeitung" (24. Oktober, 7. und 14. November 1933).

„Das Leben der eingewanderten Juden" in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 16 Nr. 11 (11. März 1936).

„Jüdisches Gemeindeleben in Paris" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 18 (3. Mai 1936).

„Ueber jüdische Schulen in England und Frankreich" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 25 Nr. 28 (14. Juli 1935).

„Die Alliance Israélite Universelle", Mark Wischnitzer in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 41 (10. Oktober 1935).

„Die ausländischen Arbeitnehmer in Frankreich", Georges Mauco in „Internationale Rundschau der Arbeit" Jg. 14 Bd. 1 S. 426 (Mai 1936).

Spanien

Arbeitserlaubnis für Ausländer

Nach einer Verordnung vom 29. August 1935 muß sich jeder Ausländer, der in Spanien Arbeit sucht, durch Vermittlung seines zukünftigen Arbeitgebers eine Arbeitskarte beschaffen. Vor Erteilung dieser Karte stellt der Arbeitsminister mit Hilfe seiner Organe fest, ob der Arbeitsplatz nicht mit einem spanischen Arbeitsuchenden besetzt werden kann. Ferner muß der Unternehmer bei Personaleinschränkungen die ausländischen Arbeitnehmer zunächst entlassen. Unter diese Bestimmungen fallen auch Ausländer, die für eigene Rechnung tätig sind, z. B. ausländische Inhaber spanischer Betriebe, Journalisten, Vertreter. Ausgenommen sind lediglich Ausländer, die länger als fünf Jahre in Spanien leben oder mit einer Spanierin verheiratet sind, falls das Heimatland die gleichen Vergünstigungen gewährt.

Auf Grund der neuen Bestimmungen sind bisher im spanischen Arbeitsministerium allein aus Barcelona mehr als 4000 Anträge, davon etwa 800 von jüdischen Einwanderern, eingegangen; die Anträge sind bisher noch nicht entschieden worden. Die Antragsteller, die bereits vor Erlaß der neuen Verordnung in einem erlaubten Arbeitsverhältnis standen, sind berechtigt, bis zur Entscheidung über die Anträge weiterzuarbeiten. Neueinstellungen ausländischer Arbeitnehmer sind dagegen in den letzten Monaten nur in seltenen Fällen vorgenommen worden. Selbständigen Kaufleuten, Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden, die ebenfalls unter die Bestimmungen der neuen Verordnung fallen, werden jedoch zur Zeit, wenn sie eine ordnungsmäßige Aufenthaltserlaubnis haben und bestimmte finanzielle Mindestforderungen erfüllen, bei Ausstellung der Gewerbekarte keine besonderen Schwierigkeiten gemacht.

Die Zahl der Einwanderer aus Deutschland wird in Barcelona auf etwa 3000, in Madrid auf etwa 800 geschätzt.

Aufenthaltserlaubnis für Ausländer

Nachdem die Bestimmungen über die Arbeitskarten wesentlich verschärft worden sind, hat die spanische Regierung nunmehr auch die fremdenpolizeilichen Bestimmungen durch eine in der „Gaceta" vom 6. Oktober 1935 veröffentlichte Verordnung des Innenministeriums vom 4. Oktober 1935 einer Neuordnung unterzogen, die sich gleichfalls als eine wesentliche Verschärfung der bisherigen Handhabung darstellt.

Ausländer, die ohne gültigen Reisepaß oder ohne ein ordnungsmäßiges Visum nach Spanien eingereist sind, müssen grundsätzlich das spanische Staatsgebiet wieder verlassen (Art. 9). Jeder Ausländer ist verpflichtet, innerhalb der auf seine Einreise folgenden drei Tage sich unter Vorlage seines Reisepasses schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde anzumelden. Der von dieser Behörde auf Grund der Anmeldung erteilte Sichtvermerk berechtigt den Paßinhaber zu einem dreimonatigen Aufenthalt im spanischen Staatsgebiet, der jedoch bei entsprechender Begründung um höchstens drei Monate verlängert werden kann. Ausländer, die darüber hinaus aus irgendwelchen Gründen in Spanien verbleiben wollen, haben unter Beibringung von zwei spanischen Staatsangehörigen als Bürgen und unter Vorlegung einer konsularischen Bestätigung über ihre Eintragung bei dem Konsulat ihres Landes ein schriftliches Gesuch um Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Fremde „Autorizacion de residencia para extranjeros" einzureichen (Art. 17). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist bei Personen, die zu dem in der Verordnung vom 29. August 1935 betroffenen Personenkreis gehören, also berufstätig sind, von dem Besitz der Arbeitserlaubnis abhängig.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XVIII. Spanien und Portugal" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 48 und 49 (28. November und 5. Dezember 1935).

„Bibliographie jüdischer Werke — A IX. Spanien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 18 (30. April 1936).

„Einwanderung nach Spanien?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 21 (21. Mai 1936).

„Jüdisches Leben in Spanien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

Uebersee

Vereinigte Staaten von Amerika

Einwanderung im Fiskaljahr 1934

Insgesamt sind 3503 Juden aus Deutschland als Immigranten in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis 1. Juli 1935 nach den Vereinigten Staaten gekommen, wie aus einem Bericht hervorgeht, den das Arbeitsministerium der Vereinigten Staaten veröffentlicht hat.

Die Statistik zeigt, daß die Gesamtzahl von jüdischen Einwanderern aus allen Ländern, die während der gleichen Zeit nach den USA. kamen, 10 059 betrug.

Die Ziffern des Arbeitsministeriums zeigen, daß, obgleich die jährliche Einwandererquote für Deutschland 25 957 beträgt, die tatsächliche Zahl der Eingewanderten niemals diese Ziffer erreicht hat. Im Jahre 1933 wurde die Quote nur zu 4,8 % ausgenutzt. Im Jahre 1934 war das Verhältnis 15,6 %; aber in den ersten sechs Monaten des Jahres 1935 hat es sich auf 17,9 % gesteigert. Die folgende Statistik zeigt die Verteilung der Einwanderer aus Deutschland und die der jüdischen Einwanderer aus anderen Ländern sowie die Kategorie, unter der ihnen die Erlaubnis zur Einwanderung nach den USA. erteilt wurde:

	1933	1934	Jan. - Jun 1935
Einwanderer aus Deutschland	2568	5582	2155
Davon: Deutsche	1964	3195	1465
Juden	**535**	**2310**	**658**
Andere Rassen	69	77	32
Deutsche Einwanderer aus allen Ländern	2923	4774	2344
Davon: Männer	740	1260	595
Frauen	1311	2050	966
Kinder (bis 21 Jahre)	872	1464	783
Jüdische Einwanderer aus allen Ländern	2658	5264	2136
Davon: Männer	889	1743	717
Frauen	902	1790	708
Kinder (bis 21 Jahre)	867	1731	711
Aus Deutschland gebürtige Einwanderer	2512	5642	2252
Davon: Deutsche	2055	3431	1569
Juden	**434**	**2170**	**654**
Andere Rassen	23	41	29
Zulassung auf Grund des Einwanderungsgesetzes von 1924			
Deutsche Einwanderer	2923	4774	2344
Davon: Auf die Quote entfallende Ausländer	1792	3578	1967
Frauen von USA-Bürgern . .	433	429	111
Kinder von USA-Bürgern . .	166	248	80
Ehemänner von USA-Bürgern	138	97	29
Andere Kategorien	394	422	157
Jüdische Einwanderer	2658	5264	2136
Davon: Auf die Quote entfallende Ausländer	1554	4143	1656
Frauen von USA-Bürgern . .	339	377	154
Kinder von USA-Bürgern . .	211	266	126
Ehemänner von USA-Bürgern	223	105	27
Andere Kategorien	331	373	173

Auswandererbeförderung

Auf Grund der §§ 1, 2 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463) hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern durch Runderlaß vom 7. Januar 1936 (MBliV. S. 39) der Red Star Linie GmbH. in Hamburg die Erlaubnis erteilt, von Antwerpen reichsangehörige nichtarische Auswanderer und ausländische Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu befördern.

Ferner hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern durch Runderlaß vom 16. Juni 1936 (MBliV. S. 827) der Red Star Linie GmbH. in Hamburg auf ihren Antrag widerruflich gestattet, fortan zur Beförderung von Auswanderern auch Schiffe der Arnold Bernstein Schiffahrtsgesellschaft mbH. in Hamburg zu benutzen. Auf Grund dieser Erlaubnis dürfen die Agenten der Red Star Linie Auswanderer auch zur Beförderung auf Schiffen der Arnold Bernstein Schiffahrtsgesellschaft buchen.

Kontraktarbeiter

Ueber den Begriff „Kontraktarbeiter" (contract laborer) in der amerikanischen Gesetzgebung veröffentlichte kürzlich der „Foreign Language Information Service", New York, beachtenswerte Ausführungen, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben werden:

„Da zur Zeit ein Einwanderer die Vereinigten Staaten nur betreten darf, wenn er den amerikanischen Konsul seines Heimatlandes davon überzeugen kann, daß er der Oeffentlichkeit nicht zur Last fallen wird, ist das Kontraktarbeitergesetz und besonders die Ausnahmebestimmungen zu diesem Gesetz für den Einwanderer oft von erheblicher Bedeutung. Es ist daher zu begrüßen, daß der Einwanderungskommissar kürzlich Erläuterungen über den Begriff des Kontraktarbeiters veröffentlicht hat, in denen festgestellt wird, wer zu einem Arbeitsvertrag vor dem Zeitpunkt der Einwanderung berechtigt ist.

Nach Artikel 3 des Einwanderungsgesetzes vom 5. Februar 1917 ist die Einwanderung in die Vereinigten Staaten verboten: „Personen, die hiernach als Kontraktarbeiter angesehen werden, und die durch wahrhafte oder falsche Arbeitsangebote oder -versprechungen zur Einwanderung in die Vereinigten Staaten oder infolge von stillschweigenden oder ausdrücklichen mündlichen, schriftlichen oder gedruckten Vereinbarungen zwecks Aufnahme irgendeiner gelernten oder ungelernten Arbeit in den Vereinigten Staaten veranlaßt, unterstützt, ermutigt oder aufgefordert worden sind."

Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen jedoch für folgende Berufe: Schauspieler, Artisten, Musiker — diese unter gewissen Vorbehalten —, Vortragende, Sänger, Geistliche aller Konfessionen, Professoren für Hochschulen und Seminare, geschulte Krankenpflegerinnen, Angehörige eines anerkannten wissenschaftlichen Berufes und Haushaltsangestellte. Vortragende, Sänger, Musiker usw. müssen „professionels" sein und, mit Ausnahme der Haushaltsangestellten, durch Diplome und entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie die für den in den Vereinigten Staaten auszuübenden Beruf erforderliche Erziehung und technische Vorbildung besitzen. Eingeschlossen in die Gruppe der „Angehörigen eines anerkannten wissenschaftlichen Berufes" sind: Architekten, Chemiker, Aerzte und Zahnärzte, Zivil-, Elektro-, Bergwerks- und Maschineningenieure, Rechtsanwälte, Apotheker, Wissenschaftler usw. Alle müssen Graduierte anerkannter Hochschulen sein und dies auch urkundlich nachweisen können. Für Lehrer, im Gegensatz zu Professoren, kommen die Ausnahmebestimmungen nicht in Betracht, sofern sie nicht auch einem der „anerkannten wissenschaftlichen Berufe" angehören, z. B. Chemiker, Biologen, Astronomen oder dergleichen sind.

Unter Haushaltsangestellten wurden noch in dem Gesetz vom 20. Februar 1907 „Personen, die ausschließlich für persönliche und häusliche Dienste verpflichtet sind" verstanden. Das jetzt in Kraft befindliche Gesetz vom 5. Februar 1917 bezeichnet sie als „persons employed as domestic servants" (Hausangestellte). Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (1. Mai 1917) erläutern die Bezeichnung „domestic servants" mit: „d. h. für Haushaltungsdienste verpflichtet im Gegensatz zu Dienstleistungen, die nicht unmittelbar mit der Führung eines Familienhaushalts verbunden sind und im Gegensatz ferner zu persönlichen Diensten wie z. B. denen eines Kammerdieners oder einer Kammerzofe." Diese Erläuterungen wurden in die später erlassenen Einwanderungsbestimmungen vom 1. Februar 1924 und 1. Januar 1930 nicht übernommen, sie gelten aber noch heute als Richtlinien für die Beurteilung derartiger Fälle. Kammerdienern, Kammerzofen und Kindermädchen wird die Landung nicht gestattet, wenn sie die Zusicherung einer Beschäftigung besitzen und somit gegen die Bestimmung der Kontraktarbeiterklausel verstoßen. Kindererzieherinnen und Haushofmeister (butler) gehören ebenfalls zu dieser Gruppe, Chauffeure, Kutscher und Gärtner jedoch nicht.

Leiter und Angestellte von Ausstellungen und Messen, die vom Kongreß genehmigt sind, auch die sogenannten „Werkstudenten" werden vom Kontraktarbeitergesetz nicht be-

troffen. Nach den in bezug auf die letztgenannten in Kraft befindlichen Bestimmungen vom 1. Januar 1930 können Arbeitgeber mit Genehmigung des Arbeitsministeriums ausländische sogenannte Werkstudenten vorübergehend in ihren Betrieben beschäftigen, vorausgesetzt, daß diese in jeder anderen Beziehung zugelassen werden können und sofern eine Bürgschaft in Höhe von mindestens $ 500 dafür hinterlegt wird, daß der betreffende Ausländer lediglich in seiner Eigenschaft als Werkstudent beschäftigt wird und das Land sofort nach Beendigung der Schulungszeit wieder verläßt. Werkstudenten können ein geringes Entgelt zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts erhalten.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXXIV. USA." in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 17, 18 (23. und 30. April 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — B. Amerika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„Was tun in Amerika? — Das Berufsproblem des Einwanderers in den Vereinigten Staaten" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 7 (13. Februar 1936).

„Amerikanischer Reisebrief", Ernst Kahn in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 100 (13. Dezember 1935).

„Auf der Fahrt nach USA." in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 42/43 (26. Mai 1936).

„Erste Eindrücke in USA." in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 49 (19. Juni 1936).

„Einwanderer aus Deutschland" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 32 (21. April 1936).

„Was jüdische Einwanderer aus Deutschland vorfinden" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 5 (17. Januar 1936).

„Jüdische Hilfsarbeit in Amerika" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 24 (24. März 1936).

„Jüdische Arbeit in der Landwirtschaft" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 23 (20. März 1936).

„Jüdisches aus Amerika" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 36 (5. Mai 1936).

„Judenfragen Amerikas", Dr. Hermann Sänger in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 19, 20 (7. und 14. Mai 1936).

„Amerika in Zahlen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 21 (21. Mai 1936).

„Transferversuche mit USA. für Aus- und Rückwanderer" in „Frankfurter Zeitung" Jg. 80 Nr. 213/14, 253 (26. April, 18. Mai 1936).

„Was machen Apotheker in USA?" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 11 (12. März 1936).

Kanada

Einwanderungsbestimmungen

Nach den gegenwärtigen Bestimmungen können nur englische Untertanen, von denen nicht zu erwarten ist, daß sie der Oeffentlichkeit zur Last fallen werden, nach Kanada einwandern. Für Personen aus anderen Ländern ist in jedem Fall eine besondere Kabinettsorder erforderlich, außer für die Gattin und unter achtzehn Jahre alte Kinder einer Person, die sich bereits rechtmäßig in Kanada niedergelassen hat. Eine weitere Ausnahme besteht für Landwirte, die schon in ihrer Heimat den landwirtschaftlichen Beruf ausgeübt haben und tausend Dollar für Vorbereitungszwecke besitzen.

Eine Auswanderung aus Deutschland kann daher angesichts der Devisenknappheit zur Zeit im allgemeinen nur in den Fällen in Frage kommen, in denen das erforderliche Kapital von in Kanada ansässigen Verwandten oder Bekannten deutschen Auswanderungswilligen zur Verfügung gestellt wird.

Einwandererhilfsarbeit

Die Gesellschaft JIAS (Jewish Immigrant Aid Society of Kanada) leitet zentral die Einwandererhilfsarbeit in Kanada. Sie hat 1935 in 3243 Fällen zugunsten von Einwanderern in Rechtsangelegenheiten interveniert, 298 Personen materiell unterstützt, 140 Personen das Visum nach den Vereinigten Staaten beschafft, 584 Visa für Neueinwanderer besorgt, 12 000 Anfragen beantwortet und bei 498 Einbürgerungen mitgewirkt.

Einwanderung im Jahre 1935

Die Einwanderung nach Kanada im Jahre 1935 (in Klammern die Zahlen für 1934) betrug insgesamt 11 277 (12 476) Personen. Davon waren 230 (304) deutschstämmige Einwanderer. Die Zahl der jüdischen Einwanderer belief sich im Jahre 1935 auf 560 gegenüber 577 im Jahre 1934, 420 im Jahre 1933 und 313 im Jahre 1932.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXXIII. Kanada" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 16 (16. April 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — B. Amerika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

Argentinien

Einwanderung im Jahre 1935

Nach der Statistik des staatlichen Einwanderungsamtes sind 3159 Juden, davon 2522 polnischer und 272 deutscher Staatsangehörigkeit, 1935 in Argentinien angekommen. Hierzu müssen jedoch noch als Touristen eingetroffene Personen gerechnet werden, die nachträglich die Aufenthaltserlaubnis erhielten. Insgesamt betrug die Einwanderung nach Argentinien im Jahre 1935 (in Klammern die Zahlen für 1934) 44 859 (36 307) Personen. Von den Eingewanderten trafen 9813 (8753) als Passagiere 1. Klasse und 35 006 (27 554) als Passagiere 2. und 3. Klasse ein. Die wichtigsten Herkunftsländer waren: Spanien 12 280, Italien 10 369, Großbritannien 7480, Polen 4738, Deutschland 2650, Frankreich 1171, Portugal 775.

Einwandererfürsorge

Nach einem Bericht der in Argentinien arbeitenden Gesellschaft „Soprotimis" (Societé de Protection aux Immigrants Israélites) wurden 1935 von der Gesellschaft 954 Einwanderer, um 230 mehr als 1934, aufgenommen. Am stärksten ist die jüdische Einwanderung noch immer aus Polen. Sie machte 81 % der von der Gesellschaft betreuten Personen aus. Aus Polen kamen 779 Einwanderer, aus Deutschland 60, aus Frankreich 33, aus Rumänien 18 usw. Die Gesamtzahl der Einwanderer aus Deutschland ist jedoch höher, da ein Teil von ihnen direkt vom Hilfsverein der Juden in Deutschland abgefertigt wurde.

Siedlungen der ICA

Das Siedlungsbereich der Jewish Colonization Association (ICA) in Argentinien umfaßt ein Areal von über 600 000 ha. Davon waren (nach dem Bericht der ICA von 1935) 225 000 ha freies Eigentum von 1538 Kolonisten, 159 000 ha waren bei 1569 Kolonisten in Pacht mit einem Kaufrecht. Ende 1934 betrug die Zahl der Kolonisten-Familien 3106 (gegen 3563 im Jahre 1927, 3382 im Jahre 1913 und rund 500 im Beginn der Siedlung 1892) in den Provinzen Entre Rios (1633), Santa Fé (641), Buenos Aires und Governacion Las Pampas (810), Santiago del Estero (22). Die Seelenzahl der Kolonisten-Familien betrug 17 742. Hinzu kommen 1435 jüdische Familien mit 8054 Seelen, die nicht von der Landwirtschaft leben, und in den Städtchen dieses Gebiets noch ungefähr weitere 8000 Juden, etwa die Hälfte der dort lebenden Gesamtbevölkerung. Im Gebiet der ICA-Kolonisation leben also insgesamt etwa 33 000 Juden, von denen über die Hälfte Kolonisten sind bzw. Kolonisten-Familien angehören.

Die ICA hat jetzt begonnen, auch jüdische Familien aus Deutschland in ihren argentinischen Kolonien anzusiedeln. Im Januar 1936 hat die ICA eine erste Gruppe von 19 jüdischen Familien aus Deutschland in ihrer Kolonie Avigdor (Entre Rios) in Argentinien angesiedelt. Eine Erweiterung dieser Ansiedlung ist auf Grund einer sorgfältigen Auswahl der Bewerber vorgesehen. Es handelt sich dabei um Familien, die für landwirtschaftliche Siedlungsarbeit geeignet sind, mit mindestens drei erwachsenen männlichen Mitgliedern und mindestens einer erwachsenen weiblichen Arbeitskraft, gegebenenfalls ergänzt durch Verheiratung von Söhnen oder Töchtern bzw. durch nahe Verwandte (Neffen oder Nichten). Die Familien werden auf ihre Eignung für die Siedlungsarbeit von einem Beauftragten der ICA persönlich ausgewählt. Von den ausgewählten Familien muß ein junges männliches Familienmitglied nach einer vierwöchigen landwirtschaftlichen Vorschulung im Landwerk Neuendorf der Familie vorausfahren, um sich während eines Jahres in

den ICA-Siedlungen in Argentinien als Landarbeiter zu betätigen. Nach dieser Bewährungszeit erfolgt eine Anforderung der gesamten Familie und deren Ansiedlung auf einer einzelnen Familiensiedlung.

Literatur

„Die Bedingungen der ICA-Kolonisation in Argentinien" in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 Nr. 1 (April 1936).

„Jüdische Landwirtschaft in Südamerika", Dr. Arthur Ruppin in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 13 (14. Februar 1936).

„Ein Land der Hoffnung", R.-A. Dr. Alfred Klee in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 21 (24. Mai 1936).

„Briefe aus der Ferne — Argentinien" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 23 (7. Juni 1936).

„Jüdische Argentinien-Siedler", Dr. Max Wittenberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 12 (19. März 1936).

„Was tut die ICA?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 12 (19. März 1936).

„Siedlung in Argentinien" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 36 (5. Mai 1936).

„Zionismus in Argentinien" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 41 (22. Mai 1936).

„Brasilien und Argentinien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Argentinien: vom Jurastudium zur Kleiderfabrikation" in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 16 Nr. 16 (15. April 1936).

„Argentinien braucht Einwanderer" in „Frankfurter Zeitung" Jg. 80 Nr. 285/286 (6. Juni 1936).

„Die Siedlung in Brasilien und Argentinien" in „Internationale Rundschau der Arbeit" Jg. 14 Bd. 1 S. 301 (April 1936).

Brasilien

Ausübung freier Berufe

Die am 16. Juli 1934 in Kraft getretene neue brasilianische Bundesverfassung besagt in Artikel 133 folgendes:

„Mit Ausnahme der Personen, die am Datum der Verfassung bereits ihren Beruf gesetzmäßig ausüben, und der durch Gesetz zugelassenen Fälle internationaler Gegenseitigkeit, können freie Berufe nur geborene Brasilianer und diejenigen naturalisierten Brasilianer ausüben, die in Brasilien Militärdienst geleistet haben; ausgenommen für geborene Brasilianer ist die Anerkennung von durch ausländische Unterrichtsanstalten ausgestellten Berufsdiplomen nicht erlaubt."

Hausangestellte in Sao Paulo

Nach dem Munizipalakt Nr. 983 vom 27. Dezember 1935 ist die Eintragung in der „Divisão dos Serviços Domesticos" und der „Identificação Municipal de Departamento Municipal de Hygiene" für alle Personen vorgeschrieben, die in dem Gebiet der Staatshauptstadt Sao Paulo als Dienstboten mit festem Lohn oder Gehalt berufsmäßig tätig sein wollen, und zwar als Köche oder Küchengehilfen, Kellner, Diener, Aufwartefrauen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Gärtner, Bohner, Ammen, Kindermädchen, Schneiderinnen, Gesellschaftsdamen usw. Nach Vornahme der Eintragung erhält der Betreffende eine Identitätskarte, die ihn zusammen mit einer Bescheinigung über die erfolgte Eintragung befähigt, den Beruf eines Hausangestellten in dem Gebiet der Staatshauptstadt Sao Paulo auszuüben.

Einwanderungsquoten

Das Nationale Bevölkerungsamt hat als Grundlage für die Festsetzung der Einwanderungsquoten laut Bundesverfassung von 1934 eine Einwanderung von 4 092 542 Menschen in den fünfzig Jahren zwischen 1884 und 1933 berechnet und festgestellt, daß in jener Periode die stärkste Einwanderung zwischen 1904 und 1913 stattfand. In dieser Zeit kamen rund eine Million Fremde nach Brasilien.

Den Nationalitäten nach überwogen in den fünfzig Jahren die Italiener mit 1 401 335 Einwanderern, die Portugiesen mit 1 147 337 Einwanderern und die Spanier mit 577 114 Einwanderern. In weitem Abstand folgen dann erst die Deutschen mit 154 402 Einwanderern, die Japaner mit 142 457 Einwanderern, die Russen mit 107 624 Einwanderern, die Oesterreicher mit 84 200 Einwanderern und die Türken mit 78 184 Einwanderern. Für sie ergeben sich nach den Verfassungsvorschriften folgende Jahresquoten der Einwanderungsberechtigung: Italiener 28 027, Portugiesen 22 955, Spanier 11 542 (diese drei Lateiner 62 524), Deutsche 3088, Japaner 2849, Russen 2152, Oesterreicher 1684, Türken 1564 Personen.

In den Staat São Paulo wanderten in denselben fünf Jahrzehnten an Angehörigen der lateinischen Rassen 928 616 Italiener, 349 910 Portugiesen und 383 613 Spanier ein, während alle anderen Nationalitäten zusammen nur 595 419 (oder 27,6 v. H.) ausmachten.

Durch einen Vergleich zwischen Union und Staat ergibt sich, daß gut zwei Drittel der Italiener São Paulo bevorzugten, während die Portugiesen sich zu ungefähr zwei Dritteln nach anderen Landstrichen wandten. Vor dem Jahre 1885 war die Einwanderung über Santos außerordentlich gering, denn sie betrug zwischen 1827 und 1884 nur insgesamt 37 481 Personen, von denen mehr als die Hälfte lateinischen Rassen angehörte.

Entwurf eines neuen Einwanderungsgesetzes

Dem Präsidenten der Republik ist vom Arbeitsminister im Mai 1936 ein Gesetzentwurf zugeleitet worden, der eine Neufassung der Einwanderungsbestimmungen zum Gegenstand hat. Der Entwurf enthält u. a. Bestimmungen über Einwanderungsbedingungen, Immigrationsländerquoten und Rufkarten (Chamadas).

Die Ausführung dieses Gesetzes soll einer neu zu schaffenden zentralen Immigrationsbehörde übertragen werden, deren Aufgaben sein sollen:

1. Festlegung der jährlichen Immigrations-Länderquoten;
2. Ausarbeitung von Vorschlägen, die die Assimilation der Immigranten beschleunigen und ihre Zusammenballung an irgendeinem Punkte der Union verhindern sollen;
3. Studium aller Probleme, die sich auf die zweckmäßige Auslese der Immigranten in ethnischer, sozialer, rassischer und eugenischer Hinsicht beziehen;
4. das Recht, der Bundesregierung eine teilweise oder notfalls totale Einwanderungssperre vorzuschlagen;
5. Studium der Immigrationsmöglichkeiten in den verschiedenen Zonen des Landes;
6. Prüfung der Möglichkeiten des zwischenstaatlichen Ausgleichs von landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

In der amtlichen Begründung zu diesem Entwurf wird zum Ausdruck gebracht, daß die geltenden Einwanderungsbestimmungen heute nicht mehr eine geeignete Grundlage für eine kontinuierliche, systematische und zweckvolle Immigrationspolitik bilden können. Die bisherige Regelung sei allein nach den wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientiert gewesen und habe alle mit der nationalpolitischen Zweckmäßigkeit zusammenhängenden Fragen vernachlässigt. Die künftige Immigrationspolitik aber müsse in erster Linie von dem Gedanken der nationalen Zweckmäßigkeit diktiert sein, hinter dem alle anderen Gesichtspunkte zurückzutreten hätten. Das Problem der ethnischen Einverleibung, die Frage der Eingliederung der Einwanderers in den brasilianischen Volkskörper müsse in Zukunft das Kriterium für alle immigrationspolitischen Maßnahmen sein. Zum Schluß der amtlichen Begründung heißt es:

„Der Gesetzentwurf umgrenzt den Kreis der Immigranten, die als erwünscht anzusehen sind. Ihnen allein soll in Zukunft die Einreise gestattet werden. Als erwünschte Einwanderungselemente gelten nur landwirtschaftliche Kolonisten, Landarbeiter und landwirtschaftlich-technische Spezialisten. Daneben kann einer 10 % der Gesamteinwanderung nicht übersteigenden Anzahl von qualifizierten Handwerkern und technischen Spezialisten die Einwanderungsgenehmigung erteilt werden. Trotz des Tempos unserer industriellen Entwicklung liegt immer noch der Schwerpunkt und die Zukunft unseres wirtschaftlichen Lebens in der Landwirtschaft. Unsere Politik muß klugerweise darin bestehen, aus dem Bevölkerungsüberschuß anderer Staaten insofern Nutzen zu ziehen, als wir mit ihm den betont agrarischen Charakter unseres Landes noch verstärken."

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXXVII. Brasilien und Argentinien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Brasilien — Land der Möglichkeiten" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 50 (12. Dezember 1935).

„Auswanderungsmöglichkeiten nach Brasilien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 25 (18. Juni 1936).

„Einwanderermangel in Brasilien“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 40 Nr. 103/104 (24. Dezember 1935).

„São Paulo — wie es wirklich ist“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 11 (12. März 1936).

„Auf dem Wege nach Brasilien“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 16 (16. April 1936).

„Zur Landeskunde von Brasilien“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 22 (26. Mai 1936).

„Brief aus Brasilien“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 22, 26 (26. Mai, 25. Juni 1936).

„Gesetzentwurf zur Einwanderung nach Brasilien“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„Die Siedlung in Brasilien und Argentinien“ in „Internationale Rundschau der Arbeit“ Jg. 14 Bd. 1 S. 301 (April 1936).

„Ausübung des Hausangestelltenberufs im Staat São Paulo“ in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen“ Jg. 18 S. 128 (1. Juni 1936).

Ecuador

Einwanderungsmöglichkeiten

Das Januarheft des Informationsbulletins des Auswanderungshilfsverbandes HICEM enthält folgende Mitteilung über Ecuador:

Wir erachten es für notwendig, die Aufmerksamkeit der Organisationen aufs neue auf die gefährlichen Illusionen zu lenken, die die über die Möglichkeiten der Einwanderung und Kolonisation in Ecuador veröffentlichten irrigen Informationen bei der jüdischen Bevölkerung der Auswanderungsländer entstehen lassen können. Zur Zeit sind diese Möglichkeiten praktisch gleich Null.

Wir sind in der Lage, diese Behauptung durch die folgenden Mitteilungen stützen zu können: 1. Das Land ist äußerst arm; 2. die Eingeborenen in den Städten und auf dem Lande begnügen sich mit äußerst bescheidenen Löhnen und haben im allgemeinen keine Arbeit; 3. das Land kann nicht viel Handwerker aufnehmen; berufslose Einwanderer haben keinerlei Aussicht, den Lebensunterhalt verdienen zu können; 4. es gibt keinerlei Möglichkeiten für Intellektuelle und Angehörige freier Berufe; 5. die Unbeständigkeit der politischen Verhältnisse des Landes erlaubt nicht, Kolonisationsprojekte ins Auge zu fassen, deren Verwirklichung einen gewissen Zeitraum erfordern würde; 6. die Gebiete, die die Regierung abgeben könnte, sind von minderwertiger Beschaffenheit und liegen weit ab von Eisenbahnlinien und Wasserstraßen; gute Straßen fehlen, die Produkte werden auf Mauleseln befördert; 7. die Gebiete, in denen eine Kolonisation erwogen wird, sind ihrer Höhenlage und ihrem tropischen Klima nach für Europäer ungeeignet.

*

Im Einvernehmen mit maßgebenden Kreisen der englischen Judenheit hat sich im April 1936 eine Sachverständigenkommission nach Ecuador begeben, um an Ort und Stelle die Möglichkeiten und Aussichten der Einwanderung, der industriellen und landwirtschaftlichen Ansiedlung zu prüfen. Die Delegation beabsichtigt, sich zwei bis drei Monate in Ecuador aufzuhalten und ein Gutachten über die Konzessionsländereien abzugeben, die die Regierung von Ecuador dem Pariser Comité International de l'Immigration en Equateur zur Verfügung gestellt hat.

Polizeiliche Meldevorschriften

Im Registro Oficial Nr. 74 vom 27. Dezember 1935 sind folgende Ausführungsbestimmungen zu den neuen Vorschriften über die polizeiliche Meldepflicht bekanntgegeben worden:

1. Jede in Ecuador ansässige Person muß im Besitze eines Personalausweises sein. Dieser ist im Inlande (für Ecuatorianer und Ausländer) die Identitätskarte (cédula de identitad), im Auslande (für Ecuatorianer) der Reisepaß.

2. Alle Ausländer haben sich nach Ankunft im Lande sofort beim nächsten Meldebüro in die Liste der Ausländer eintragen zu lassen. Die Einschreibegebühr beträgt 3 Sucres. Dauert der Aufenthalt im Lande länger als zwei Monate, so ist die Ausstellung der cédula de identitad (siehe Ziffer 1) zu beantragen.

3. Der Reisepaß wird für den Aufenthalt im Auslande allen über 12 Jahre alten Ecuatorianern ausgestellt. Ausstellungsbehörde ist der Leiter der zuständigen polizeilichen Melde- und Erkennungsdienstbüros, dessen Unterschrift vom Innen- und Außenminister bzw. vom Provinzgouverneur legalisiert wird.

Literatur

„Vorsicht, Auswanderungsinteressenten!“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 40 Nr. 90 (8. November 1935).

„Ecuador“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 26 Nr. 23 (7. Juni 1936).

„Wirtschaftslage in Ecuador“ in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen“ Jg. 18 S. 119 (15. Mai 1936).

Bolivien

Einwanderungsbestimmungen

Die „Ibero-Amerikanische Korrespondenz“ vom 15. April 1936 meldet:

„Nach den gegenwärtig in Bolivien geltenden Bestimmungen wird die Erlaubnis zur Einwanderung nach Prüfung der beruflichen und sonstigen Verhältnisse von der zuständigen Behörde erteilt. Die Aufenthaltsgenehmigung muß jedes halbe Jahr im Lande selbst erneuert werden. Die Anträge für die Einreiseerlaubnis sind durch die bolivianischen Konsulate einzureichen. Moralische und physische Gesundheit wird von jedem Einwanderer verlangt. Allgemein zugelassen werden Romanen, Angelsachsen, Deutsche und Slawen. Kaufleute und Industrielle müssen bei der Einwanderung ausreichendes Kapital nachweisen; Touristen müssen im Besitz von Ausweispapieren sein. Beschränkt wird die Einwanderung von Russen, Polen, Angehörigen der Balkanvölker, Juden, Arabern, Mohammedanern und Mongolen. Verboten ist die Einwanderung von Chinesen, Negern, Mischlingen, Kranken, Invaliden, Krüppeln, Degenerierten, Verbrechern und Kommunisten.“

Literatur

„Bolivien“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 19 (7. Mai 1936).

Paraguay

Einwanderungsbestimmungen

Die Gesellschaft HIAS (Hebrew Sheltering and Immigrant Aid Society) teilte im Januar 1936 mit, daß es infolge Lockerung der bisherigen Einwanderungsvorschriften auch Juden, die nicht den landwirtschaftlichen Beruf ausüben wollen, möglich sein werde, nach Paraguay unter der Voraussetzung einzuwandern, daß sie ein Kapital von mindestens fünfzig Gold-Pesos besitzen. Ursprünglich wurde nur Landwirten die Einwanderung nach Paraguay gestattet. Mit Rücksicht auf die geringe Entwicklung von Handel und Industrie im Lande sollte jedoch künftig denjenigen Einwanderern der Vorzug gegeben werden, die ihre Erzeugnisse selbst herstellen können. Schuhmacher, Schneider, Holzarbeiter, Stricker und andere Handwerker sollten als Heimarbeiter ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Nach Meldungen in der Tagespresse hat sich allerdings in Paraguay inzwischen eine neue Regierung gebildet, die ein Gegner der Einwanderung von Ausländern ist. Es ist daher zunächst noch nicht abzusehen, wie sich die Lage in Paraguay gestalten wird.

Literatur

„Paraguay und die Juden“, Dr. Max Wittenberg in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 22 (17. März 1936).

„Ratschläge für Einwanderer in Paraguay“ in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen“ Jg. 18 S. 106 (1. Mai 1936).

Uebriges Südamerika

Literatur

„Die Juden in Südamerika“, Dr. Arthur Ruppin in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 7, 11, 12, 13, 15 (24. Januar, 7., 11., 14. und 21. Februar 1936).

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXXVIII. Das übrige Südamerika“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 21 (22. Mai 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — B. Amerika“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„Auf dem Wege nach Südamerika“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 38 (12. Mai 1936).

„Auswanderung nach Südamerika — Erfahrungen und Ratschläge“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 19 (7. Mai 1936).

„Südamerika — Ein Ziel jüdischer Emigration", Amsterdam 1936 (Auslieferung Dr. Hirsch, Amsterdam Z., Zuider Amstellaan 219).

„The South American Handbook 1936", herausgegeben von Howell D a v i e s, London (in Deutschland zu beziehen durch Suhr und Claßen, Hamburg 1).

„Tatu kolonisiert in Südamerika", Hermann v. F r e e d e n, Berlin 1936 (Verlag Wilhelm Möller G. m. b. H., Berlin-Oranienburg).

Nordafrika

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXIII. Tripolis, Cyrenaica, Tunis, Algier" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 5 (30. Januar 1936).

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXIV. Marokko, Tanger und Mittelmeerbecken" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 6 (6. Februar 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — C. Afrika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

Mittelafrika

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXXI. Mittelafrika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 14 (2. April 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — C. Afrika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

Südafrika

Einwanderungszahlen

Das Parlament der Südafrikanischen Union beschäftigte sich im Mai 1936 mit der Frage der wachsenden Einwanderung aus Deutschland nach Südafrika. Auf eine Anfrage eines Mitgliedes der National-Partei gab der Minister des Innern, Hofmeyr, die Ziffern für die letzten Jahre bekannt. Danach schwankte die Zahl der Einwanderer aus Deutschland von 1925 bis 1932 ungefähr zwischen 250 und 400 im Jahr. Dann stieg sie 1933 auf 596 und 1934 auf 865, während sie sich für 1935 auf 763 belief. Diese Steigerung, so erklärte der Minister, könne keineswegs als ungewöhnlich betrachtet werden, wenn man sie mit Einwanderungsziffern aus anderen europäischen Ländern vergleiche. In dem gleichen Zeitraum, nämlich von 1932 bis 1935, sei die Zahl der Einwanderer aus Großbritannien von 1169 auf 2954 gestiegen, aus Holland von 81 auf 660 und aus Italien von 63 auf 237. Unter diesen Umständen sehe die Regierung der Südafrikanischen Union keine Veranlassung, gegen die Einwanderung aus Deutschland vorzugehen.

Abänderungsvorlage zum Einwanderungsgesetz

Der Innenminister der Südafrikanischen Union hat im Parlament noch kurz vor Sessionsschluß im Juni 1936 eine Abänderungsvorlage zum Einwanderungsgesetz eingebracht, in der u. a. Bestimmungen gegen die Inhaber von sogenannten „Einbahn-Pässen" vorgesehen sind. Einwanderern mit Pässen, auf denen der ausstellende Staat dem Paßinhaber die Rückkehr in das betreffende Land ausdrücklich verweigert, soll danach die Einreise in die Südafrikanische Union verweigert werden, weil die Behörden sonst unter Umständen keine Möglichkeit hätten, solche Immigranten wieder in ihre Heimat zurückzusenden. Ob von dieser in Aussicht genommenen Aenderung der Einwanderungsbestimmungen auch die Inhaber von sogenannten Nansenpässen betroffen würden, steht noch nicht fest. Auf jeden Fall geht aus dieser Vorlage und verschiedenen Parlamentsdebatten der letzten Zeit die Absicht der südafrikanischen Regierung hervor, eine schärfere Kontrolle über die Einwanderung auszuüben, um unerwünschte Elemente fernzuhalten und einer Ueberfüllung einzelner Berufe vorzubeugen.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXXII. Die Südafrikanische Union" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 15 (9. April 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — C. Afrika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„Wirtschaftliche Möglichkeiten in Südafrika" in C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 12 (19. März 1936).

„Ueber den Aequator", Dr. Margarete E d e l h e i m in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 22 (27. Mai 1936).

„Südafrikanische Impressionen", Dr. Margarete E d e l h e i m in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23, 25 (4., 18. Juni 1936).

„Rückblick der Ausgewanderten ... in Südafrika" in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 54 (5. Juli 1935).

„Um die Auswanderung nach Südafrika — Probleme und Vorschläge", Dr. Fritz P e t z a l l in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 42/43 (26. Mai 1936).

„Neues südafrikanisches Einwanderungsgesetz?", Dr. Fritz P e t z a l l in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 47 (12. Juni 1936).

„Jüdische Einwanderung nach Südafrika" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 37 Nr. 18 (3. Mai 1935).

„Einwanderungsland Südafrika; das Süd- und Ostafrika-Jahrbuch für 1936" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 37 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Südafrika: für Techniker und Handwerker — nicht für Kaufleute" in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 16 Nr. 16 (15. April 1936).

„Als Einwanderer in Südafrika — Erste Eindrücke von Johannesburg" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 23 (7. Juni 1936).

„Einwanderungsprobleme in Südafrika", Dr. J. W. K i w i in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 25 (21. Juni 1936).

Australien

Neue Einwanderungsbestimmungen

Im März 1936 kündigte der australische Ministerpräsident Lyons an, daß die Bestimmungen, durch die seit 1930 die Einwanderung nach Australien so gut wie gesperrt war, gelockert werden sollten, nachdem die wirtschaftliche Erholung weit genug vorgeschritten sei. Im Mai hat der Innenminister daraufhin im Parlament Erleichterungen für folgende Einwanderer-Kategorien bekanntgegeben: Verwandte von bereits in Australien lebenden Personen, sonstige Personen, die von in Australien Ansässigen empfohlen werden, bei gleichzeitiger Garantie, daß die Betreffenden nicht der Allgemeinheit oder dem Staat zur Last fallen werden. Die Einwanderer müssen ein Gewerbe oder eine Beschäftigung betreiben, durch die sie die australischen Arbeiter nicht schädigen, und müssen ein Landungsgeld von 50 Pfund vorweisen. Schließlich werden Einwanderer auch ohne solche Garantien in Australien zugelassen, die ein Gewerbe oder eine Beschäftigung betreiben, mit denen sie die australischen Arbeiter nicht schädigen, falls sie bei der Landung 200 (bisher 500) Pfund vorweisen können. Unerwünschte Personen können stets zurückgewiesen werden.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXXIX. Australien und Neuseeland" in „C.V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

Internationale Wanderung

Regierungskonferenz zur Regelung der Rechtslage aus Deutschland ausgewanderter Personen

Der Generalsekretär des Völkerbundes hat an die Regierungen aller Mitgliedsstaaten des Völkerbundes sowie an die Regierungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Vereinigten Staaten von Brasilien ein Rundschreiben gerichtet, in dem er an die Beschlüsse des Völkerbundsrates vom 24. Januar 1936 über den Schutz der Auswanderer aus Deutschland erinnert und den Regierungen mitteilt, daß die in diesen Beschlüssen vorgesehene zwischenstaatliche Konferenz zwecks Festsetzung eines legalen Status der aus Deutschland Ausgewanderten für den 2. Juli 1936 einberufen wird.

Gleichzeitig hat der Generalsekretär den eingeladenen Regierungen eine vom O b e r k o m m i s s a r S i r N e i l l M a l c o l m ausgearbeitete provisorische Tagesordnung der Konferenz überreicht. In dieser Tagesordnung schlägt der Oberkommissar mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der zu behandelnden Fragen vor, daß zunächst p r o v i s o r i s c h e z w i s c h e n s t a a t l i c h e V e r e i n b a r u n g e n getroffen werden, die unverzüglich in Kraft treten könnten. In zweiter Linie möge dann die Konferenz die Frage einer internatio-

nalen Konvention über den rechtlichen Status der Ausgewanderten behandeln und in dritter Reihe die Frage der Ausstellung von Identitätspapieren.

Nach den bisher vorliegenden Anmeldungen werden an der am 2. Juli 1936 in Genf zusammentretenden Regierungskonferenz zur Festsetzung des Rechtsstatus aus Deutschland Ausgewanderter Vertreter und Beobachter von etwa zwanzig Regierungen europäischer und einiger überseeischer Staaten teilnehmen.

Arbeit der privaten Auswandererhilfsorganisationen

Der Oberkommissar des Völkerbundes für die Auswandererfürsorge, Generalmajor Sir Neill Malcolm, hat Anfang April 1936 an die im früheren Beirat des Oberkommissariats vertretenen neun jüdischen und neun nichtjüdischen privaten Auswandererhilfsorganisationen ein Rundschreiben gerichtet, um mit ihnen zum erstenmal seit seinem Amtsantritt Fühlung zu nehmen. Sir Neill Malcolm teilt in dem Schreiben zunächst mit, daß er bereits Schritte unternommen habe, um den Empfehlungen des Völkerbundsrates über die zukünftige Gestaltung der Auswandererfürsorge nachzukommen. Er habe eine zwischenstaatliche Regierungskonferenz für den 2. Juli einberufen und Vorverhandlungen mit den verschiedenen Regierungen über die Arbeits- und Ansiedlungsbedingungen für Auswanderer aus Deutschland aufgenommen. Der Oberkommissar gibt in dem Schreiben über seine Zusammenarbeit mit den privaten Hilfsorganisationen der Ueberzeugung Ausdruck, daß ein Kontakt zwischen ihm und den Organisationen von großer Bedeutung sei. Er ist aber der Ansicht, daß die Einzelheiten der gegenseitigen Beziehungen nicht sofort festgelegt werden könnten; sie würden sich aus der praktischen Zusammenarbeit ergeben. Sir Neill behält sich vor, späterhin in dieser Frage konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Vorläufig beschränkt er sich darauf, die Aufmerksamkeit der Hilfsorganisationen auf die nachstehenden Punkte zu lenken:

1. Der Beirat der privaten Hilfsorganisationen, wie er zur Amtszeit des bisherigen Oberkommissars für Auswandererfürsorge bestanden hat, hat nach den letzten Beschlüssen des Völkerbundsrates nicht mehr die gleiche Daseinsberechtigung. Es handele sich nunmehr nicht darum, eine neue Organisation dieser Art zu schaffen, sondern nur um die Einführung einer neuen Methode der Zusammenarbeit.

2. Die Behandlung individueller Fälle von Hilfsbedürftigkeit, Gesuche um Beistand und Unterstützung gehören unter den jetzigen Umständen ausschließlich in den Kompetenzbereich der privaten Hilfsorganisationen, die sich dieser Arbeit bereits gewidmet haben, und in steigendem Maße zu widmen haben werden.

3. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, werden die privaten Hilfsorganisationen zweifellos ihre gegenseitigen Beziehungen noch enger als bisher gestalten wollen. Eine Zusammenziehung und Koordinierung der Tätigkeiten der verschiedenen privaten Hilfsorganisationen, sei es im nationalen, sei es im internationalen Rahmen, wird die Erfüllung der Aufgaben der Organisationen sicherlich erleichtern und gleichzeitig ihre Beziehungen zum Oberkommissar einfacher gestalten. Der Oberkommissar versichert, er werde alles tun, um diese Beziehungen zu fördern.

Oberkommissar Sir Neill Malcolm schließt sein Rundschreiben an die privaten Hilfsorganisationen mit dem Ausdruck der Anerkennung für das von ihnen geleistete Werk und mit der Bitte, ihre Bemühungen weiter fortsetzen zu wollen.

Literatur

„Les travailleurs migrants (recrutement, placement et conditions de travail)“, Studien und Berichte des Internationalen Arbeitsamts, Reihe O Nr. 5, Genf 1936.

„Die Frage der ausländischen Wanderarbeiter“ in „Soziale Praxis“ Jg. 45 S. 611 (23. Mai 1936).

„Die Rechtsstellung der Staatenlosen — Brüsseler Konferenz des Institut de Droit International“ in „Jüd. Rundschau“ Jg. 41 Nr. 37 (8. Mai 1936).

„Versiegende Ströme — Wie werden sich die Dominien bevölkern?“ in „Frankfurter Zeitung“ Jg. 79 Nr. 369 (22. Juli 1935).

„Die Auswanderungspolitik des britischen Empire“, Otto Corbach in „Berliner Tageblatt“ 5. März 1936.

Jüdische Wanderung

Die Verteilung der Juden in der Welt

Im März-Heft der vom Jiddischen Wissenschaftlichen Institut herausgegebenen „Iwo-Blätter“ veröffentlicht der wissenschaftliche Sekretär der wirtschaftlich-statistischen Abteilung des Instituts, Jacob Lestschinsky, eine umfangreiche Arbeit über die Zahl der Juden in der Welt. Lestschinsky errechnet auf Grund des von ihm erarbeiteten Materials die Zahl der Juden Anfang 1936 mit 16 240 000. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der Juden in der Welt um 1 300 000 erhöht. Der Zuwachs betrug in der ersten Hälfte des Jahrzehnts, von 1925 bis 1930, 700 000, d. h. durchschnittlich 140 000 Seelen jährlich. In der zweiten Hälfte des Jahrzehnts dagegen nur 600 000, somit bloß 120 000 jährlich. Der natürliche Zuwachs der Juden geht, wie bei allen Völkern, zurück. Die Verringerung des Bevölkerungszuwachses ist nicht auf erhöhte Sterblichkeit, sondern auf das Fallen der Geburtenzahl zurückzuführen.

Die Verteilung der Juden in der Welt blieb im großen ganzen in dem abgelaufenen Jahrzehnt fast unverändert. Ueber 60 % aller Juden, annähernd 10 Millionen, leben in Europa; über 30 %, rund 5 Millionen, leben in Amerika, über 5 %, mehr als eine halbe Million, in Asien; in Australien gibt es im ganzen etwa 30 000 Juden. Zwei Drittel des jüdischen Volkes, über 10 Millionen Seelen, sind in den drei Ländern: Vereinigte Staaten von Amerika (4 450 000), Polen (3 150 000) und Sowjetrußland (3 080 000) konzentriert. Im übrigen verteilen sich die Juden der Welt auf über achtzig Staaten und Länder. Nur vier Staaten haben eine Bevölkerung von mehr als einer Million Juden, nämlich die drei bereits genannten Länder und Rumänien. Eine jüdische Bevölkerung von über 100 000 Seelen gibt es in 17 Staaten, die zusammen 15 Millionen Juden oder 92 % der gesamten Judenheit umfassen. Die absolute Zahl der Juden ist überall gestiegen, mit Ausnahme von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Italien, der Schweiz und der Türkei. In einzelnen dieser Länder ist die Zahl der Juden erheblich zurückgegangen.

Literatur

„Voraussetzungen jüdischer Auswanderungspolitik“, Dr. Arthur Prinz in „Der Morgen“ Jg. 12 Nr. 1 (April 1936).

„Zur jüdischen Wanderungsbewegung“ in „ZVfD-Blätter“ Nr. 31 (Juni 1936).

„Die besten Auswanderer“, Dr. Arthur Prinz in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens“ Jg. 14 Nr. 6 (1. Juni 1936).

„Wohin mit den Juden?“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 20 (10. März 1936).

„Zum Problem der Auswanderung — Familienanzeigen als Erkenntnisquelle“, Ernst Kahn in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 49 (19. Juni 1936).

„Verschlossener Planet?“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 14 Nr. 48 (28. November 1935).

„Ist Gruppen-Auswanderung möglich?“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 14 Nr. 49 (5. Dezember 1935).

„Probleme der Wanderung“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 10 (5. März 1936).

„Vor den Toren der Welt — Juden suchen freies Land“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 12 (19. März 1936).

„Auswanderungsmöglichkeiten — nüchtern betrachtet“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 4 (23. Januar 1936).

„Konstruktive Auswanderungs-Planung“ in „Der Schild“ Jg. 14 Nr. 48 (29. November 1935).

„Auswanderungs-Ziele“ in „Der Schild“ Jg. 14 Nr. 50 (13. Dezember 1935).

„Wege zur Auswanderung“ in „Der Schild“ Jg. 15 Nr. 13 (27. März 1936).

„Zwischenbilanz der Auswanderung“ in „Jüdische Allgemeine Zeitung“ Jg. 16 Nr. 14 (1. April 1936).

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg